Bavar.
2252

Bav.
2252.

<36629085260017
<36629085260017
Bayer. Staatsbibliothek

R.

Reſultate

einiger

Verhandlungen

der

Stände-Verſammlung

des

Königreichs Baiern.

Kammer der Reichsräthe.

Amtlich bekannt gemacht,

als Beylage der Landtagszeitung.

München, 1819.

Im Verlage der E. A. Fleiſchmann'ſchen Buchhandlung.

4 Ex. D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Anzeige.

Die Reſultate der von der Kammer der Reichsräthe gepflogenen Verhandlungen, in ſo ferne dieſe deren Druck anordnet, werden durch eigene Beylagen der Landtagszeitung bekannt gemacht werden. Es werden dieſe Reſultate nicht bloß die Beſchlüſſe der Kammer begreifen, ſondern es werden auch, wo es zum näheren Verſtändniß der Beſchlüſſe nöthig ſcheint, aus den Vorträgen und dem Gange der Diskuſſionen diejenigen Gründe ausgehoben werden, welche ihrer Uebereinſtimmung mit den Beſchlüſſen wegen, als ſelbe motivirend angeſehen werden können.

In deſſen Gemäßheit erſcheint heute die erſte Beylage.

Die Redaktion der Landtagszeitung.

Kammer der Reichsräthe.

Erſte bis ſechszehnte Sitzung.

Die Kammer der Reichsräthe begann ihre Verhandlungen unmittelbar nach erfolgter königlicher Eröffnung. Sie beſchäftigte ſich vorderſamſt mit der durch die Verfaſſung vorgeſchriebenen Legitimation ihrer Mitglieder, mit der Wahl ihres Direktorii und mit Conſtituirung ihrer Ausſchüſſe, und berichtigte dieſe Geſchäfte in den Sitzungen vom 6ten und 8ten Februar. Sie ging hierauf über zu den Gegenſtänden ihres inneren Geſchäftsganges, uud während weder von Seite der Regierung, noch von Seite der Kammer der Abgeordneten Mittheilungen an ſie erfolgten, umfaßte ihre Tagesordnung die Feſtſtellung des durch die Verfaſſung angeordneten Reglements, und die vorläufige Prüfung derjenigen Wünſche und Anträge, welche einzelne Reichsräthe wegen Verbeſſerung verſchiedener Zweige der Geſetzgebung und der Finanzen, namentlich wegen Reviſion des Duellmandates, wegen genaueren Vollzuges der Verfaſſungs-Urkunde in ihrer dritten Beylage, wegen günſtigerer Berückſichtigung der höheren Lehranſtalten des

Reiches und ihrer Lehrer, wegen Rückgabe der Polizey an die akademiſchen Senate, wegen des Staatsbeytrages für die Unterſtützung der Hinterlaſſenen der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit, wegen Belebung des Ackerbaues und der Landwirthſchaft, und wegen beſſerer Geſtaltung mancher finanziellen Inſtitute eingereicht hatten.

Am 9ten April erfolgte die erſte Mittheilung der Kammer der Abgeordneten in Betreff der bisher ſtattgehabten Ausantwortung der Gerichtsakten und Originaldokumente an die Kronfiſkale, und ihr folgten bald einige andere, vorzüglich über Akteninrotulation, über Organiſation des Advokatenweſens und über Verbeſſerung der Volksſchulen. Die Kammer vernahm in ihren Sitzungen vom 21ſten April bis 1ten May die Berichte ihrer Ausſchüſſe und die eingeſchriebenen Redner, vollendete die Diskuſſionen und erledigte die drey erſten dieſer Gegenſtände ſucceſſiv, wie folgt:

Als Begründung der Verhandlungen wurden nachſtehende Beſchlüſſe der Kammer der Abgeordneten verleſen:

Beſchluß

»der Kammer der Abgeordneten, gefaßt in der 23. »allgemeinen Sitzung am 30ſten März 1819 über den »Antrag des Abgeordneten oberſten Juſtizraths und »Bürgermeiſters von Hornthal, und den vom Iſten »Ausſchuß deßhalb erſtatteten Vortrag, die Inrotulation »der Akten betreffend.«

»Die Kammer der Abgeordneten beſchließt auf den »Antrag eines ihrer Mitglieder und den hierüber vom »betreffenden Ausſchuſſe erſtatteten Vortrag, nach gepflogener Berathung:«

»Es ſolle auf dem verfaſſungsmäßigen Wege an »Se. königliche Majeſtät die ehrerbietigſte Bitte ge- »ſtellt werden, daß in allen Fällen, wenn Akten von »einer Stelle zur andern zu ſchicken ſind, die bey der »Sache betheiligten Partheyen, oder deren hinreichend «Bevollmächtigte unter dem Rechtsnachtheile, daß ſonſt »doch fortgefahren, nnd deren Genehmigung als erklärt »angeſehen würde, vorgeladen werden müſſen, um die »Vollſtändigkeit der Akten zu prüfen, und daß die Akten »erſt nach anerkannter Vollſtändigkeit in Beyſeyn der »Partheyen zu verpacken ſeyen, und dann, daß die Her- »ſtellung des Aktenverzeichniſſes und die Aktenverpackung »in Beyſeyn der Partheyen koſtenfrey bey Gericht ge- »ſchehe.«

München, am 30. März. 1819.

»Die Kammer der Abgeordneten.«

Beſchluß

»der Kammer der Abgeordneten, gefaßt in der »23ſten Sitzung auf den Antrag des Abgeordneten von »Hornthal, und den Vortrag des Iſten Ausſchuſſes, die »Mittheilung der Originalakten an die Kronfiskalate »betreffend.«

»Die Kammer der Abgeordneten beſchließt auf den »geſtellten Antrag eines ihrer Mitglieder nach erſtattetem »Vortrage des betreffenden Ausſchuſſes und nach gepflo- »gener Berathung:

»Se. königliche Majeſtät ſollen im verfaſſungsmä- »ßigen Wege gebeten werden, ein Geſetz zu erlaſſen, daß »in allen Fällen den königlichen Fiſkalen nur die Akten-

»einſicht geſtattet, oder nur Aktenabſchrift gegeben, nie »aber die Urſchriften ausgehändigt werden.«

»München, den 5ten April 1819.«

»Die Kammer der Abgeordneten.»

Beſchluß

»der Kammer der Abgeordneten, gefaßt in der 23. »allgemeinen Sitzung auf den Antrag des Abgeordneten, »Sekretärs Landrichters Häcker, und den Vortrag des »erſten Ausſchuſſes über das Advokatenweſen.«

»Die Kammer der Abgeordneten beſchließt auf ge- »ſtellten Antrag eines Mitgliedes nach erſtattetem Vor- »trage des Ausſchuſſes und nach gepflogener Berathung, »Se. königliche Majeſtät ſollten im verfaſſungsmä- »ßigen Wege gebeten werden:

1) »Die möglichſte Verminderung der Advokaten, »beſonders auf dem Lande, in den 7 ältern Kreiſen des »Königreiches eintreten zu laſſen.«

2) »Fernerhin nur ſolche Rechts-Candidaten aller- »gnädigſt anzuſtellen, welche die 1ſte und 2te Note »bey den Conkurs-Prüfungen erhalten haben, und bey »ihrer Anſtellung eben ſo, wie bey jener der übrigen »Staatsdiener, auf ihre Geſchäfts-Moralität vorzügliche »Rückſicht zu nehmen.«

3) »Eine geſetzliche Beſtimmung allergnädigſt zu »erlaſſen, daß die Advokaten zu allen Adminiſtrativ- und »Juſtiz-Stellen nach Maaßgabe ihrer bewieſenen Ge- »lehrſamkeit, Geſchäftsgewandtheit und ihrer Rechtlichkeit »befördert werden, und daß die Advokatur als eine vor-

»zügliche Pflanzſchule der Richter und Geſchäftsmänner »betrachtet werde.«

4) Daß eine Reviſion der Advokaten-Disciplinar-»Ordnung vom 23. März 1813 vorgenommen werde.«

5) »Daß den Advokaten gegen jede von den Unter-»gerichten gegen ſie verhängte Strafe ohne Unterſchied »die Berufung zu geſtatten ſey.«

6) »Daß die Advokaten in allen Sachen ohne Un-»terſchied auf Begehren der Partheyen zugelaſſen wer-»den, mit Ausnahme der in der Gerichtsordnung Cap. »III. §. 3. Nro. 1. bezeichneten Sachen.«

7) »Daß Maaßregeln ergriffen werden möchten ge-»gen die vermehrte Prozeßſucht, wovon die Kammer »der Abgeordneten im Folgenden die Urſachen zu finden »glaubte:

a) »in dem traurigen Verſchwinden der Treue und «des Glaubens unter dem Volke;

b) »in der ſich immer mehr mindernden Achtung »des Rechtes ſeiner Mitmenſchen und Mitbürger;

c) »in dem ſich Nichtbekümmern des Staates dar-»um, ob die Bürger auch wirklich etwas erfahren von »den Normen ſeiner Rechtsverhältniſſe;

d) in der ſich immer noch anhäufenden Maſſe von »Geſetzen in Beziehung auf Inhalt ſowohl als Form;

e) »in der Angewöhnung der Richter, die Klagen »der Unterthanen nur mechaniſch aufzunehmen und dem »Nichtsthun für die Verſöhnung der Leidenſchaften, da-»her der Wunſch einer kräftigeren Bewirkung der Thä-»tigkeit der Vermittelungsämter.«

München, den 9. April 1819.

Die Kammer der Abgeordneten.

Was nun erſtens die Inrotulation der Akten betrifft, ſo erachteten mehrere Stimmen nach ausführlicher Entwickelung der Verhältniſſe, daß es allerdings beruhigend für die Betheiligten ſeyn werde, wenn ſich dieſelben einer richtigen Inrotulirung und Verpackung der Akten verſichern können. Sie erwähnten des großen Nachtheiles, der aus unrichtigen oder unvollſtändigen Akten für die Partheyen und deren Rechte erwachſen kann; ſie fanden mit dem Berichtserſtatter die Beſtimmung des Judiziar-Codex Cap. XIV. §. 3. im Gegenhalte zu der durch Nicht-Inrotulirung der Akten oft erzeugten Juſtizverzögerung und zu der Nothwendigkeit kaſſatoriſcher Urtheile ungenügend, und, erwägend, daß beynahe jeder Prozeß der Parthey, die ihn führt, wichtig erſcheint; erwägend ferner, daß das Geſetz jedem Rechte gleichen Schutz verleihen muß, hegten auch ſie den Wunſch, die Inrotulation, welche der Judiziar-Codex an dem zitirten Orte bey wichtigen Prozeſſen vor dem Endbeſcheide zuläßt, auf alle Prozeſſe und auf alle jene Fälle ausgedehnt zu ſehen, wo Akten von einer Inſtanz zu der andern im Wege der Berufung geſendet werden.

Eben darum aber, weil der neue Vorſchlag einen Schutz des Rechtes, eine rechtsverwahrende Befugniß beabſichtet, mußte derſelbe vom Zwange befreyt ſeyn. Er mußte den Bürger berechtigen, das Gericht zu kontrolliren, ohne ihn zu einer ſolchen Controlle zu zwingen, ohne Dem, der von derſelben keinen Gebrauch machen will, Koſten und Zeitverſäumniß aufzubürden. Die für den Antrag ſprechenden Mitglieder erachteten daher für nöthig, das Beyſeyn der Partheyen bey dem Inrotulations-Akte als Sache der freyen Wahl anzuſehen, ſo wie ſie hinwiederum für zweckmäßig erkannten, durch

eine gegen Juſtizverzögerung gerichtete Maaßregel nicht neue Juſtizverzögerung zu begründen, und aus ſolchem Grunde den Inrotulationstermin als unverlängerbar zu betrachten.

Hinſichtlich der Taxen und Gebühren wurde kein Grund dargethan, Partheyen, welche von der neuen Rechtswohlthat Gebrauch machen, auf andere Weiſe zu behandeln, als jene, welchen früher beſtimmte Wohlthaten zu Gute kommen, und es wurde nicht als nöthig erwieſen, bey dem Inrotulationstermin von den geſetzlichen Ladungs-Tagsfahrts-Gebühren Umgang zu nehmen. Uebrigens wurde der Wunſch geäußert, daß ein Beſchluß, welcher Sr. königl. Majeſtät ohne Bezug auf die ſtattgehabten Verhandlungen vorgelegt wird, ſich durch ſich ſelbſt vollſtändig ausſpreche. Man glaubte, es müßte in ihm der Standpunkt ausgedrückt werden, der ihm bereits in der Kammer der Abgeordneten zu Grunde lag, der Standpunkt nämlich, daß er ſich bloß auf Prozeßakten, und hinſichtlich dieſer bloß auf Fälle beziehe, wo Akten von einer niederen zu einer höheren Inſtanz in dem Wege des geſetzlichen Inſtanzen-Ganges verſendet werden. Und da dieſer Beſchluß mit einer von Sr. königlichen Majeſtät an die Stände geſendeten Propoſition im weſentlichern Zuſammenhange ſteht; ſo wurde als angemeſſen dargelegt, daß gegenwärtiger Gegenſtand erſt nach vollendeter Berathung über jene Propoſition vor den Thron gelange. Bey der Abſtimmung erfolgte die Zuſtimmung der Kammer unter folgenden Modifikationen:

Beſchluß.

1) »Soll der Antrag an Seine königliche Majeſtät »nur auf Verſendung der Gerichtsakten von einer unter-

»geordneten Gerichtsſtelle zu einer höhern im Wege des »angeordneten Inſtanzenzuges ſich beſchränken, und nicht, »wie der jenſeitige Beſchluß beſagt, auf alle Fälle, wenn »Akten von einer Stelle zur andern zu ſchicken ſind, »ausgedehnt werden, wobey jedoch bemerkt wird, daß, »wenn Adminiſtrativ-Stellen in adminiſtrativ-konten»tioſen Sachen Entſcheidungen ertheilen, ſolche als »eigentliche Gerichte anzuſehen ſind, folglich die Akten »derſelben bey eintretenden Verſendungen an eine hö»here Inſtanz der nämlichen Behandlung unterliegen »müſſen, wie ſonſtige Gerichtsakten.«

2) »Die Verpackung der Akten in Beyſeyn der Par»theyen betreffend, ſoll der Antrag nur dahin gerichtet »werden, daß es den Partheyen frey zu ſtellen wäre, »nach vollendetem Inrotulations-Verfahren dem Ver»packen der Akten beyzuwohnen.«

3) »Die Herſtellung der Aktenverzeichniſſe und die »Verpackung der Akten ſeye zwar koſtenfrey zu beſor»gen, dagegen die Ladungen zu dem Inrotulations»Termine und die Abhaltung deſſelben, wenn die Par»theyen erſcheinen, den gewöhnlichen Ladungs- und »Tagsfahrtsgebühren zu unterwerfen.«

4) »Endlich ſey mit der Vorlegung des Antrags an »Se. königl. Majeſtät bis zu dem gemeinſchaftli»chen Beſchluße beyder Kammern über den von dem »königlichen Staats-Miniſterium der Juſtiz an die »Kammer der Abgeordneten gebrachten Geſetzesvorſchlag, »Verbeſſerung der Gerichtsordnung betreffend, auszu»ſetzen.«

München, den 6. May 1819.

»Die Kammer der Reichs-Räthe.«

Was zweytens den Punct der fiſcaliſchen Aktenabforderung anbelangt, ſo hat die Kammer ſowohl die Beſtimmungen des Judiziar-Codex Cap. XIV. §. 4. und §. 8. Nro. 8. als die Verordnungen vom 26. Juny 1769. — 23. April 1799. — 17. und 29. März 1800. — 6. Dezbr. 1808. — 13. Jänner 1810. — 7. Novbr. 1811. und 14. Novbr. 1812. in ſorgfältige Berathung genommen. Es wurde dargethan, daß nach dieſen Verordnungen der Fiſcus nie unbetheiligt zu dem Beſitze gerichtlicher Acten gelangen kann, weil ihm dieſer Beſitz nur zukommt, wenn er entweder als ſtreitende Parthey ſeine Betheiligung ausgeſprochen hat, oder als Intervenient wiſſen will, ob er eine Betheiligung ausſprechen werde. In beyden Fällen fanden mehrere Stimmen eine Mittheilung der Originalakten ungeeignet und dem Schutze zuwider, den das Geſetz ſtreitenden Theilen ertheilt. Dieſe Stimmen einigten ſich daher in dieſer Hinſicht vollkommen mit dem Beſchluße der Kammer der Abgeordneten.

Indem ſie aber einerſeits möglichſte Sicherung der Partheien als Geſichtspunct aufſtellten, konnten ſie andererſeits den Wunſch nicht unterdrücken, die Geſammtheit der Staatsbürger auch vor neuen Laſten gewahrt zu ſehen. Die Natur des Prozeſſes berechtiget nämlich die Partheien ſehr häufig zur Einſicht der Original-Documente, und ſollte der Fiſcus dieſe Einſicht jedesmal an dem Orte des verhandelnden Gerichtes vornehmen; ſo würde eine ſolche Verfügung bey der Menge fiſcaliſcher Prozeſſe und fiſcaliſcher Interventienzen durch ungeheuere Vermehrung des fiſcaliſchen Perſonals ſowohl als ſeiner Reiſekoſten die Staatsexigenz in dieſem einzigen Zweige vielleicht um 60,000 fl. vermehren, wel-

che Summe dann mit dem Budget auf die impoſable Maſſe vertheilt werden müßte. Dieſer neuen Laſt könnte aber nur dadurch ohne Beeinträchtigung der Partheien abgeholfen werden, daß in ſolchen Fällen die Gerichtsakten an den Ort der fiſcaliſchen Behörde geſendet, und dort dem Fiſcale vor einer gerichtlichen Commiſſion vorgezeigt würden.

Da jedoch der Fiſcus in Criminalfällen nicht als eigentlich betheiligt angenommen werden kann, und in dieſen Fällen auch dem Defenſor des Beklagten die Einſicht und Benutzung der Akten zuſteht; ſo fanden verſchiedene Mitglieder es der Conſequenz gemäß, hier auch dem Fiſcus weitere Befugniß zu belaſſen. Die Zuſtimmung der Kammer erfolgte unter folgenden Modifikationen:

Beſchluß

1) »ſoll der Antrag an Se. königliche Majeſtät »nicht, wie in dem Beſchluße geſchehen, auf Unzuläßig»keit der Aktenmittheilung an die königl. Kronfiſcalate »in allen Fällen in Partheiſachen beſchränkt wer»den, daher es bey den beſtehenden allerhöchſten Ver»ordnungen über die Mittheilung der ſtrafgerichtlichen »Akten an die Kronfiſcale in denjenigen Fällen, in wel»chen denſelben die Reviſionsbefugniß eingeräumt iſt, »bewende.

2) »ſoll in dem Falle, wenn die fiſcaliſche Behörde »nicht an demſelben Orte beſteht, wo die Gerichtsakten »befindlich ſind, zwar eine Mittheilung der Original»akten nicht zuläßig ſeyn, jedoch die Einſicht der Akten »nicht nothwendig an dem Orte des Gerichts geſchehen, »ſondern die Akten ſollen auf Verlangen der fiſcali-

»ſchen Behörden an das Gericht desjenigen Orts, wo
»dieſe Behörde oder deren Vertreter ſich befindet, zur
»erforderlichen Einſichtsnahme von einer gerichtlichen
»Commiſſion oder Anberaumung eines beſtimmten Ter=
»mines geſendet werden, und ſey dießfalls dem jenſeiti=
»gen Beſchluße ein beſonderer Zuſatz beyzufügen.«

»Die Kammer der Reichsräthe.«

Was endlich die Organiſation des Advokatenweſens betrifft, ſo hat die Kammer auch hier die beſtehenden Verordnungen und namentlich die gegenwärtige Disciplinarordnung in genaue Berückſichtigung genommen. Mehrere Redner haben die frühere Zahl der Advokaten mit der gegenwärtigen verglichen, und allerdings die Gewißheit einer bedeutenden Vermehrung ausgeſprochen. Indem ſie aber des Grundes dieſer Vermehrung gedachten, bewies es ſich, daß die Vielzahl der Land=Anwälte nicht in einer willkührlichen Maaßregel der Regierung oder in einem Zufalle, ſondern in der veränderten Organiſation der Erſt=Inſtanz=Gerichte ihre Veranlaſſung finde. Es wurde geäußert, daß von dem Augenblicke an, wo die Landgerichte erweiterte Bezirke und kollegialiſche Verfaſſung erhielten, von dem Augenblicke an, wo ſtatt des früheren mündlichen Verfahrens der Judiziar=Codex mit allen Förmlichkeiten der Appellationsgerichte auf die erſte Inſtanz übertragen wurde, auch Anwälte auf dem Lande nöthig wurden, und ſo lange dieſe Einrichtungen fortdauern, konnten mehrere Stimmen in der Verminderung der Advokaten keine Wohlthat für das Land erkennen.

Sie müßten vielmehr fürchten, daß eine ſolche Verminderung dem Landmanne neue Laſten zuwenden würde;

indem eine Verminderung der Anwälte ohne Verminderung ihrer Nothwendigkeit dem Landvolke nur erhöhte Koſten und oft die Unmöglichkeit rechtlicher Hülfe zuziehen würde. Dieſe Redner, während ſie mit jenen der Kammer der Abgeordneten von dem Nachtheile eines zahlreichen Advokatenſtandes überzeugt waren, glaubten ihre Aeußerung über den erſten Punkt des Antrages bis zu dem Zeitpunkte verlegen zu müſſen, wo über eine vereinfachte Gerichtsordnung und über die Frage wird entſchieden ſeyn: ob dieſe neue Gerichtsordnung und ein neuer vereinfachter Gang der Erſt-Inſtanz-Gerichte die frühere Entbehrlichkeit der Advokaten zurückführe.

Gleichwie aber einigen Mitgliedern die Entſcheidung dieſer Vorfrage abhängig von der Gerichtsordnung erſchien, alſo konnten ſie ſich auch nicht von der Möglichkeit überzeugen, jetzt ſchon über die künftige Organiſation des Advokatenſtandes zu urtheilen. Ihnen ſchien eine nothwendige Verbindung zwiſchen der Form des Rechtsverfahrens und zwiſchen dem Stande obzuwalten, der das Recht vertreten ſoll, und wenn die frühere Legislation vorzüglich darum mannichfache Gebrechen darbot, weil ſie fragmentariſch ohne den höchſtmöglichen Zuſammenhang entſtand, ſo glaubten ſie ihre Verbeſſerung nur in einer zuſammenhängenden — mit der Verfaſſung übereinſtimmenden Reviſion finden zu können. Sie wurden daher auch in vorliegendem Falle zu dem Wunſche geführt; es möchten Sr. königl. Majeſtät bloß die beſtehenden Gebrechen des Advokatenweſens zum Behufe einer Geſetzes-Reviſion angezeigt, und vorderſamſt bloß diejenigen Maaßregeln bemerkt werden, welche als vorbereitend zu dieſem Behufe oder als Hülfe gegen einige dem Advokatenſtande weſentlich

ungünſtige Anordnungen vorzüglich dringend ſchienen. Als ſolche Maaßregeln aber erkannten einige Stimmen in erſter Beziehung: geeignete Sorgfalt in Auswahl neuer Anwälte, in letzter Beziehung, alsbaldige Aufhebung einiger Beſtimmungen der Diſziplinar-Ordnung.

Rückſichtlich der Auswahl neuer Anwälte äußerten ſich einige Reichsräthe: ſie würden ſich gerne mit der Kammer der Abgeordneten dahin geeiniget haben, bloß Individuen der erſten und zweyten Concursklaſſe zur Advokatur zuzulaſſen. Ihnen ſcheine aber die Norm der zwey erſten Concursnoten nicht genügend. Einmal, da nach den bisherigen Concurserfahrungen die erſte Note beinahe nie, und die zweyte höchſtſelten erlangt wird, der Advokatenſtand alſo bey ſolcher Beſchränkung wohl kaum die nöthige Zahl von Candidaten erlangen dürfte; und dann, da dieſelbe Erfahrung beweiſt, daß der Conkurs nach ſeiner jetzigen Form oft ein unſicheres Criterium darbietet, mehr das Gedächtniß berückſichtigend und gebildete, aber in der Prüfung ſchüchterne Jünglinge oft in eine entferntere Klaſſe zurückweiſend. Sie glaubten daher, namentlich auch aus dieſen zwey Gründen, die dritte Concursnote ſubſidiar und auf den Fall beyziehen zu können, wenn die nachgefolgte Praxis eine günſtige Befähigung bewährt hat.

In der Diſziplinar-Ordnung fanden ſie vorzüglich zwey Stellen weſentlich ungünſtig. Jene, welche die Entlaſſung der Anwälte dem Ermeſſen eines Miniſterii anheimſtellt, weil ſie die ganze Exiſtenz eines wichtigen Funktionärs im Staate dem kompetenten Richter entzieht, jene, welche die Berufung an die höhere Inſtanz nur bey Strafen über 25 fl. geſtattet, weil die Strafe bey

dem Anwalte den Ruf bedingt, und eine unbedeutende Strafſumme bey ihm, deſſen Praxis aus dem Erfolge ſeiner Handlungen hervorgeht, abermal die Exiſtenz gefährden kann.

Sie wünſchten daher die Aufhebung dieſer zwey Beſtimmungen. Zwey Punkte des von der Kammer der Abgeordneten gefaßten Beſchlußes erachteten viele Stimmen durch beſtehende Verordnungen bereits erledigt; was erſterer Beſchluß aber über die Quellen der Prozeßſucht unter Buchſtaben a. b. c. und e bemerkte, ſchien von ſolcher Natur, daß es nicht ohne vorhergegangene Nachweiſung, Beſcheinigung und darauf gegründete Berathung, als Beſchluß der Stände ausgeſprochen werden könnte, während die unter Buchſtabe d geäußerten Gebrechen der bisherigen Geſetzgebung von Seite des Staats durch verſchiedene zum Theile ſchon begonnene Reviſions-Arbeiten bereits anerkannt ſeyn dürften. Es erfolgte nachſtehender

Beſchluß.

Die Kammer der Reichsräthe hat dem ihr mitgetheilten Antrag, im Betreff der Organiſation des Advokatenweſens nur unter den beygefügten Modifikationen ihre Zuſtimmung geben zu können erachtet.

I. Ueberhaupt kann ſie den Wunſch nicht unterdrücken, daß alle dergleichen aus dem Gebiete der allgemeinen Geſetzgebung und Gerichtsordnung herausgehobenen fragmentariſchen Anträge bis zur künftigen Reviſion jener Geſetze ausgeſetzt bleiben, und demnach auch die dermalen in Anregung gebrachten Gebrechen des Advokatenweſens, ſelbſt ſoweit ſie nach dieſſeitiger Anſicht beſtimmte Anträge der Stände begründen können, Sr. Majeſtät dem Könige nur zur geeigneten Berück-

ſichtigung bey einer künftig neu eintretenden Organiſation des Advokatenweſens allerunterthänigſt vorzulegen wären.

II. Soviel die einzelnen Antragspunkte insbeſondere anlangt, ſo kann

ad Num. 1) des mitgetheilten Beſchluſſes die Verminderung der Anzahl der Advokaten betreffend zur Zeit und ehe eine Vereinfachung der Gerichtsform eingetreten ſeyn wird, wegen der Ueberzahl oder im Gegentheile einer unzulänglichen Zahl derſelben keine beſtimmte Aeußerung abgegeben werden.

ad Num. 2) Die erforderliche Qualifikation der als Anwälte anzuſtellenden Candidaten betreffend, wäre nach dem Ermeſſen dieſſeitiger Kammer der Antrag an Se. Majeſtät dahin zu ſtellen:

»daß vorzugsweiſe nur ſolche Candidaten, welche »die 1te und 2te Note bey den Conkurs-Prüfun»gen erhalten, und nur in Ermanglung derglei»chen Bewerber um Advokatenſtellen auch ſolche, »welche in die 3te Claſſe geſetzt worden — voraus»geſetzt, daß ſie ſich durch Zeugniſſe der Gerichte »von den Fortſchritten ihrer Befähigung während »des bey denſelben genommenen Acceſſes auswei»ſen können — als Advokaten anzuſtellen ſeyen.«

ad Num. 3) Die Beförderung der Advokaten zu allen Juſtiz- und Adminiſtrativ-Stellen betreffend, erachtet die Kammer der Reichsräthe ſich nicht für zuſtändig dem allerhöchſten Ermeſſen in der Beförderung einer gewiſſen Claſſe von Staatsbürgern zu beſtimmten Stellen durch ihre Anträge vorzugreifen;

ad Num. 4) Die Reviſion der Diſciplinar-Verordnungen vom Jahre 1813 betreffend, hält man eine Re-

viſion derſelben außer dem, was zum folgenden 5ten Punkte bemerkt werden wird, nur hinſichtlich des §. 12 dieſer Verordnung für nöthig, in welcher Hinſicht der Antrag dahin zu ſtellen wäre, daß das Erkenntniß auf Entſetzung der Advokaten nicht durch das königl. Staats-Miniſterium der Juſtiz, ſondern nur im angeordneten Rechtswege geſchehen könne.

ad Num. 5) Die Rekurſe der von Untergerichten erkannten Disciplinar-Strafen betreffend, iſt die Kammer der Reichsräthe der Meynung:

»es ſeye nur dahin anzutragen, daß den ſich beeinträchtigt findenden Advokaten der Rekurs an die vorgeſetzte höhere Gerichtsſtelle freyſtehe, welche darüber Akten mit Bericht unter einem abgekürzten Termine einzufördern, und in der Sache endlich zu ſprechen habe, daß jedoch durch ſolche Rekurſe der Prozeßgang nicht aufgehalten werde, ſondern deren Erledigung bis zum Ausgang der Sache ausgeſetzt bleiben ſoll.«

ad Num. 6) Die Ausdehnung des Wirkungskreiſes der Advokaten betreffend; erſcheint der Kammer der Reichsräthe der dießfällige Antrag als unnöthig; indem die verlangte Ausdehnung geſetzlich ſchon beſteht.

ad Num. 7) Die Aufforderung der allerhöchſten Stelle zu Maaßregeln wider die vermehrte Prozeßſucht betreffend, ſo wäre nach dem diſſeitigen Dafürhalten über den ganzen Inhalt dieſes Punktes, als keinen Theil des Hauptantrags bildend, auch mit demſelben in keinem weſentlichen Zuſammenhange ſtehend, um ſo mehr hinwegzugehen, als man über die einzelnen Gegenſtände dieſer Stelle des Beſchlußes nicht die Meynung der jenſeitigen Kammer theilen kann. — Dagegen pflichtet

man der bey der Berathung durch einen Abgeordneten berührten Meynung, daß das kräftigſte Mittel zur Entbehrlichmachung der Advokaten auf dem Lande in dem Gemeinde-Edikte und in dem Vermittelungsamte des Gemeinde-Ausſchußes gegeben ſey, völlig bey, und hält es allerdings für angemeſſen, Sr. Majeſtät dem Könige den Wunſch auszudrücken, daß bey der nunmehr erfolgten vollſtändigen Bildung der Gemeinden ſtrenge auf die Beobachtung der Vorſchrift der Verordnung vom 21. May 1810. §. 3. gehalten werde, wonach keine Klage von den Landgerichten ohne Beſcheinigung des ediktmäßigen Vergleichs-Verſuchs angenommen werden ſollte, welcher Vorſchrift auch noch die fernere beyzufügen nicht unzweckmäßig ſeyn würde, daß auch kein Advokat früher die Anwaltſchaft übernehmen dürfe.

Die Kammer der Reichsräthe.

Kammer der Reichsräthe.

XVIIte, XVIIIte und XIXte Sitzung.

Die Kammer der Reichsräthe, in ihrer XVIIten, XVIIIten und XIXten Sitzung (am 10., 11. und 15. Mai), beſchäftigte ſich nach Vorleſung der Protokolle und nach bekannt gemachten Einläufen vorzüglich mit dem wichtigen Gegenſtande einer Verbeſſerung der Volksſchulen.

Als Begründung der Verhandlungen wurde nachſtehender Beſchluß der Kammer der Abgeordneten betrachtet:

„Beſchluß

»der Kammer der Abgeordneten, gefaßt in der 27ten »allgemeinen Sitzung am 19. April 1819, über den An-

»trag des Abgeordneten Seidel, das Volksſchulweſen be-
»treffend und den darüber erſtatteten Vortrag.«

»Die Kammer der Abgeordneten beſchließt auf den
»Antrag eines ihrer Mitglieder — und den von dem
»betreffenden Ausſchuße hierüber erſtatteten Vortrag,
»Seine königliche Majeſtät in dem verfaſſungs-
»mäßigen Wege allerehrerbietigſt zu bitten, durch die
»Kreisregierungen alle Nachweiſungen über den Zuſtand
»der Volksſchulen und Schullehrer, wie viel nämlich
»Schulen, Schulhäuſer und Lehrer vorhanden ſeyen,
»wie und aus welchen Quellen ſie beſoldet ſeyen und
»dgl. erheben zu laſſen, und einerſeits dieſe Nachwei-
»ſungen mit Angabe der Wege und Mittel, wie den
»Volksſchulen und Schullehrern auf eine erſchöpfende
»Weiſe zu helfen ſey, und andererſeits einen Schulplan
»für die Volksſchulen, der neben der Rückſicht auf den
»gewöhnlichen Unterricht, auch auf Befähigung der Schü-
»ler zu guten und tauglichen Staatsbürgern und auf
»Bewirkung des Unterrichts in den jedem Bürger un-
»entbehrlich zu wiſſenden Geſetzen, haupſächlich mit be-
»rechnet wäre, der nächſten Ständeverſammlung aller-
»gnädigſt vorlegen zu laſſen.«

München, den 19. April 1819.

»Die Kammer der Abgeordneten.«

Der referirende Ausſchuß und nach ihm mehrere Redner entwickelten Zwecke und Wichtigkeit des geſtell-ten Antrages. Sie verbreiteten ſich über den gegen-wärtigen Stand des Volksſchulweſens, und legten der Kammer in ausführlichen Darſtellungen die beſtehenden

Verordnungen, den jeżt befolgten Schulplan, dann einige jener Notizen vor, deren die Kammer der Abgeordneten in ihrem Antrage erwähnte.

Die Kammer erſah aus dieſen Darſtellungen was in neuerer Zeit für die Volksſchulen geſchehen iſt. Sie erſah, daß nach dem jeżigen Schulplane die katholiſchen Kinder von ihrem 6ten bis zu ihrem 12ten Jahre, d. i. bis zu empfangener öſterlicher Communion, die proteſtantiſchen aber von ihrem 6ten bis zu ihrem 13ten reſpective 14ten Jahre, d. i. bis zu empfangenem Abendmahle — Werktagsunterricht erhalten, und daß die des Werktagsunterrichtes Entbundenen aller Confeſſionen bis nach zurückgelegtem 18ten Jahre ſich eines Sonntags-Unterrichts erfreuen. Sie erſah, daß das Königreich bey einer Bevölkerung von 789,191 Familien, 526,000 Kinder von 8 bis 12 reſpective 13 und 14 Jahren und 263,000 Jünglinge und Mädchen von 12 reſpective 13 und 14 bis 18 Jahren zählt, daß die Regierung die Schullehrer und Adſtanten allmählig auf die Zahl von 5000 gebracht hat, und daß ungeachtet dieſer Vermehrung und nach Abzug all' jener Lehrpflichtigen, denen der Unterricht nicht in Volksſchulen, ſondern in beſonderen Inſtituten oder in ihren Familien durch Hauslehrer zu Theile wird, die Zahl der Lehrbedürfenden dennoch beſonders in dem Rheinkreiſe in keinem richtigen Verhältniſſe zu jener der Lehrer ſteht. Die Kammer erſah ferner, daß der Fond zur Unterhaltung der Werktags- und Sonntagsſchulen, der Schullehrer und Schullehrer-Seminarien einſchlüßig einer von dem Staate jährlich gereicht werdenden Dotationsſumme kaum 170,000 fl. beträgt, und daß die Unzulänglichkeit dieſes Fonds, weit entfernt, eine Vermeh-

rung der Lehrer zuzulaſſen, ſogar ein kärgliches Auskommen vieler ſchon angeſtellter Schulmänner und einen ungünſtigen, ja ungeſunden Zuſtand vieler Gebäude veranlaſſen muß. Schon dieſe allgemeine Ueberſicht der Verhältniſſe ſchien eine erhöhte Dotation als dringendes Bedürfniß auszuweiſen; es wurde daher von mehreren Stimmen der lebhafte Wunſch geäußert, durch ausführlichere Kenntniß des jetzigen Standes die Bewilligung geeigneter Beyhüfe vorbereitet zu ſehen.

Eine Verbeſſerung des Schulplanes ſchien gleichfalls verſchiedenen Mitgliedern weſentliches Bedürfniß. Während ſie des bedeutenden Guten erwähnten, was von Seite der Regierung in dieſer Hinſicht bereits geſchehen iſt, während ihnen namentlich ein Wunſch der Kammer der Abgeordneten dadurch zum Theile erfüllt ſchien, daß der gegenwärtige Schulplan — Hauptabtheilung II. Abſchnitt II. Rubrik III. Zahl 7. und 8. — wörtlich anordnet;

»in dem Vaterlande ſoll der bey weitem größte »Theil unſerer Jugend leben, handeln und glück»lich ſeyn. Das Vaterland und deſſen Vorzüge »lerne ſie alſo vor allen übrigen und beſſer als »alle übrigen Länder der Erde kennen, ſchätzen und »lieben. Das Vaterland werde ihr ein theurer »heiliger Name.«

»Mit der Beſchreibung und Kenntniß des va»terländiſchen Bodens werde aber auch die Ge»ſchichte des Vaterlandes und deſſen erſter, ſpäte»rer und jetziger Bewohner verbunden. Indeß »darf dieſe Geſchichte ja kein mageres Gerippe »unfruchtbarer Jahrzahlen, Namen oder auch un»wichtiger Ereigniſſe ſeyn. Nur das Merkwür-

»digſte, was entweder die großen Tugenden und »Thaten unſerer Voraltern, oder ihre Sitten, Le- »bensart, Gewohnheiten, Religion, herrſchende »Meynungen, Irrthümer, Laſter u. dgl. am Auf- »fallendſten bezeichnet; oder wodurch unſere heu- »tige Denk- und Handlungsweiſe in beſonders »helles oder grelles Licht dagegen geſtellt werden »kann, und wodurch ſelbſt auch ſchon für Kinder »nützliche Betrachtungen, Vergleichungen, Ermun- »terungen oder Warnungen ſich begründen, nur »das gehört von der Vaterlandsgeſchichte in die »Volksſchulen,«

erachteten ſie doch in mehrfacher Beziehung eine Revi- ſion desjenigen Regulatives für wünſchenswerth, das als Norm der Erziehung beſtimmt iſt, die intellectuelle und moraliſche Bildung der großen Maſſe der Nation zu begründen. Die Kammer faßte durch ihre Abſtimmung folgenden Beſchluß:

„B e ſ ch l u ß

»der Kammer der Reichsräthe über den Antrag der »Kammer der Abgeordneten das Schulweſen betreffend.«

»Die Kammer der Reichsräthe hat dem Antrage der »Kammer der Abgeordneten das Schulweſen betreffend »dd. 24. April 1819 ihre Zuſtimmung nur unter den »beygefügten Modifikationen geben zu können erachtet.«

„A n t r a g.„

»Die wichtige Angelegenheit der Nationalerziehung »habe die Aufmerkſamkeit beyder Kammern in einem »hohen Grade an ſich gezogen, weßwegen ſie dahin über- »eingekommen ſind, S e i n e k ö n i g l. M a j e ſ t ä t aller- »unterthänigſt zu bitten:«

»durch die Kreisregierungen alle Nachweiſungen »über den Zuſtand der Volksſchulen und Schul- »lehrer, wie viel nämlich Schulen, Schulhäuſer »und Lehrer vorhanden, wie und aus welchen »Quellen ſie beſoldet ſind, in welchem baulichen »Zuſtande ſich die Schulhäuſer befinden, erheben »zu laſſen.«

»Sie bitten ferner, daß die Reſultate dieſer »Nachforſchungen nebſt einer Angabe der Wege

»und Mittel, wie den Volksſchulen und Schulleh»rern auf eine erſchöpfende Weiſe zu helfen, wie »erweiterte Bildungs-Anſtalten für Schullehrer, »ferner Unterſtützungsanſtalten für diejenigen aus »ihnen, welche hülfsbedürftig ſind, ſo wie für ihre »Hinterlaſſenen herzuſtellen ſeyen, der Stände»verſammlung allergnädigſt mitgetheilt werden »möchten; damit dieſe nach dem Verhältniſſe der »vorhandenen Mittel Alles, was zur Deckung des »Bedürfniſſes noch weiter erforderlich ſeyn könnte, »ausfindig zu machen in den Stand geſetzt werde.«

»Uebrigens beſtehe zwar bereits ein zweckmäßi»ger Schulplan, in welchem auf die Befähigung »der Schüler zu guten und tauglichen Staatsbür»gern Rückſicht genommen wird. Nachdem aber »derſelbe bey der gegenwärtigen Lage der Dinge »dennoch einer Reviſion unterliegen dürfte; ſo er»gehe an Seine königl. Majeſtät die weitere »allerehrfurchtsvollſte Bitte, auch bey dem etwa »neu zu entwerfenden (revidirten) Plane für die »Volksſchulen auf die Befähigung der Schüler zu »guten und tauglichen Staatsbürgern und auf »Ertheilung eines, den neuen verfaſſungsmäßigen »Verhältniſſen angemeſſenen Unterrichts den al»lergnädigſten Bedacht nehmen, und die nächſte »Ständeverſammlung allerhuldvolleſt von dieſem »Plane in Kenntniß ſetzen zu laſſen, damit die»ſelbe nicht nur die zur Ausführung noch weiter »erforderlichen Mittel herbeyſchaffen, ſondern auch »wenn neue, die Freyheit der Familienväter be»ſchränkende Geſetze darin aufgenommen werden »ſollten, ihre Beyſtimmung dazu ertheilen könne.«

München, den 19. May 1819.

»Die Kammer der Reichs-Räthe.«

Kammer der Reichsräthe.

XX., XXI., XXII., XXIII., IVXX. und XXV. Sitzung.

Die Kammer der Reichsräthe hat ſich vom 15ten May bis 9ten Juny in 6 Sitzungen verſammelt, und zwar am 19ten und 24ten May, 1ten, 2ten, 7ten und 9ten Juny. Neben Vorleſung der Protokolle und Bekanntmachung der Einläufe umfing die Tagesordnung Berathungen und Abſtimmungen:

über eine Reviſion der Duellgeſetze;

über die in einer königlichen Verordnung vom 4ten Februar 1819 ausgeſprochenen Vorbedingungen der Rechts-Verfolgung gegen den königlichen Fiskus;

über das Forum der Militärperſonen in rein perſönlichen Klagen;

über die Gemeinde-Umlagen;

über die Einführung von Landräthen in den 7 älteren Kreiſen des Reiches.

Die Verhandlungen begründend waren folgende ſieben Urkunden:

1.

»Wunſch und Antrag Seiner königlichen
»Hoheit des Herrn Herzogs Wilhelm
»von Bayern an die Kammer der Reichsräthe.«

»Unter den Geſetzen des Reiches beſteht ein ſogenanntes Duellmandat.« —

»Eine lange und blutige Erfahrung hat die Unhinlänglichkeit und Unzweckmäßigkeit dieſer Verordnung längſt bewieſen. Welcher Freund des Vaterlandes könnte daher den Wunſch unterdrücken, daß durch eine dem Zeitbedürfniſſe angemeſſene Abän-

»derung oder Erklärung dieſer Verordnung der im»mer zunehmenden Sucht zur Selbſthülfe durch den »Zweykampf ein Ziel geſetzt werde?«

»Ein neuer höchſt erſchütternder Vorfall war be»reits in der Kammer der Abgeordneten die Ver»anlaſſung, dieſen Wunſch laut auszuſprechen, und »die verehrliche Verſammlung der Reichsräthe wird »demſelben ihre Zuſtimmung gewiß nicht verſagen.

»Möge dieſelbe bey dieſer Gelegenheit die Auf»merkſamkeit Sr. Majeſtät des Königs vorzüglich »auf die hohen Schulen des Königreichs lenken, »wo ein falſch verſtandenes Ehrgefühl den Miß»brauch des Zweykampfes immer allgemeiner macht.

»Indem derſelbe dem Vaterlande manchen heran»wachſenden, oft viel verſprechenden Bürger raubt, »verſetzt er jeden Vater, jede Mutter in die tägliche, »ja ſtündliche Beſorgniß über das Leben und die »Geſundheit ihrer geliebten, der höhern Studien »wegen — abweſenden Söhne.

»Es würde ſehr niederſchlagend für Bayern ſeyn, »wenn Stourdza's Urtheil über die deutſchen Uni»verſitäten:

»daß die jungen Leute auf denſelben den Zweck ihres »Daſeyns größtentheils aus den Augen verlieren,

»in Hinſicht der bayeriſchen hohen Schulen für »begründet angenommen werden müßte.

»Der Unterzeichnete theilt inzwiſchen die Anſicht »nicht, daß man die höhern Lehranſtalten, gleich an»dern bürgerlichen Inſtituten, der gewöhnlichen ört»lichen Polizey unterordnen ſolle, ein Vorſchlag, de »in neuern Zeiten als der einzig zweckmäßige zur »Erhaltung und Herſtellung der Ordnung auf Uni-

»verſitäten vielfach angeprieſen, und auch an eini=
»gen Orten ausgeführt worden iſt, ohne die gehoff=
»ten Reſultate zu liefern, und die Fortbildung in
»den Wiſſenſchaften unter den Studirenden zu be=
»fördern.

»Der Gefertigte glaubt vielmehr, daß ein aus ſitt=
»lichen und gebildeten Profeſſoren zweckmäßig ange=
»ordneter akademiſcher Senat, welcher mit ſeinen
»bisherigen Zuſtändigkeiten die Verrichtungen eines
»Sitten= und Ehrengerichtes verbände, und in die=
»ſer letzten Eigenſchaft auf die Sitten, den Fleiß
»und die Ordnungsliebe der Studirenden zu wa=
»chen, und die vorkommenden Zwiſtigkeiten gleich
»vor dem Gebrauche der Selbſthülfe zu ordnen
»hätte, für den Zweck der Zöglinge auf den Uni=
»verſitäten am geeignetſten ſeyn würde.

»Die Mitglieder dieſes Areopags müßten inzwi=
»ſchen von den Studirenden durchaus unabhängig
»ſeyn; daher ſey es dem Unterzeichneten erlaubt,
»auf den Mißbrauch der ſich immer vermehrenden
»Collegiengelder aufmerkſam zu machen.

»Dieſe nämlich, für den minder vermögenden
»akademiſchen Bürger ohnehin eine bedeutende Laſt,
»ſetzen die Profeſſoren und Mitglieder des akade=
»miſchen Senats in eine Art von Abhängigkeit von
»den Studirenden. Würden ſtatt der Collegiengel=
»der überall hinlängliche Beſoldungen für die Pro=
»feſſoren angewieſen, und denſelben die Vortheile
»anderer Staatsdiener eingeräumt; ſo würden ſich
»dieſelben nicht nur weit eifriger und ſorgfältiger
»für die Erhaltung der Sittlichkeit und Ordnung
»unter den Studirenden verwenden können, ſondern

»ſie könnten auch in ihrer Geſammtheit eher dafür
»verantwortlich gemacht werden, und Das, was der
»Staat an Beſoldungen mehr als vorhin verwen-
»dete, würde durch die Erhaltung mehrerer Söhne
»des Vaterlandes und ihre erhöhte Ausbildung in
»den Wiſſenſchaften reichlich erſetzt werden.«

„Wilhelm.„

II.

„Beſchluß

„der Kammer der Abgeordneten über den Antrag des
„Abgeordneten Hofraths Behr und den Vortrag des
„1ten Ausſchuſſes, die Reviſion der Duellgeſetze betr.“

„Die Kammer der Abgeordneten beſchließt auf ge-
„ſtellten Antrag eines ihrer Mitglieder auf erſtatteten
„Vortrag des betreffenden Ausſchuſſes und nach gepflo-
„gener Berathung:

„Seine Königliche Majeſtät ſollen im verfaſſungs-
„mäßigen Wege gebeten werden, eine Reviſion der
„beſtehenden Geſetze gegen die Duelle allergnädigſt
„anzuordnen, und ein, dieſes Uebel beſeitigendes,
„Geſetz der Ständeverſammlung allergnädigſt vorle-
„gen zu laſſen.

„München, den 5ten April 1819.

„Die Kammer der Abgeordneten.“

III.

„Beſchluß

»der Kammer der Abgeordneten, gefaßt in der 27ten »Sitzung am 24ten April 1819 auf den Antrag des »5ten Ausſchuſſes, die Modifikation einer unterm 4ten »Februar 1809 an ſämmtliche Königliche Appellations- »gerichte ergangenen allgemeinen Weiſung, die Bedin- »gung der Rechtsverfolgung gegen den königlichen »Fiskus betr.«

»Die Kammer der Abgeordneten beſchließt auf den »Antrag des 5ten Ausſchuſſes, und auf den darüber »erſtatteten Vortrag nach gepflogener Berathung,

»daß Seine Königliche Majeſtät die an ſämmtliche »Appellationsgerichte unter dem 4ten Februar 1809 »erlaſſene allgemeine Weiſung, die Bedingungen der »Rechtsverfolgung gegen den Königlichen Fiskus betref- »fend, dahin abzuändern allergnädigſt geruhen möchten:

»daß der durch den königlichen Fiskus an ſeinen »Rechten ſich gekränkt glaubende Staatsbürger bloß »verbunden ſeyn ſoll, vor gerichtlicher Verfolgung »ſeines Rechtes wegen Abſtellung ſeiner Beſchwerde »an eine und zwar an die zunächſt einſchlägige Ober- »Adminiſtrativ-Behörde ſich zu wenden, und deren »Entſchließung zu erholen, wobey aber, wenn dieſe »Entſchließung binnen 30 Tagen nicht erfolgt, die- »ſelbe als abſchlägig anzunehmen wäre, und die »Einſchreitung in die Rechtswege nicht mehr gehin- »dert werden ſoll.«

»München, den 24ten April 1819.

»Die Kammer der Abgeordneten.«

IV.

„Beſchluß

»der Kammer der Abgeordneten, gefaßt am 1ten May »1819 in der 29ten allgemeinen Sitzung über den »Antrag des Abgeordneten Hofrath Behr,

»den Gerichtsſtand der Militärperſonen in rein per- »ſönlichen Rechtsſachen, und den darüber erſtatteten »Vortrag betr.«

»Die Kammer der Abgeordneten beſchließt auf den »Antrag eines ihrer Mitglieder, und auf den vom be- »treffenden Ausſchuſſe hierüber erſtatteten Vortrag, Seine »Majeſtät den König im verfaſſungsmäßigen Wege um »unveinſtellige Erlaſſung eines Geſetzes, welches die Mi- »litärperſonen auch in rein perſönlichen Rechtsſachen den »Civilgerichten unterſtellt, ehrerbietigſt zu bitten, zu wel- »chem Geſetze ſie vorläufig ihre Zuſtimmung giebt.

„Die Kammer der Abgeordneten.“

V.

„Königlicher Verordnungs-Entwurf.“

„Die Umlagen für Gemeinde-Bedürfniſſe betr.“

„Max Joſeph König!“

»Das Edikt vom 17ten May 1818, die Verfaſſung »und Verwaltung der Gemeinden betreffend, hat in §. »34. die Vorbedingungen bezeichnet, unter welchen Ge- »meinde-Umlagen zur Befriedigung von Gemeinde-Be- »dürfniſſen ſtatt finden können, und im §. 35. hinſicht-

»lich der Zwecke, der Beytrags-Pflichtigkeit, des Maaß-»ſtabes, der Erhebungsart und der Verwendung dieſer »Umlagen auf die beſondern Verordnungen ver-»wieſen.«

»Da nun aber die bisherigen Verordnungen vom »6ten Febr. 1812 und 12ten May 1815, die beſondern »Umlagen für die Gemeinde-Bedürfniſſe und ihre Er-»leichterung betreffend, durch die gegenwärtige Verfaſ-»ſung in weſentlichen Beſtandtheilen verändert worden »ſind, ſo haben Wir eine Reviſion derſelben angeordnet, »und in Folge dieſer, nach Vernehmung Unſers Staats-»raths mit Beyrath und Zuſtimmung Unſerer Lieben »und Getreuen, der Stände des Reiches, zur Ergän-»zung des §. 35. des Ediktes vom 17ten May 1818 »beſchloßen, und verordnen hierdurch, wie folgt:«

„Art. I.“

Lokal-Umlagen.

»Gemeinde-Lokal-Umlagen oder Beyträge an »Geld oder Naturalien aus dem Privat-Vermögen der »Gemeinde-Glieder werden neben den Gemeinde-Dien-»ſten oder Frohnen unter der im §. 34. des Ediktes »vom 17ten May 1818 bemerkten Vorausſetzung, wenn »nämlich Gemeinde-Bedürfniſſe

„A. Vorbedingung.“

a) »durch den Ertrag des ſtändigen Gemeinde-Vermö-»gens,

b) »durch beſondere den Gemeinden bewilligte Gefälle, »wozu auch der Getreid- und Fleiſch-Aufſchlag »gehört,

c) »durch Zuſchüſſe der Staats-Kaſſen,

d) »oder durch freywillige Zuſammenwirkung der Ge- »meinde-Glieder nicht befriedigt werden können, »und wenn

e) »die Ausgaben der für beſondere Gemeinde-Bedürf- »niſſe beſtehenden Ortsſtiftungen durch den Ertrag »ihres Vermögens nicht gedeckt ſind, für nachſte- »hende Zwecke geſtattet:

B. Zwecke.

1) »Zu Neubauten und Reparationen von Gemeinde- »Gebäuden, öffentlichen Brunnen-Waſſer-Leitun- »gen, Brücken, Stegen, Ufern, Dämmen, Orts- »und Feldwegen, dann Vizinalſtraßen.

2) »Zum Unterhalt der Thor-, Thurm-, Wacht- und »Feldwachen.

3) »Zur Anſchaffung und Unterhaltung der Feuer- »lösch- und Schutzgeräthe.

4) »Zur Straßenbeleuchtung, wenn beſondere Anſtal- »ten mit beſondern Fonds hiefür nicht beſtehen.

5) »Zum Unterhalt der Landärzte, Hebammen und »Schülerinnen der Entbindungskunſt.

6) »Zur Schutzpocken-Impfung.

7) »Zur Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von »Begräbnißorten und Leichenhäuſern.

8) »Zur Deckung der Koſten der Gemeinde-Ver- »waltung.

9) »Zum Neubau und zur Reparation von Kirchen-, »Pfarr-, Meßner- und Schulhäuſern, nach den »hierüber beſtehenden beſondern Verordnungen und »Geſetzen.

10) »Zur Anſchaffung von Kirchen- und Schul-Requiſiten, »dann zum Unterhalt der Geiſtlichen, Schullehrer, »Schulgehülfen und Präparanden.

11) »Zur Armenpflege.«
12) »Zur Deckung eines bleibenden oder vorübergehen»den Defizit der Orts-Stiftungen.«
13) »Und zur Verzinſung, dann ſukzeſſiven Rückzahlung der
a) »auf dem Gemeindevermögen,
b) »oder auf dem Privat-Vermögen der Gemeinde»Glieder mit ſolidariſcher Haftung
»ruhenden Schulden, nach Erforderniß und Aus»weis hierfür beſtehender oder zu verfaſſender »Schuldentilgungs-Plane.«

»Die Bedürfniſſe für die unter Ziff. 1. bis 8. ein»ſchlüſſig genannten Zwecke können auch, um die Wieder»holung von Umlagen im Laufe eines Jahres zu beſei»tigen, das Caſſa- und Rechnungs-Geſchäft zu verein»fachen, und dadurch die Controlle zu erleichtern, nach »Ermeſſen der Gemeinden, auf die Gemeinde-Caſſen ver»wieſen werden, in welchem Falle das bleibende oder »vorübergehende Defizit derſelben durch Umlagen gedeckt »werden müßte.«

»Art. II.«

„Beytragspflichtige.“

»Zur Theilnahme an den Gemeinde-Umlagen ſind »verpflichtet:«

1) »alle wirklichen Gemeindeglieder nach der Beſtim»mung des §. 19. Ziff. 3. des Gemeinde-Edikts vom »17. May 1818.«
2) »Stiftungen, öffentliche Corporationen und Inſtitute, »wenn ſie beſteuerte Wohngebäude und Gründe oder »Gewerbe in der Gemeinde beſitzen.«
3) »Das Staats-Aerar, jedoch nur rückſichtlich ſeiner »der Steuer unterworfenen Beſitzungen in der Ge-

»meinde-Markung, ſohin mit Ausſchluß der im § 4. »des Gemeinde-Edicts bemerkten größern Staats-»Waldungen und Freygebürge.«

4) »Mitbewohner und Inleute, welche aber, da ſie »nach §. 13. des Gemeinde-Edicts zur Klaſſe von »wirklichen Gemeinde-Gliedern nicht gehören, und »ein Gemeinderecht nicht beſitzen, nur bey den Um-»lagen zur Armenpflege in Conkurrenz gezogen »werden können.«

5) »Und die nach eben dieſem §. 13. des angeführten »Edictes von der Claſſe der wirklichen Gemeinde-»glieder ausgeſchloſſenen Beſitzer einzelner in der »Gemeindemarkung gelegener Grundſtücke ohne »Wohnhaus und Wohnſitz in der Gemeinde, iedoch »mit der Beſchränkung ihrer Beitragspflichtigkeit »auf Umlagen, welche für die Zwecke zur gehörigen »Benutzung, zum Schutz und zur Verwahrung der »Gemeinde-Flur erforderlich ſind.«

»Art. III.«

„Befreyte.“

»Von der Theilnahme an Gemeinde-Umlagen ſind »befreyt:«

1) »Die Standesherren nach den Beſtimmungen des »§. 55. des einſchlägigen Edikts vom 26. Mai 1818.«

2) »Die nach §. 13. des Gemeinde-Edicts zu den Ge-»meindegliedern nicht gehörigen Beſitzer von nutz-»baren Rechten, welche kein eigenes Wohnhaus »in der Gemeinde und anderwärts ihren Wohnſitz »haben.«

3) »Das Gemeinde-Vermögen, welches den Bedürf-»niſſen der Gemeinde ſelbſt nnmittelbar gewidmet iſt.«

4) »Das Vermögen der Orts-Stiftungen, wenn ihre »eigenen Bedürfniſſe durch den Ertrag ihres Ver»mögens nicht gedeckt ſind.«

»Art. IV.«

„Vorbehalt, rückſichtlich der Dominikal-Renten-Beſitzer.“

»Die im vorſtehenden Art. III. Ziff. 2. ausgeſprochene »Befreyung der Beſitzer von nutzbaren Rechten ver»hindert jedoch nicht, daß dieſelben bei den Umlagen, »welche für den Zweck von Ufer-Bauten zum Schutze »der Gemeinde-Flur und Markung erforderlich ſind, nach »rechtlichem Herkommen, Verträgen und beſondern Ver»ordnungen oder Geſetzen in Concurrenz gezogen werden.

»Art. V.«

„Rückſicht auf Religions-Verhältniſſe.“

»Kein Staatsbürger iſt verbunden, zur Befriedigung »der Bedürfniſſe von Kirchen und Schulen einer Reli»gions-Parthei, zu welcher er nicht gehört, mittelſt »Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinſchaftlicher „Genuß, oder ein beſonderes Rechtsverhältniß beſteht.«

»Art. VI.«

„Maaßſtab.“

»In der Regel gilt der Steuerfuß als Maaßſtab »der Gemeinde-Umlagen, und die Repartition der Bei»träge richtet ſich nach der Haus-, Grund- und Ge»werbſteuer eines jeden Theilnehmers. Es bleibt jedoch »den Gemeinden überlaſſen, einen andern zweckmäßigern »Maaßſtab als den Steuerfuß zu wählen, und denſelben

»durch einen förmlichen Gemeinde-Beſchluß nach Vorſchrift »der §§. 33. bis 40. des Gemeinde-Edictes zu beſtimmen. »Die Beiträge der Miethbewohner und Inleute zur Armen-»pflege werden nach dem Familienſchutzgelde regulirt. »In Orten, wo dieſes Schutzgeld noch nicht eingeführt »iſt, und wo ein anderer Maaßſtab für die erwähnten »Beiträge ſchon beſteht, kann der bisherige Concurrenz-»Fuß beybehalten werden.«

»Art. VII.«

„Diſtricts-Umlagen.“

»Wenn mehrere Gemeinden zur Erreichung der im »§. 7. des Gemeinde-Edicts bemerkten Zwecke in eine »Diſtricts-Gemeinde entweder ſchon vereiniget ſind, oder »noch vereiniget werden, und zur Beſtreitung ihrer Be-»dürfniſſe, neben den Gemeindedienſten oder Frohnen, »auch Beiträge an Geld oder Naturalien erforderlich »ſind; ſo wird eine Diſtricts-Umlage unter An-»wendung der vorſtehenden Normen geſtattet, und der »Beitrag einer jeden einzelnen Gemeinde mittelſt beſon-»derer Lokal-Umlage aufgebracht.«

»Art. VIII.«

„Kreis-Umlagen.“

»Soll ein umfaſſendes Bedürfniß aller Gemeinden »eines Kreiſes, wie z. B. die Exigenz eines Gebähr-, »Findel- oder Irrenhauſes, durch Beiträge gedeckt wer-»den müſſen; ſo wird hierfür eine Kreis-Umlage zu-»geſtanden.«

»Art. IX.«

„Competenz-Verhältniſſe.“

»Die Anordnung und Regulirung von Lokal-»Umlagen für die im I. Art. der gegenwärtigen Verord-»nung bezeichneten Zwecke fällt nach den §§. 61. u. 101. »des Gemeinde-Edikts in die Competenz der Gemeinde-»Verwaltungen. Ueber die Einführung neuer Umlagen »hingegen haben die Gemeindeverwaltungen das erfor-»derliche Benehmen nach den §§. 82. u. 104. des bemerk-»ten Ediktes eintreten zu laſſen, und dann gemäß §. 123. »die Genehmigung hierüber zu erholen.«

»Die Anordnung von Diſtricts-Umlagen wird »den königl. Regierungen, und wenn der Concurrenz-»Diſtrikt auf ein ſtandesherrliches Gebieth beſchränkt iſt, »den Regierungs-Canzleien der Standesherren überlaſſen. »Die Anordnung von Kreis-Umlagen bleibt der aller-»höchſten Stelle vorbehalten.«

»Art. X.«

„Erhebung, Verwendung und Verrechnung.“

»Local-Umlagen werden von den Gemeinde-Ver-»waltungen durch die Stadt-Caſſire, Gemeinde- und »Stiftungspfleger, dann durch die beſondern Caſſire »des Armen- und Schuldentilgungs-Fonds nach der »Concurrenz-Rolle, und zwar von den Beitragspflichtigen »unmittelbar erhoben, dem vorgeſetzten Zwecke »gewidmet und gehörig verrechnet.«

»Für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung »der Diſtricts-Umlagen bei einer Diſtricts-Gemeinde, »wird ein beſonderer Caſſir auf die Dauer von drei

»Jahren durch eine förmliche Wahl nach beſtehenden »Vorſchriften aufgeſtellt.«

»Für die Caſſa-Geſchäfte über Kreis-Umlagen wird «bei ihrer erſten Anordnung geeignete Vorſorge getrof»fen werden.«

»Art. XI.«

„Beſeitigung von Steuer-Beyſchlägen.“

»In Folge des vorſtehenden Artikels werden die »Steuer-Beyſchläge bei den in gegenwärtiger Verordnung »behandelten Gemeinde-Umlagen als unzuläſſig erklärt, »und hiernach die Finanz-Rentämter von der Mitwirkung »in der Erhebung dieſer Umlagen befreit.«

»Art. XII.«

„Reviſion der Rechnungen.“

»Die Reviſion und Beſcheidung der nach Beſchaffen»heit der Zwecke und nach beſtehender Einrichtung beſon»ders zu ſtellenden Rechnungen über Lokal- und Diſtricts»Umlagen richtet ſich nach den im Gemeinde-Edikt vom »17. May 1818 für die Gemeinde- und Stiftungs-Rech»nungen überhaupt beſtimmten Competenz-Verhältniſſen.«

»Die Rechnungen über Kreis-Umlagen ſollen von »den k. Regierungen revidirt und beſchieden, dann durch »das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß ge»bracht werden.«

»Art. XIII.«

„Executions-Befugniſſe.“

»Die Gemeinde-Verwaltungen ſind ermächtiget, die »Umlagen nöthigenfalls durch Execution beizutreiben.«

»Die Gradationen des executiven Verfahrens ſind:«

a) »Wenn der Beytragspflichtige die Zahlung an dem »feſtgeſetzten Tage nicht geleiſtet hat, ſo wird am »achten Tage hierauf ein Mahnungsbothe »abgeſendet, und ein neuerlicher Termin von acht »Tagen zur Zahlung anberaumt.«

b) »Nach fruchtloſem Verlaufe dieſes Termins wird ein »Strafbothe zur Execution nnter Beſchränkung »derſelben auf acht Tage abgeordnet.«

c) »Wenn jedoch dieſe Execution eine Zahlung nicht »bewirkt, ſo wird die ordentliche Gerichts-Behörde »des Beytrags-Pflichtigen um geeignete Einſchrei»tung angerufen.«

»Hinſichtlich der Gebühren für die zur executi»ven Beytreibung von Gemeinde-Umlagen erforder»lichen Mahnungs- und Strafbothen, ſoll das in »der Verordnung vom 19. Nov. 1810 (Rgg. Blatt »1810. St. 69. S. 1293 und 1294. die Executions»Befugniſſe der öffentlichen Verwaltungen in der »Perzeption der Stiftungs-Renten betreffend) er»theilte Regulativ gleichmäßig angewendet werden.«

»Art. XIV.«

„Behandlung der Beſchwerden.“

»Beſchwerden in Sachen der Gemeinde-Umlagen »überhaupt werden als Gegenſtände der Polizei- und »Communal-Curatel behandelt, und hiernach im admini»ſtrativen Wege unter Anwendung des Gemeinde-Edicts »vom 17. May 1818 und nach den Beſtimmungen der »gegenwärtigen Verordnung beſchieden.«

„Art. XV.“

„Aufhebung der früheren Verordnungen.“

„Die früheren Verordnungen über Umlagen „zur Deckung von Gemeinde-Bedürfniſſen, und beſonders „die Verordnungen vom 6. Februar 1812 und 12. May „1815 ſind hierdurch aufgehoben.“

„Art. XVI.“

„Vorbehalt, hinſichtlich der Umlagen.“

a) „Zum Commerzial-Straßenbau und

b) „zur Ausgleichuug von Kriegslaſten.“

„Hinſichtlich der zum Commerzial-Straßenbau ſtatt „der Hand- und Spann-Dienſte eingeführten, und hin„ſichtlich der zur Ausgleichung von Kriegslaſten „erforderlichen Lokals-, Diſtricts- und Kreis-Umlagen, „welche zur Befriedigung eigentlicher, in der gegenwär„tigen Verordnung ausſchließend behandelter Gemeinde„Bedürfniſſe nicht gehören, behält es bei den eigenen, „dießfalls beſtehenden Anordnungen, bis auf weitere Be„ſtimmung, ſein Verbleiben.“

„(L. S.)“

VI.

Verordnungs-Entwurf.

Die Umlagen für Gemeinde-Bedürfniſſe betreffend, nach den Modificationen der Kammer der Abgeordneten.

„Art. I.“

„Gemeinde-Lokal-Umlagen, oder Beyträge an Geld, „oder Naturalien aus dem Privat-Vermögen der Ge„meinde-Glieder, werden neben den Gemeinde-Dienſten

„oder Frohnen unter der im §. 34. des Edicts vom 13. „May 1818 bemerkten Vorausſetzung geſtattet, wenn näm„lich Gemeinde-Bedürfniſſe“

a) „durch den Ertrag des ſtändigen Gemeinde-Ver„mögens,

b) „durch beſondere, den Gemeinden bewilligte Gefälle, „wozu auch der Fleiſch- und Getreide-Aufſchlag ge„hört, in deſſen Bezug jene Gemeinden, welche ſich „noch nicht im Beſitze befinden, unverzüglich geſetzt „werden ſollen,

c) „durch Zuſchüſſe der Staats-Caſſen,

d) „oder durch freiwillige Zuſammenwirkung der Ge„meindeglieder nicht befriediget werden können, und

e) „die Ausgaben der für beſondere Gemeinde-Be„dürfniſſe beſtehenden Orts-Stiftungen durch den „Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt ſind. Die „Zwecke, für welche ſolche erhoben werden können, „ſind folgende:

1) „zu Neubauten und Reparationen von Gemeinde„Gebäuden, öffentlichen Brunnen, Waſſerleitun„gen, Brücken, Stegen, Ufer-Dämmen, in ſo „ferne die Gemeinden ſolche bisher zu errich„ten und zu erhalten rechtlich verbunden waren, „zu Orts- und Feldwegen.

2) „Zum Unterhalt der Thurm-, Thor-, Nacht„und Feldwachten, jedoch in der Art, daß dort, „wo Thore oder Thürme dem Aerar oder dem „Standesherrn eigenthümlich gehörten, auch das „Aerar oder der Standesherr die zur Erhaltung „beſagter Thürme oder Thore erforderlichen „Koſten tragen müſſe, und daß dort, wo be-

„deutende Aerarial-Gebäude ſich befinden, das „Aerar mit zur Konkurrenz gezogen werde.

3) „Zur Anſchaffung und Unterhaltung der Feuer„löſch- und Schutzgeräthe.

4) „Zur Straßenbeleuchtung, wenn beſondere An„ſtalten mit beſondern Fonds nicht beſtehen, „deren Anordnung dort, wo dieſe noch nicht „eingeführt iſt, lediglich den Magiſtraten mit „Beyſtimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten „überlaſſen bleibt.

„In Orten, wo Aerarial-Gebäude ſind, wer„den auch dieſe zu den Beleuchtungs-Anſtalten „beitragen.

5) „Zum Unterhalt der Hebammen und Schülerin„nen der Entbindungs-Kunſt.

6) „Zur Erwerbung, Anlage und Unterhaltung „von Begräbniſſen und Leichenhäuſern.

7) „Zur Deckung der Koſten der Gemeinde-Ver„waltung.

8) »Zum Neubau, und zur Reparation von Kir»chen-, Pfarr-, Meßner- und Schulhäuſern »nach den beſtehenden Verträgen, Urkunden, »Herkommen, Verordnungen und geltenden Ge»ſetzen, und in ſo ferne die Gemeinden der äl»tern Gebietstheile vor dem Jahre 1818 und »jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereini»gung mit der Krone Baiern hiezu verbunden »waren.

9) »Zur Anſchaffung von Kirchen- und Schulrequi»ſiten, dann zum Unterhalte der Geiſtlichen, »Schullehrer, Schulgehülfen und Präparan»den, nach den beſtehenden Verträgen, Urkun-

»den, Herkommen und geltenden Geſetzen, in »ſo ferne nämlich die auf den Finanz=Etat »hiezu geſetzlich beſtimmten Summen, und das »hiezu geeignete Stiftungs=Vermögen nicht aus=»reichen.

10) »Zur Armeepflege.

11) »Zur Deckung eines bleibenden oder vorüber=»gehenden Defizits der Ortsſtiftungen, deren »Integrität nach den beſondern Stiftungszwe=»cken ſchleunig hergeſtellt werden ſoll, nach »vorgängiger Vernehmung der Gemeinden.

12) »Und zur Verzinſung, dann ſucceſſiven Zurück=»zahlung der

a) »auf dem Gemeinde=Vermögen,

b) »oder auf dem Privat=Vermögen der Gemein=»deglieder mit ſolidariſcher Haftung ruhenden »Schulden, nach Erforderniß und Ausweis »der hiefür beſtehenden oder zu verfaſſenden »Schuldentilgungsplane.

»Die Bedürfniſſe für die unter Ziffer 1—8 ein=»ſchlüßig genannten Zwecke können auch, um die Wie=»derholung von Umlagen im Laufe eines Jahres zu be=»ſeitigen, das Kaſſa= und Rechnungs=Geſchäft zu ver=»einfachen, und dadurch die Controlle zu erleichtern, nach »Ermeſſen der Gemeinden auf die Gemeinde=Caſſen »verwieſen werden, in welchem Falle das bleibende oder »vorübergehende Defizit derſelben durch Umlage gedeckt »werden müßte.

»Art. II.«

»Zur Theilnahme an den Gemeinde=Umlagen ſind »verpflichtet

1) »Alle wirklichen Gemeinde-Glieder nach den Be-»ſtimmungen des §. 19. Ziff. 3. des Gemeinde-»Edikts vom 17ten May 1818.

2) »Stiftungen, öffentliche Corporationen und Insti-»tute, wenn ſie beſteuerte Wohngebäude und Gründe »oder Gewerbe in der Gemeinde beſitzen.

3) »Das Staats-Aerar, jedoch nur rückſichtlich der »noch unveräußerten vormaligen Kloſterrealitäten, »und ſeiner übrigen der Steuer unterworfenen Be-»ſitzungen in der Gemeinde-Markung, ſohin mit »Ausſchluß größerer, außer den bisherigen Orts-»markungen, liegenden Waldungen, Seen und »Freigebirge. Ob und wie weit ein Wald zu »einer Ortsgemeinde gehöre, darüber liefern die »Gemeindebücher vollgültigen Beweis, in deren »Ermanglung die rent- und forſtämtlichen Bücher »und Charten, welche auf Verlangen den Gemein-»den jedesmal vorzulegen ſind.

»Auf den Fall eines entſtehenden Streites ha-»ben das einſchlägige Landgericht, Rentamt und »Forſtamt nach genommenem Augenſchein und Ver-»nehmung der betheiligten Gemeinden vorerſt gut-»achtlichen Bericht mit ſachgemäßen Vergleichs-»Vorſchlägen an die königl. Kreisregierungen, »Kammern des Innern einzuſenden, welche alsdann »in Sachen verfügen werden.

4) »Miethbewohner und Innleute zur Armenpflege und »allen Gemeinde-Umlagen für Anſtalten und Zwe-»cke, an welchen dieſelben Antheil nehmen.

5) »Die Beſitzer einzelner in der Gemeinde-Markung »gelegenen Grundſtücke ohne Wohnhaus und Wohn-»ſitz in der Gemeinde, jedoch mit der Beſchrän-

»kung ihrer Beytragspflichtigkeit zu Umlagen, »welche für die Zwecke zur gehörigen Benutzung, »zum Schutz und Verwahrung der Gemeinde-Flur »erforderlich ſind.

„Art. III.“

»Von der Theilnahme an Gemeinde-Umlagen ſind »befreyt:

1) »Die Standesherren rückſichtlich ihrer dermaligen »Beſitzungen, woferne ſie nicht Vortheile aus dem »Gemeinde-Verbande ziehen.

2) »Beſitzer von nutzbaren Rechten, welche kein eige- »nes Wohnhaus der Gemeinde und anderwärts »ihren Wohnſitz haben.

3) »Das Gemeinde-Vermögen, welches den Bedürf- »niſſen der Gemeinde ſelbſt unmittelbar gewid- »met iſt.

4) »Das Vermögen der Ortsſtiftungen, wenn ihre »eigenen Bedürfniſſe durch den Ertrag ihres Ver- »mögens nicht gedeckt ſind.

„Art. IV.«

»Die im vorſtehenden Artikel III. Ziffer 2. ausge- »ſprochene Befreyung der Beſitzer von nutzbaren Rech- »ten verhindert jedoch nicht, daß dieſelben bei den Um- »lagen, welche für den Zweck von Ufer-Verſicherungen, »dann zum Schutze der Gemeinde, Flur und Markung »erforderlich ſind, nach Verhältniß der von ihnen zu »entrichtenden Dominikal-Steuer in Conkurrenz gezo- »gen werden.

„Art. V.“

»Kein Staatsbürger iſt verbunden, zur Befriedigung »der Bedürfniſſe von Kirchen und Schulen einer Reli-

»gions=Parthei, zu welcher er nicht gehört, mittels Um»lagen beyzutragen, wenn nicht ein gemeinſchaftlicher Ge»nuß, oder ein beſonderes Rechtsverhältniß beſteht.

»Art. VI.«

»In der Regel gilt der Steuerfuß als Maaßſtab »der Gemeinde=Umlagen, und die Repartition der Bey»träge richtet ſich nach der Haus=, Grund=, Gewerb»und Dominikal=Steuer, in Gemäßheit Art. IV. Es »bleibt jedoch den Gemeinden überlaſſen, einen andern »zweckmäßigern Maaßſtab als den Steuerfuß zu wählen, »und durch einen förmlichen Gemeinde=Beſchluß zu be»ſtimmen, welcher, da er einen Gegenſtand von Bedeu»tung, woraus beſondere Verbindlichkeiten für die Ge»meinde=Glieder erwachſen, betrifft, ſchriftlich aufgeſetzt, »und von dem Vorſtande der Verſammlung und zweier »Mitglieder durch Unterſchrift bezeugt werden muß.

»Die Beyträge der Miethbewohner und Innleute zur »Armenpflege und übrigen Anſtalten und Zwecke, an »welchen dieſelben Antheil nehmen, werden nach dem »Familenſchutz=Gelde regulirt. In Orten, wo dieſes »Schutzgeld noch nicht eingeführt iſt, und wo ein ande»rer Maaßſtab für die erwähnten Beyträge ſchon beſteht, »kann der bisherige Concurrenzfuß beibehalten werden.»

»Art. VII.«

»Wenn mehrere Gemeinden

a) »zu Herſtellung und Unterhaltung wichtiger Vizinal»Straßen, Ufer= und Waſſer=Bauten, wenn ſie »den Gemeinden obliegen, und durch die Bezirke »mehrerer Kommunen gehen,

b) »zur Anſchaffung von koſtſpieligen Feuer=Löſch»Maſchinen,

c) »zur Unterhaltung der Hebammen,

d) »zur Armenpflege durch zweckmäßige Anſtalten in »einer Diſtrikts-Gemeinde entweder ſchon vereinigt »ſind, oder noch vereinigt werden, und zur Be- »ſtreitung ihrer Bedürfniſſe neben deu Gemeinde- »Dienſten oder Frohnen, auch Beyträge an Geld »oder Naturalien erforderlich ſind, ſo wird eine »Diſtrikts-Umlage unter Anwendung der vorſte- »henden Normen geſtattet, und der Beytrag einer »jeden einzelnen Gemeinde mittels beſonderer Lokal- »Umlage aufgebracht.«

»Art. VIII.

»Soll ein umfaſſendes Bedürfniß aller Gemeinden »eines Kreiſes, wie z. B. die Exigenz eines Gebähr-, »Findel- und Irrenhauſes durch Beyträge gedeckt wer- »den müſſen, ſo wird hiefür eine Kreis-Umlage geſtat- »tet, ſo wie eine ſolche auch für Koſten auf Militär- »Einquartirung mit Verpflegung, Kreisfuhren und Kriegs- »lieferungen zu Kriegszeiten, und in ſo weit der Staat »das Ganze nicht zu übernehmen hat, anwendbar er- »klärt wird.«

»Art. IX.«

»Die Anordnung und Regulirung von Lokal-Um- »lagen für die im erſten Artikel der gegenwärtigen Ver- »ordnung bezeichneten Zwecke fällt in die Competenz der »Gemeinde-Verwaltungen. Sie ordnen ſie an und ver- »theilen ſie, ſo wie die übrigen Gemeinde-Laſten bey »Militär-Einquartirungen und Durchmärſchen nach den »hierüber beſonders beſtehenden Verordnungen; ferners »reguliren ſie und vertheilen auch die Gemeindedienſte.

»Ueber die Einführung neuer Anlagen, worunter

»auch bedeutende Neubauten begriffen ſind, haben die »Gemeinde-Verwaltungen das erforderliche Benehmen »eintreten zu laſſen.

»Sie verſammeln nämlich die Gemeinde durch den »Gemeinde-Vorſteher zur Abgabe ihrer Erklärung, wel»che dem, an die vorgeſetzte Behörde zu erſtattenden Be»richt über den erwähnten Gegenſtand beyzufügen, und »die Genehmigung hierüber zu erholen iſt.

»Die Anordnung von Diſtrikts-Umlagen wird den »königlichen Regierungen unter Beyziehung der Diſtrikts»Gemeinden überlaſſen.

»Die Anordnung von Kreisumlagen bleibt der Al»lerhöchſten Stelle unter Beyziehung der ſämmtlichen Be»zirks-Gemeinden des Kreiſes vorbehalten.

»Ueber die Art und Weiſe der Beywirkung der Di»ſtrikts- und Kreisgemeinden zu Diſtrikts- und Kreisum»lagen behalten Wir Uns vor, ein eigenes Geſetz zum »Beyrath, und zur Beyſtimmung Unſerer Lieben und »Getreuen, der Stände des Reiches vorzulegen."

„Art. X."

„Lokal-Umlagen werden von den Gemeinde-Ver„waltungen durch die Stadt-Kaſſire, Gemeinde- und „Stiftungspfleger, dann durch die beſondere Kaſſire der „Armen- und Schuldentilgungsfonds nach der Konkur„renzrolle und zwar von den Beytragspflichtigen unmit„telbar erhoben, dem vorgeſetzten Zwecke gewidmet, und „gehörig verrechnet.

„Für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung „der Diſtrikts-Umlagen bey einer Diſtrikts-Gemeinde, „wird ein beſonderer Kaſſir auf die Dauer von 3 Jah„ren durch eine förmliche Wahl nach beſtehenden Vorſchrif„ten aufgeſtellt.

„Da nach Art. VII. Ufer= und Waſſerbauten zu „Diſtriktskonkurrenzen geeignet ſind, ſo ſoll für gute „Verwendung der zu ſolchen Bauten beſtimmten Umla= „gen dadurch geſorgt werden, daß ein Waſſerbau, oder „eine Uferverſicherung nur nach Uebereinſtimmung der „betreffenden Gemeinden vorgenommen werden könne, „und daß die Waſſerbau=Verſtändigen für ihre Pläne „und deren Ausführung verantwortlich ſind.

„Für die Kaſſa=Geſchäfte über Kreisumlagen wird „bey ihrer erſten Anordnung geeignete Vorſorge getrof= „fen werden, auch ſoll der für eine ſolche Umlage auf= „zuſtellende Kaſſir von den Gemeinden des Kreiſes ge= „wählt werden.

„Art. XI.

„In Folge des vorſtehenden Artikels werden die „Steuerbeyſchläge bey den in gegenwärtiger Verordnung „behandelten Gemeinde=Umlagen als unzuläßig erklärt, „und hiernach die Finanz=Rentämter von der Mitwir= „kung in Erhebung dieſer Umlagen ausgeſchloſſen.

„Art. XII.

„Die Reviſion und Beſcheidung der nach Beſchaffen= „heit der Zwecke und nach beſtehender Einrichtung beſon= „ders zu ſtellenden Rechnungen über Lokal=Umlagen „richtet ſich nach den im Gemeinde=Edikt für die Ge= „meinde= und Stiftungs=Rechnungen überhaupt beſtimm= „ten Competenz=Verhältniſſen.

„Die Diſtrikts=Umlags=Rechnungen werden von „dem eigens hiezu erwählten und auf die Dauer von „drey Jahren angeſtellten Kaſſir gelegt; ſie werden am „Hauptorte der vereinigten Diſtrikte vier Wochen lang „mit allen Belegen zur Einſicht und allenfallſigen Erin=

„nerung der Diſtrikts=Gemeinde=Glieder hinterlegt, und „ſodann dem Land= oder gutsherrlichen Gerichte zur Re= „viſion eingeſendet.

„Die Rechnungen der Kreis=Umlagen ſollen von „den königlichen Regierungen innerhalb eines kurzen Ter= „mines taxfrey revidirt, verbeſchieden, und durch die „Kreis=Intelligenzblätter zur allgemeinen Kenntniß ge= „bracht werden.

„Art. XIII.

„Die Gemeinde=Verwaltungen ſind ermächtiget, die „Umlagen nöthigenfalls durch Exekution beyzutreiben.

„Die Gradationen des exekutiven Verfahrens ſind:

a) „Wenn der Beytragspflichtige die Zahlung an dem „feſtgeſetzten Tage nicht geleiſtet hat, ſo wird am „achten Tage hierauf ein Mahnungsbote abgeſen= „det, und ein neuerlicher Termin von acht Tagen „anberaumt.

b) „Nach fruchtloſem Verlaufe dieſes Termines wird „ein Strafbote zur Exekution unter Beſchränkung „derſelben auf drey Tage abgeordnet.

c) „Wenn jedoch dieſe Exekution eine Zahlung nicht „bewirkt, ſo wird die ordentliche Gerichtsbehörde „des Beytragspflichtigen um geeignete Einſchrei= „tung angerufen.

„Hinſichtlich der Gebühren für die zur exekutiven „Beytreibung von Gemeinde=Umlagen erforderlichen „Mahnungs= und Strafboten ſoll folgendes Regulativ „in Anwendung gebracht werden:

1.

„Wird ein Mahnbote an ein Gemeindeglied geſen= „det, welches in demſelben Dorfe wohnt, wo die Zu=

„ſammenkünfte der Gemeinde gehalten werden, erhält er „4 kr. von dem angemahnten Gemeindeglied; außer dem „Dorfe in einer Entfernung von einer Viertelſtunde 8 „kr., auf einer halben 12 kr., und auf einer Stunde, „welche in der Regel als die weiteſte Entfernung eines „Gemeindegliedes zu ſeiner Gemeinde angenommen wer= „den kann, 16 kr.

„Sollte in einer Gebirgsgegend ein Gemeindeglied „in einer weiteren Entfernung vom Gemeindeort ſich be= „finden, ſo wird für jede Viertelſtunde 4 kr. mehr be= „zahlt.

2.

„Der Strafbote erhält neben dem obenangeführten „Laufgeld für jeden Fall höchſtens 15 kr. des Tages.

„Art. XIV.

„Beſchwerden in Sachen der Gemeinde=Umlagen, „in ſo ferne ſie nicht Privat=Rechts=Verhältniſſe betref= „fen, werden als Gegenſtände der Polizei und Communal= „Curatel behandelt, und hienach im adminiſtrativen Wege „unter Anwendung des Gemeinde=Edikts nach den Be= „ſtimmungen der gegenwärtigen Verordnung beſchieden.

„Art. XV.

„Die frühern Verordnungen über Umlagen zur De= „ckung von Gemeinde=Bedürfniſſen und beſonders die „Verordnungen vom 6ten Februar 1812 und 12ten May „1815 ſind hiedurch aufgehoben.

„Art. XVI.

„Hinſichtlich der zum Commerzial=Straßenbau ſtatt „der Hand= und Spanndienſten eingeführten Lokal=, Di= „ſtrikts= und Kreis=Umlagen, welche zur Befriedigung

„eigentlicher, in der gegenwärtigen Verordnung aus-
„ſchließend behandelten Gemeinde-Bedürfniſſe nicht ge-
„hören, behält es bey den eigenen dießfalls beſtehenden
„Anordnungen, bis auf weitere Beſtimmung, ſein Ver-
„bleiben.“

V.

„Beſchluß

„der Kammer der Abgeordneten, gefaßt in der 27ten
„allgemeinen Sitzung am 24ten April 1819 auf den
„Antrag des Abgeordneten Hofraths Abendanz und
„den vom 3ten Ausſchuß hierüber erſtatteten Vor-
„trag, die Einführung der Landräthe betr.

„Die Kammer der Abgeordneten beſchließt auf den
„Antrag eines ihrer Mitglieder, auf den darüber von
„dem Ausſchuſſe erſtatteten Vortrag nach allſeitig ange-
„ſtellter Berathung, daß Se. königl. Majeſtät auf dem
„verfaſſungsmäßigen Wege allerehrerbietigſt gebeten wer-
„den ſollen,

1) „daß die dem Rheinkreiſe verwilligte Einrichtung der
„Landräthe auch den übrigen 7 Kreiſen des König-
„reichs, ſobald als möglich allergnädigſt verwilligt
„werde;

2) „daß dieſen Landräthen ihr Wirkungskreis dahin an-
„gewieſen werde:

a) „über die ihnen von der Regierung vorgelegten
„Entwürfe zu Verfügungen, wobey es auf Loka-
„litäten und Individualitäten ankömmt, ihre Be-
„merkungen und Erörterungen zu machen, und
„die Aufmerkſamkeit der Regierung auf das allen-

„fallſige Bedürfniß der Geſetzgebung, wie ſich
„ſolches im Leben äußert, anzuregen;

b) „die Kreis- und Bezirks-Umlagen nach einem
„gewiſſen geſetzlich zu beſtimmenden Maaß, nach
„vorheriger Unterſuchung ihres Bedarfs zu bewil-
„ligen, und die Rechenſchaft über ihre Verwen-
„dung zu empfangen;

c) „die Vertheilung der direkten Steuern unter die
„einzelnen Bezirke und Gemeinden zu reguliren,
„und die Reklamationen auf Steuer-Verminde-
„rung zu prüfen, und in letzter Inſtanz zu ent-
„ſcheiden;

d) „ihre Wünſche und Anträge hinſichtlich der in-
„nern Verwaltung, hinſichtlich des Vollzugs der
„Verordnungen, der Art des Vollzugs, der
„Geſchäftsführung der Beamten, der Regierung
„vorzutragen, und daher in einer ausgebreiteten
„Denkſchrift alle ihre Bemerkungen über Acker-
„bau, Cultur, Handel, über Wohlthätigkeitsan-
„ſtalten, über Waſſer- und Straßenbau, über
„die Erziehung und den öffentlichen Unterricht,
„über Sitten, Gewohnheiten der Kreisbewohner,
„über Geſchicklichkeit, Fleiß, Moralität und Ge-
„ſchäftsbehandlung der Beamten ausgebreitet zu
„äußern, wobey die Kammer ihren fernern Wunſch
„dahin äußern muß, daß die Verhandlungen der
„Landräthe hinſichtlich der Umlagen, Bewilligung,
„Vertheilung, Verwendung und Verrechnung öf-
„fentlich bekannt gemacht werden.

3) „daß endlich die proviſoriſche Beſtimmung der Wahl-
„art des Wirkungskreiſes der Landräthe mit Rück-
„ſicht auf die vorgetragenen Wünſche, der Regie-

„rung anheim geſtellt werde, mit der Bitte, der „nächſten Ständeverſammlung einen Entwurf zu „einem definitiven Geſetz über die Wahlart und den „Wirkungskreis der Landräthe zum verfaſſungsmä- „ßigen Beyrath vorzulegen.

„München, den 24ten April 1819.

„Die Kammer der Abgeordneten.“

Der erſte der fünf Berathungsgegenſtände, nämlich der Antrag auf Reviſion der Duellgeſetze, wurde von mehreren Stimmen unterſtützt. Die eingeſchriebenen Redner bewieſen, daß dieſer wichtige Zweig der Geſetz- gebung in unſerem Vaterlande vorzügliche Gebrechen an ſich trägt, daß die neueren Geſetze, namentlich das Duellmandat vom 28ten Februar 1779 nie zum Voll- zuge gelangten, und ihrer übermäßigen Strenge wegen, nie zum Vollzuge gelangen können, daß das neue Straf- geſetzbuch durch eine Anmerkung in ſeinem 1ten Bande Seite 26 eine förmliche Unbeſtimmtheit in dieſem Theile der Legislation erzeugte, und durch eine Novelle vom 12. April 1813 dieſe Unbeſtimmtheit bedeutend vermeh- ren mußte, daß ſohin hier das größte aller Uebel näm- lich das Uebel unſicherer unausführbarer Geſetze vorwal- tet. Der Kammer müßte eine Reviſion ſolcher Geſetze als Nothwendigkeit erſcheinen. Auch faßte ſie in ihrer Abſtimmung folgenden Beſchluß:

„Beſchluß

»über Reviſion der beſtehenden Geſetze wider die »Duelle.«

»Die Kammer der Reichs-Räthe hat dem ihr unter »dem 9ten April l. J. mitgetheilten Beſchluſſe in Be»treff der Reviſion der beſtehenden Geſetze wider die »Duelle ꝛc. ihre Zuſtimmung ertheilt.

»Zugleich überſendet dieſelbe jenſeitiger Kammer einen »von Sr. königl. Hoheit dem Herrn Herzoge Wilhelm »von Bayern, über den Mißbrauch des Zweykampfes »auf Univerſitäten insbeſondere bey ihr eingereichten »Antrag und ſtellt anheim:

»der Sr. Majeſtät dem Könige vorzulegenden Bitte »um Reviſion der Geſetze wider die Duelle ausdrück»lich die um Erlaſſung der zweckmäßigſten geſetzlichen »Beſtimmungen wider die überhaudnehmenden Duelle auf »Univerſitäten beyzufügen.

»München, den 25ten May 1819.

»Die Kammer der Reichs-Räthe.«

Und da die Kammer der Abgeordneten letzterem Beyſatze ihre Zuſtimmung ertheilte, ſo wurde dieſer Beſchluß zu einem Beſchluſſe der Reichsſtände erhoben, und eben ſo wie die von der Kammer der Abgeordneten angenommene Beſchlüſſe der Kammer der Reichsräthe in Betreff der Akteninrotulation ſiehe Seite 9 und der Aktenmittheilung an die Fiskale ſiehe Seite 12 zur Vorlage an Se. königl. Majeſtät beſtimmt.

Der zweite Berathungsſtand, nämlich der Antrag auf Reviſion einer, die Rechtsverfolgung gegen den Fiskus bedingenden Verordnung, wurde gleichfalls von vielen Reichsräthen theils von der Rednerbühne, theils von den Sitzen aus unterſtützt. Es wurde hiſtoriſch dargethan, wie in früheren Zeiten viele Rechtsſtreite ge-

gen Beſchlüſſe untergeordneter Adminiſtrativ-Behörden bloß deshalb ſtatt fanden, weil die Betheiligten vor Beginnen des Streites ſich nicht an die nächſte höhere Adminiſtrativ-Behörde um gütliche Ausgleichung wenden mochten. Es wurde nachgewieſen, wie nachtheilig dieſer Mißbrauch ſelbſt auf den Wohlſtand mancher Unterthanen wirkte, und wie deshalb ein Geſetz vom J. 1804 verordnete, Klagen gegen den Fiskus ſollen erſt dann bey Gerichte angenommen werden, wenn bewieſen iſt, daß der gütliche Weg verſucht, und von der nächſten höhern Adminiſtrativ-Behörde keine Abhülfe erlanget ward. Es wurde aber auch dargethan, welcher Mißdeutnng dieſe, an ſich weiſe Verordnung unterlag, indem man aus ihr den Satz ableiten wollte, der Fiskus ſey bei Beſchwerden über Verfügungen von Adminiſtrativ-Behörden unbelangbar, ſobald entweder die Beſchwerde nicht die Hierarchie aller Adminiſtrativ-Behörden durchlaufen, oder es irgend einer Adminiſtrativ-Inſtanz gefallen habe, den Beſchwerdeführer ohne Antwort zu laſſen. Eine Erläuterung des ſo ſehr mißverſtandenen Geſetzes wurde bey ſolchen Verhältniſſen als Forderung des Rechtes angeſehen. Man erkannte für billig, die Nothwendigkeit des Rekurſes blos auf die nächſt vorgeſetzte Adminiſtrativ-Behörde zu beſchränken. Auch fand man rathſam, zu Vermeidung aller künftigen Mißdeutungen der nächſt vorgeſetzten Adminiſtrativ-Behörde ſelbſt einen Termin zur Erklärung anzuberaumen, und es wurde ſodann vorgeſchlagen, dieſen Termin nach der Ausdehnung des Reiches und nach den Forderungen des Geſchäftsganges auf 6 Wochen feſtzuſetzen.

Bey der Abſtimmung ergab ſich der Beſchluß

»Die Erläuterung der Verordnung vom 4ten Febr. 1809 betr.«

»Die Kammer der Reichsräthe hat dem ihr mitge»theilten Antrage in Betreff der Aufhebung der Verord»nung vom 4ten Febr. 1809 über die Bedingung der »Rechtsverfolgung gegen den Fiskum ihre Zuſtimmung »unter den Modifikationen ertheilt, daß

1) »nicht ſowohl eine Abänderung, als eine Erläuterung »beſagter Verordnung nach dem in dem jenſeitigen Be»ſchluſſe ausgedrückten Sinne beantragt;

2) »der nach dieſem Beſchluſſe, den außergerichtlich um »Abhülfe angegangenen nächſten Ober=Adminiſtra»tiv=Behörden vorzuſetzende Termin zu einer be»ſtimmten Entſchließung von 30 Tagen auf 6 Wo»chen erweitert werde.

»München, den 1ten Juny 1819.

»Die Kammer der Reichs=Räthe.«

Der dritte Berathungsgegenſtand dagegen, nämlich der Antrag auf ein Geſetz, das die Militärperſonen in rein perſönlichen Klagen den Civilgerichten unterordne, erlitt weſentliche Widerſprüche.

Einige Stimmen fanden in dem beabſichteten Antrage einen Antrag auf Ergänzung der Verfaſſung, und erklärten einen ſolchen Antrag, der offenbar eine Bitte, ein Vorſchlag auf Zuſatz zu der Verfaſſung wäre, dem §. 7. des X. Tit. der Verfaſſungsurkunde nicht entſprechend, der wörtlich beſagt:

»Abänderungen in den Beſtimmungen der Verfaſſungs»urkunde, oder Zuſätze zu derſelben können ohne Zu»ſtimmung der Stände nicht geſchehen.

»Die Vorſchläge hiezu gehen allein vom Könige aus, »und nur wenn Derſelbe ſie an die Stände gebracht »hat, dürfen dieſe darüber berathſchlagen.«

Andere Stimmen erblickten in dem gedachten Antrage weder einen Vorſchlag oder eine Bitte um Zuſatz noch einen Vorſchlag oder eine Bitte um Abänderung der Verfaſſung, ſondern blos eine Bitte um Erläuterung der Verfaſſungsurkunde. Ihnen ſchien aber ein ſolcher Wunſch oder eine ſolche Bitte um Erläuterung, ſelbſt wenn den Ständen nach Tit. X. §. 7. der Verfaſſung die Befugniß dazu eingeräumt wäre, in gegenwärtigem Falle nicht geeignet, denn der §. 7. des IX. Tit. der Verfaſſungsurkunde lautet, wie folgt:

»Die Militärperſonen ſtehen in Dienſtſachen, dann »wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militär»Gerichtsbarkeit, in Real- und gemiſchten Rechtsſa»chen aber unter den bürgerlichen Gerichten.«

In dieſem §. fanden dieſe Stimmen fürs erſte die Frage und zwar zu Gunſten der Militärgerichte ganz deutlich entſchieden. Militärgerichte ſind nämlich ihrer Ueberzeugung nach nichts anders als Civilgerichte, welche für Civilſachen, jedoch blos für jene der Militärperſonen beſtehen. Dieſe Gerichte ſchienen ihnen daher Regel, und wo die Verfaſſung nicht ausdrücklich das Gegentheil ausſpricht, glaubten ſie in ihnen das natürliche Forum für alle Civilſachen der Militärperſonen finden zu müſſen. Hätte aber die Verfaſſung nichts beſtimmt, ſo erachteten dieſe Stimmen die aus der Verfaſſung abgeleitet werden wollende Zwang-Analogie, nämlich den

Satz, daß die Militärgerichte als Privilegium betrachtet und jeder ihnen nicht ausdrücklich zugewieſene Fall den Civilgerichten überlaſſen werden müſſe, dem Geiſte dieſer Verfaſſung nicht entſprechend; denn die Verfaſſung ſpricht Tit. VIII. §. 1. den König als die Quelle aller Gerichtsbarkeit aus, und legt ihm bloß die Verpflichtung auf, alle Gerichtsbarkeit unter ſeiner Oberaufſicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer geſetzlich beſtimmten Inſtanzen-Ordnung zu verwalten. Nun ſind die Militärgerichte Ir, IIr und IIIr Inſtanz Unter- und Obergerichte, eben ſo wie die bürgerlichen Gerichte der geſetzlich beſtimmten Inſtanzen-Ordnung entſprechend. Sohin glaubten dieſe Stimmen in dem Falle, wo der §. 7. des IX. Tit. der Verfaſſung über das Forum der Militärperſonen in rein perſönlichen Sachen nichts beſtimmt hätte, ſo würde die Beſtimmung reines Reſervat des Königs bleiben, und es würde zum Nachtheile ſeines Reſervates aus dem Vorderſatze des Tit. IX. §. 7. der Verfaſſung, eben ſo wenig ein Zwang für, als aus dem Nachſatze dieſes §. ein Zwang gegen die Militärgerichte abgeleitet werden dürfen. Die Kammer in ihrer Abſtimmung faßte den

Beſchluß.

„München, den 12. Juni 1819.

Die

„Kammer der Reichs-Räthe

„an die

„Kammer der Abgeordneten.

(„Den Gerichtsſtand der Militärperſonen in rein „perſönlichen Rechtsſachen betr.)

»Die Kammer der Reichs-Räthe hat der ihm mitge»theilten Beſchluſſe — den Gerichtsſtand der Militärper»ſonen in rein perſönlichen Rechtsſachen betreffend — als »zur Competenz der Stände nicht geeignet, ihre Zuſtim»mung nicht geben zu können geglaubt, und verharrt mit »ausgezeichneter Hochachtung.«

Der vierte Berathungsgegenſtand, nämlich der Entwurf eines Geſetzes über Gemeinde-Umlagen, veranlaßte ſowohl den referirenden Ausſchuß als mehrere Reichsräthe zu ausführlichen Vorträgen. Einige Redner entwickelten die Geſchichte des Umlagen-Syſtems in Baiern. Sie machten die Kammer darauf aufmerkſam, daß früher die Umlagen von keinem Umfange waren, weil die damaligen Verhältniſſe nur wenige Motive zu ſolchen Zahlungen darboten, daß ſpäter der Drang der

Umſtände ſie zu bedeutendem Betrage erhob, daß erſt der Steuerfuß natürliche Grundlage aller Umlagen ſchien daß ſpäter Geſetze ihn durch den Fleiſch-Accis zu erſetzen ſtrebten, daß dieſe indirekte Umlage aber in kleinern Orten vorzüglich auf dem platten Lande ihrem Zwecke nur ſelten entſprach, und daß deshalb verſchiedene Reklamationen dagegen nur zu Gunſten des Steuerfußes erhoben wurden. Dieſe Redner verbreiteten ſich namentlich über die Entſtehung des königlichen Geſetzes-Entwurfes und darüber, daß ſelber als nothwendige Folge der durch das Edikt vom 17ten May 1818 veränderten Stellung des Gemeindeweſens betrachtet werden müſſe, dann beſchäftigten ſie ſich mit Vergleichung des königl. Geſetzes-Entwurfes und der Modifikationen, die jenem in der Kammer der Abgeordneten zu Theile geworden waren.

Als Reſultat dieſer Vergleichung unterſtützten eingeſchriebene und nicht eingeſchriebene Reichsräthe verſchiedene von der Kammer der Abgeordneten vorgeſchlagene Abänderungen in der Faſſung des königlichen Entwurfes. Sie äußerten insbeſondere ihren Beyfall über die beſtimmtere Beziehung mehrerer Anordnungen. Sie fanden in dieſer Hinſicht vorzüglich erfreulich und der Faßlichkeit und Vollſtändigkeit eines Geſetzes gemäß, daß die Kammer der Abgeordneten die Citate des königl. Entwurfes, durch wörtliche Einſchaltung der zitirten Stellen erſetzte. Sie ſtimmten ferner ſehr damit überein, daß die Kammer der Abgeordneten Normaltermine für manche Verbindlichkeiten der Gemeinden aufgeſtellt wünſchte, ſie fanden übereinſtimmend mit dieſer Kammer den natürlichſten Normaltermin für die ältern bayeriſchen Gemeinden in dem Jahre 1808 für die neuer-

worbene, aber in dem Zeitpunkte ihrer Vereinigung mit Bayern. Sie fanden ſehr zweckmäßig und dem Wohle der Gemeinden anpaſſend, daß die Leiſtungen der Gemeinden auch für die Zukunft nach Herkommen und beſtehenden Verträgen bemeſſen würden. Sie äußerten ſich namentlich ſehr dafür, daß bey Gelegenheit des Art. IX. die Kreis- und Diſtrikts-Umlagen nach der Analogie der Lokalumlagen als Gegenſtand der Einwilligung aller Betheiligten betrachtet würden, und daß die Kammer der Abgeordneten in einem eigenen Geſetzes-Entwurfe die Form bezeichnet wiſſen wollte, in der ſich dieſe Einwilligung ausſprechen ſollte.

Gegen andere Modifikationen der Kammer der Abgeordneten wurden dagegen mehrere Einwendungen vorgetragen, und zwar insbeſondere folgende mit dem Beſchluſſe übereinſtimmende.

Bei Art. I. erhoben ſich mehrere Stimmen gegen die Art und Weiſe, wie den Städten der Beſitz des Fleiſch-Aufſchlages zugeſichert werden wollte. Man fand es nämlich ganz angemeſſen, daß ſelber keiner Gemeinde verſagt werde. Man erinnerte aber, wie beynahe alle kleinen Gemeinden dieſen Fleiſch-Aufſchlag als ein läſtiges Geſchenk ſchon früher verworfen hatten, und wünſchte eine Faſſung, welche den Gemeinden das Recht des Bezuges, nicht aber die Verbindlichkeit deſſelben auferlege.

Es wurde daher folgende Redaktion vorgeſchlagen: „durch beſondere den Gemeinden bewilligte Gefälle, — wozu auch der Getreid- und Fleiſch-Aufſchlag gehört, welcher keiner Gemeinde, wenn ſie deſſen Einführung zuträglich findet, verweigert,

»oder da, wo er ſchon beſteht, von dem Staats=
»Aerar vorenthalten werden darf.

Zu eben dieſem Artikel verweilte man ferner bey einem Beyſatze, der verſchiedene Reparations=Verbindlichkeiten der Gemeinden nach dem bisherigen Rechtsverhältniſſe bemißt. Dieſer Beyſatz lautet, wie folgt:

»in ſo ferne die Gemeinden ſolche bisher zu errich=
»ten und zu erhalten rechtlich verbunden waren.«

Nun wurde bemerkt, daß dieſer Beyſatz dem Geſetze ſeine Anwendbarkeit auf neu ſich bildende Gemeinden benehmen, und man erachtete nöthig, ihn durch einen weitern Beyſatz nachſtehenden Inhaltes zu vervollſtändigen;

»oder auch bey entſtehenden neuen Ortſchaften, welche
»eine beſondere Gemeinde bilden würden, in ſo ferne
»dieſe Verbindlichkeit ihnen nach der Natur der Sache
»obzuliegen haben wird.«

Bey eben demſelben Artikel wurde darüber geſprochen, daß die Vizinalwege in dem königl. Entwurfe unbedingt unter die Lokallaſten aufgenommen, und in dem modifizirten unbedingt von ſelber getrennt wurden. Man erinnerte, die Gründung neuer Vizinalwege könne wohl Gegenſtand diſtriktiven Zuſammenwirkens ſeyn, und müßte dem Diſtrikte obliegen, weil der augenblickliche Aufwand leicht zerſtörend für die Kräfte einer Gemeinde werden dürfte; die Unterhaltung angelegter Wege ſey aber Sache der Oertlichkeit, und müſſe um ſo mehr der Ortsgemeinde obliegen, je häufiger Nebenwege hauptſächlich nur der Gemeinde zu Gute kommen, deren Flur ſie durchkreuzen. Ja man erachtete ein diſtriktives Zuſammenwirken bey Reparationen nach der bisherigen Erfahrung für ſehr ſchwierig und dem Zwecke ungünſtig. Man glaubte

daher, es müſſe dieſer Gegenſtand getrennt und der königl. Entwurf zum Theile dadurch hergeſtellt werden, daß Gründung neuer Vizinalwege als diſtriktiv, die Reparatur gegründeter dagegen als Lokallaſt betrachtet würde.

Bey eben dieſem Artikel fand man allerdings zweckmäßig, daß Thürme oder Thore, in ſo ferne ſie Eigenthum des königl. Aerars oder eines Standesherrn ſind, auch von dem Eigenthümer unterhalten werden. Ja man glaubte, daß dieſe Verbindlichkeit ſich in natürlicher Conſequenz auch auf alle im gleichen Falle befindlichen Gutsherren ausdehnen müſſe. Indem es aber auf der einen Seite billig ſchien, dem Eigenthümer die Unterhaltung ſeines Eigenthums auch fortan zu überlaſſen, dürfte auf der andern Seite aus gleichem Billigkeitsgrunde das aus dem Eigenthum fließende Diſpoſitionsrecht nicht beſchränkt werden. Es wurde daher vorgeſchlagen, den Beyſatz der Kammer der Abgeordneten, wie folgt, zu erläutern:

»daß da, wo Thore oder Thürme dem Aerar oder »den Standesherrn eigenthümlich gehörten und die»ſelben von dieſem oder dieſen ausſchließlich benützt »und erhalten werden wollen, auch das Aerar oder »die Standesherrn die zur Erhaltung beſagter »Thürme oder Thore erforderlichen Koſten unter der »Vorausſetzung tragen müſſen, daß das Aerar, — »der Standes- oder Grundherr dieſe Thürme und »Thore auch benützen und erhalten wolle.

Damit, daß die Kammer der Abgeordneten bey Art. I. Nro. 5. die Koſten für Landärzte nicht als Gegenſtand der Gemeinde-Umlagen betrachtete, waren zwar mehrere Stimmen einverſtanden, weil ſie dieſes Inſtitut halbgebildeter Aerzte an ſich nicht ſehr erſprießlich fan-

den, und keinen Grund einſehen, den Gemeinden etwas als ſtändige Laſt zu überwerfen, was einer nothwendigen Reform bedarf.

Was dagegen die Hebammen betrifft, ſo wurde das, was zu ihrer Ausbildung bisher verfügt worden iſt, als ſehr zweckmäßig anerkannt; es wurde hier bemerkt, wie in verſchiedenen namentlich in kleinern iſolirten Gemeinden Hebammen ohne Unterſtützung nicht wohl beſtehen können, wie die Nothwendigkeit an vielen Orten Gemeindegüter und ſonſtige Stiftungen zu deren Unterhalt erzeugt hat, und wie wünſchenswerth es ſeye, dieſe Anſtalten zu wahren.

Darum wurde denn auch auf folgende Faſſung angetragen.

»Lokalumlagen können ferner erhoben werden zum »Unterhalte der Schülerinnen der Entbindungskunſt »und der ausgelernten und geprüften Hebammen »mit Unterſtützung (letzterer) auf ein Jahr, in ſo »ferne nicht ſchon andere Verbindlichkeiten in den »Gemeinden dießfalls beſtehen.«

Beſondere Erwägung veranlaßte der Umſtand, daß die Kammer der Abgeordneten die Koſten für Schutzpocken-Impfung aus der Reihe der Lokalumlagen geſtrichen wünſchte. Der Kammer der Reichsräthe wurde aber die ganze Einrichtung des Impfgeſchäftes umſtändlich vorgetragen. Sie vernahm, daß früher jährlich in Europa 400,000 und in Dentſchland 170,000 Menſchen als Opfer der Blatterſeuche gerechnet wurden, daß Baiern nach dieſem Maaßſtabe in dem Zeitraum von 10 Jahren bey 872,359 geimpften 145,393 gerettete zählen darf, daß dieſes wichtige Reſultat bloshervorgieng, aus den in Baiern über die Impfung getroffenen weiſen Anordnungen, daß in

den erſten Jahren die Impfkoſten bereits von den Betheiligten beſtritten wurden, daß die Anſtalt aber feſt gegründet, und in dem obenangeführten Grade erfolgereich erſt dann erſchien, als dieſe im Einzelnen ſchwer zu perzipirenden Koſten Sache der Gemeinden wurden. Bei ſolcher Erfahrung konnte die Abänderung einer ſo nützlichen Anſtalt nicht wohl rathſam erſcheinen, man dürfte Maaßregeln gegen eine anſteckende Krankheit offenbar als Sache der zunächſt dabei Betheiligten betrachten, und es wurde in dieſem Punkte von vielen Stimmen auf Wiederherſtellung des königlichen Entwurfes angetragen.

Dort, wo der Entwurf am Ende des Art. I. die Schulden der Gemeinden als ſolche definirt, die entweder auf dem Gemeinde-Vermögen oder auf dem Privat-Vermögen der Gemeindeglieder mit ſolidariſcher Haftung ruhen, wünſchten mehrere Stimmen die Natur dieſer ſolidariſchen Haftung näher erläutert, es wurde daher folgende Faſſung vorgeſchlagen:

»Gemeinde-Lokal-Umlagen können ferner zur De»ckung der auf dem Privat-Vermögen der Gemein»deglieder mit einer in der Schuldurkunde urſprüng»lich und ausdrücklich bedungenen oder aus dem »Geſetze entſpringenden ſolidariſchen Haftung ruhen»den Schulden, nach Erforderniß und Ausweis der »hiefür beſtehenden oder zu verfaſſenden Schulden»tilgungsplane erhoben werden.«

Bei Art. II. ward der königliche Entwurf von vielen Stimmen darum unterſtützt, daß er die von der Klaſſe wirklicher Gemeindeglieder ausgeſchloſſenen Miethleute nur zu der Armenpflege beitragen ließ. Man bemerkte, ſobald Miethleute nicht Gemeindeglieder ſind,

könnten ſie auch der Gemeinde nicht angehören, in der ſie wohnen, ihre Theilnahme an den Anſtalten der Gemeinde ſeye dieſelbe, die dem Durchreiſenden an der Wohnung des Wirths oder dem Wanderer an dem Bronnen der Gemeinde zuſteht. Dem Miethmanne könne daher eben ſo wenig eine Mitwirkung zu den Gemeindelaſten, als dem Wanderer eine Mitwirkung zur Unterhaltung des Bronnens, oder dem Durchreiſenden eine Concurrenz zu Gemeindebedürfniſſen obliegen. Es wurde zu dem dargethan, daß der Vermiethende bereits ſeine Miethe nach dem Betrage ſeiner Laſten zu berechnen pflegt, und daß deßhalb eine ſolche Beziehung der Miethleute unſtreitig ſogar eine doppelte Belaſtung erzeugen müßte. Die Wiederherſtellung des königl. Entwurfes ward daher hier dringend beantragt. Eben dieſe Anſicht wurde entwickelt hinſichtlich der in einer Gemeinde weder Wohnſitz noch Wohnhaus behauptenden und gleichfalls von der Klaſſe wirklicher Gemeindeglieder ausgeſchloſſener Beſitzer einzelner Grundſtücke. Die obigeu Gründe ſchienen hiernach durch Rechtstitel und verfaſſungsmäßige Beſtimmungen verſtärkt, es wurde daher zu ihren Gunſten, gleichfalls die Wiederherſtellung des königl. Entwurfes beantragt.

Bei Art. IV. hatte der königl. Entwurf den Beſitzern nutzbarer Rechte, deren verfaſſungsmäßige Freiheiten durch den Art. III. gewährt wurden, fortan die Pflicht zuerkannt, zu Uferverſicherungen und zu dem Schutze der Gemeindeflur beizutragen. Als Maaßſtab der Beiträge hatte die Regierung rechtliches Herkommeu, Verträge und beſtehende Geſetze ſowohl als Verordnungen auch für die Zukunft aufgeſtellt. Die Kammer der Abgeordneten wünſchte dieſen Maaßſtab durch einen an-

dern nämlich durch den Betrag der Dominikalſteuer erſetzt zu ſehen. Eine ſolche Abänderung ſchien aber nicht wohl ausführbar, denn einerſeits iſt der bisher beſtehende Maaßſtab durch ausdrückliche Geſetze in dem Rechtszuſtand der Betheiligten übergegangen, er dürfte ihnen daher nicht entzogen werden. Andererſeits hat die Kammer der Abgeordneten ſelbſt das Herkommen, die Verträge und die beſtehenden Geſetze durch beſondere Zuſätze als Norm der meiſten Gemeinde-Verbindlichkeiten ausgeſprochen. Es ſchien daher ſelbſt der Conſequenz angemeſſen, auch die Beſitzer nutzbarer Rechte nach gleichem Grundſatze zu behandeln, und es wurde bei ſolcher Sachenlage von mehreren Stimmen auf Wiederherſtellung des königl. Entwurfes angetragen. In gleichem Rückblicke auf die beſtehenden Rechte und in genauer Folge des vorherſtehenden Antrages müßte auch beantragt werden, daß bei Art. VI. der Dominikalſteuer nicht erwähnt, vielmehr auch hier der königl. Entwurf wieder hergeſtellt werde.

Wo wär der Art. VI. die Gemeinden über die Form der Umlagen-Bewilligung belehrt, ſchien es mehreren Reichsräthen wünſchenswerth, daß das Geſetz in dieſer Belehnung ausführlicher und faßlicher verfahre, deßhalb wurde auf folgenden Beiſatz angetragen.

»Der Gemeinde-Beſchluß über Einführung eines »andern Concurrenz-Maaßſtabes, welcher einen Ge»genſtand von Bedeutung betrifft, worauf beſondere »Verbindlichkeiten für die Gemeindeglieder erwach»ſen, muß unter Beobachtung der in den §§. 37. »38. und 39. des Gemeinde-Edikts vom 17ten Mai »1818 gegebenen Vorſchriften ſchriftlich aufgeſetzt

»und von dem Vorſtande der Verſammlung und zweier »Mitgliedern durch Unterſchrift bezeugt werden.«

Und da ein ſolcher Beſchluß unendlich folgereich und eingreifend in das Wohl der Gemeinde erſcheint, glaubten einige Stimmen ihn der Genehmigung der treffenden Oberbehörde vorbehalten zu müſſen.

Diejenigen Stimmen, die ſich bei Art. II. gegen die erweiterte Concurrenz-Pflichtigkeit der Miethleute erklärt hatten, mußten ſich auch dagegen erheben, daß die erweiterten Pflichtigkeiten in dem Art. XI. als entſchieden vorausgeſetzt wurde. Sie forderten daher auch die Hinweglaſſung dieſer Vorausſetzung und die Wiederherſtellung des königl. Entwurfes.

Eben ſo konnten diejenigen Stimmen, die bei Art. I. die Unterhaltung gegründeter Vizinalwege als Laſt der Lokalgemeinden betrachtet hatten, nicht zugeben, daß dieſe Unterhaltung in dem VII. Art. als Sache diſtriktiver Umlagen aufgeführt werde, ſie waren genöthiget die Abänderung dieſer Stelle nach der Conſequenz ihrer frühern Abſtimmung in Antrag zu bringen.

Gleicher Einwendung unterlagen die in dem IX. Artikel erwähnten Koſten zum Unterhalte der Hebammen.

Bei Art. IX. hatte die Kammer der Abgeordneten den ſtandesherrlichen Regierungskanzleien die Befugniſſe abgeſprochen, jene Diſtrikts-Umlagen zu beſtätigen, welche ſich bloß auf das ſtandesherrliche Gebiet beſchränken. Die Redner, welche dieſe Abänderung des königl. Entwurfes vorſchlugen, gründeten ihren Antrag auf die Worte der Verfaſſungsurkunde, die in ihrer IV. integrirenden Beilage §. 29. Ziffer 7. die Bezirksconcurrenzſachen als Reſervat der königl. Regierung ausſpricht. Es erwieß ſich aber, daß die Verfaſſungsurkuude mit

dem Worte Bezirksconcurrenzſachen nicht den Sinn von Diſtrikts, ſondern den Sinn von Kreisumlagen verbunden hatte. Dieſe Urkunde ſubſtituirt nämlich dem Worte Kreis das Wort Bezirk, wie ſie namentlich in ihrer X. integrirenden Beilage, nach welcher die ganze gegenwärtige Ständeverſammlung gebildet iſt. Tit. I. §. 14. 15. 19. 20. 51. die Wahlmänner des Kreiſes und Wahlmänner des Bezirkes, den Kreis- und Regierungsbezirk, dann Präſidenten der Kreisregierung, Präſidenten der Regierung des Bezirks nennt. Dieſelbe Bezeichnung erſcheint in der IV. integrirenden Beilage, und ſelbſt in dem berührten §. 29. ſind die Bezirksconcurrenzſachen nur der Bezirks-Regierung reſervirt. Es erſchien dieſes auch dem Sinne des §. 34. dieſer Beilage und dem dort ausgeſprochenen Grundſatze gemäß, und die Wiederherſtellung des königl. Entwurfes wurde ausdrücklich mit folgender veränderter Faſſung beantragt:

»Die Bezirks- (Kreis-) Concurrenzſachen werden »von den Kreisregierungen behandelt, und von der »allerhöchſten Stelle angeordnet. Die Anordnung »von Diſtriktsumlagen wird den königl. Kreisregie»rungen und wenn der Concurrenz-Diſtrikt auf ein »ſtandesherrliches Gebiet beſchränkt iſt, den Regie»rungs-Kanzleien der Standesherren überlaſſen.«

Uebrigens wünſchten mehrere Stimmen bei Art. XI. das gänzliche Aufhören jener Mitwirkung ausgedrückt zu ſehen, die bisher den königl. Finanzrentämtern hinſichtlich der Erhebung von Umlagen zugewieſen war. Sie ſchlugen hier folgende Faſſung vor:

»Da die Steuerbeſchläge bei den in dem königl. Ver»ordnungs-Entwurfe behandelten Gemeinde-Umla-

»gen als unzuläßig erklärt ſind; ſo hört demnach die »Mitwirkung der Finanzrentämter zur Erhebung die»ſer Umlagen auf.«

Die Kammer ſchritt über den Geſetzes-Entwurf zur Abſtimmung, und nahm ſelben unter verſchiedenen Modifikationen wie folgt an.

»München, den 12. Juni 1819.

Die

Kammer der Reichs-Räthe

an die

Kammer der Abgeordneten.

(Den Geſetzes-Entwurf über die Gemeinde-Umlagen betreffend.)

Die Kammer der Reichs-Räthe hat den ihr von der Kammer der Abgeordneten unterm 28ten et praes. 29ten April d. J. mitgetheilten Vorſchlag Seiner Majeſtät des Königs, die Gemeinde-Umlagen betreffend, ſowohl in Beziehung auf den Inhalt des königlichen Verordnungs-Entwurfes ſelbſt, als der hiebei von der Kammer der Abgeordneten vorgeſchlagenen Modifikationen desſelben in umſtändliche Berathung gezogen, und erachtet, dem königlichen Verordnungs-Entwurfe, und den hiebei von Seite der Kammer der Abgeordneten angebrachten Modifikationen nur unter den ferneren Abänderungen, welche theils die Wiederherſtellung der Faſſung des königl. Verordnungs-Entwurfes, theils einige Abänderungen in der Faſſung der von der Kammer der Abgeordneten beſchloſſenen Modifikationen, theils einige

neue Zuſätze betreffen, wie ſie unten folgen, ihre Zuſtimmung geben zu können.

Imo.

ad Art. I, lit. b.

Wäre der von der Kammer der Abgeordneten beſchloſſene Zuſatz, welcher bezweckt, — daß die Gemeinden, welche ſich noch nicht im Beſitze des Fleiſch- und Getreid-Aufſchlags befinden, — unverzüglich darein geſetzt werden ſollen, — nach dieſſeitiger Anſicht ſo zu faſſen.

ad Art. I. b.

Durch beſondere den Gemeinden bewilligte Gefälle, wozu auch der Getreid- und Fleiſch-Aufſchlag gehört, welcher keiner Gemeinde, wenn ſie deſſen Einführung zuträglich findet, verweigert, oder da, wo er ſchon beſtehet, von dem Staats-Aerar vorenthalten werden darf.

IIdo.

ad Art. I N. 1.

Wäre nach den Worten:

»Uferdämmen, in ſo ferne die Gemeinden ſolche »bisher zu errichten, und zu erhalten rechtlich »verbunden waren, — noch folgender Beiſatz ein»zuſchalten:

»oder auch bei entſtehenden neuen Ort»ſchaften, welche eine beſondere Gemein»de bilden würden, in ſo ferne dieſe »Verbindlichkeit ihnen nach der Natur »der Sache obzuliegen haben wird.«

IIItio.

ad Art. I. N. 1. in fine.

Wäre ſtatt den im königl. Verordnungs-Entwurfe dort enthaltenen, — von der Kammer der Abgeordneten aber ganz geſtrichenen Worten

»dann Vizinal-Straßen«

folgende Stelle zu ſetzen:

»dann zur Erhaltnng der bereits im fahr»barem Stande beſtehenden Vizinal-Straßen.«

IVto.

ad Art. I. N. 2.

Den von der Kammer der Abgeordneten enthaltenen Beiſatz betreffend:

»daß da, wo Thore oder Thürme dem Aerar oder »dem Standesherrn eigenthümlich gehörten, auch »das Aerar oder der Standesherr die zur Erhal»tung beſagter Thürme oder Thore erforderlichen »Koſten tragen müſſe, die Worte einzuſchlagen »wären:

post verbum »gehörten«

»und dieſelben von dem Aerar den Standes- oder »Gutsherrn ausſchlüßlich benützt und erhalten wer»den wollen.«

Vto.

ad Art. I. N. 5.

Den Unterhalt der Hebammen und Schülerinnen der Entbindungskunſt betreffend,

Wäre zu ſetzen:

5) »zum Unterhalte der Schülerinnen »der Entbindungskunſt, und der ausge»lernten und geprüften Hebammen mit

»Unterſtützung (letzterer) auf ein Jahr,
»in ſo ferne nicht ſchon andere Verbind-
»lichkeiten in den Gemeinden dießfalls
»beſtehen.«

VIto.

ad Art. I. N. 6.

Des königl. Verordnungs-Entwurfes wäre dieſer No. 6 desſelben, dem ſo lautet:

6) »zur Schutzpocken-Impfung,«

den die Kammer der Abgeordneten auszulaſſen beſchloß, als No. 6 wieder herzuſtellen.

VIImo.

ad Art. I. N. 13. lit. b. des königl. Verordnungs-Entwurfes,

et N. 12. lit. b. des Beſchluſſes der zweiten Kammer, wäre ſtatt der Worte:

»mit ſolidariſcher Haftung ruhender Schulden«

folgende Faſſung zu wählen,

»oder auf dem Privat-Vermögen der Gemeinde-
»Glieder mit einer in der Schuldurkunde
»urſprünglich und ausdrücklich bedun-
»genen oder aus dem Geſetze entſprin-
»genden ſolidariſchen Haftung ruhen-
»den Schulden ꝛc.«

VIIIvo.

ad Art. II. N. 4.

Die Concurrenz-Pflichtigkeit der Miethbewohner und Inleute betreffend, wäre hier die Faſſung des königl. Verordnungs-Entwurfes wieder herzuſtellen, und hätte dieſer No. 4 demnach ſo zu lauten:

Art. II. N. 4. »Miethbewohner und In-
»leute, welche aber, da ſie nach §. 13. des

»Gemeinde-Edikts zur Klaſſe von wirk-
»lichen Gemeinde-Gliedern nicht gehö-
»ren, und ein Gemeinde-Recht nicht be-
»ſitzen, nur bei der Umlage zur Armen-
»pflege in Concurrenz gezogen werden
»können.«

IXno.

ad. Art. II. N. 5.

Wäre hier ebenfalls die Faſſung des königl. Verordnungs-Entwurfes wieder per totum herzuſtellen.

Xmo.

ad Art. IV.

Wäre hier ebenfalls wieder herzuſtellen die Faſſung des königl. Verordnungs-Entwurfes, — mit dem einzigen Unterſchiede, daß ſich ſtatt des in demſelben vorkommenden Ausdruckes »Uferbauten,« des nach dem Beſchluſſe der Kammer der Abgeordneten ihm ſubſtituirten Wortes »Uferverſicherungen« bedient werde; wonach dieſer Artikel IV. ſo lauten würde:

Die in dem vorſtehenden Artikel III., Ziffer 2 ausgeſprochene Befreiung der Beſitzer von nutzbaren Rechten, verhindert jedoch nicht, daß dieſelben bei den Umlagen, welche für den Zweck von Uferverſicherungen zum Schutze der Gemeindeflur und Markung erforderlich ſind, nach rechtlichem Herkommen, Verträgen und beſonderen Verordnungen oder Geſetzen in Concurrenz gezogen werden.

XImo.

ad Art. VI.

Im Eingange wäre hier in der erſten Periode die Faſſung des königl. Verordnungs-Entwurfes wieder herzuſtellen, wonach dieſe ſo lauten würde:

»In der Regel gilt der Steuerfuß als Maaßſtab »der Gemeinde=Umlagen, und die Repartition der »Beiträge richtet ſich nach der Haus=, Grund= und »Gewerbſteuer eines jeden Theilnehmers.«

XIImo.

ad Art. VI.

Wäre in der von der Kammer der Abgeordneten gewählten Faſſung der Vorſchrift über den von der Gemeinde zu faſſenden Beſchluß zur Einführung eines anderen Concurrenz=Maaßſtabes, ein auf die §§. 57, 38 und 39 des Gemeinde=Edikts vom 27ten Mai 1818 bezügliches Allegat der Vollſtändigkeit der Vorſchrift halber einzuſchalten, wonach dieſe Stelle des Art. VI. ſo zu lauten hätte:

»welcher (Gemeinde=Beſchluß) da er einen Gegen»ſtand von Bedeutung betrifft, woraus beſondere Ver»bindlichkeiten für die Gemeinde=Glieder erwachſen, »unter Beobachtung der in den §§. 37, 38 und 39 »des Gemeinde=Edikts vom 17ten Mai 1818 gegebe»nen Vorſchriften, ſchriftlich aufgeſetzt und — — »— — ꝛc. bezeugt werden muß.

XIIItio.

ad Art. VI.

Ferner wäre ganz am Ende dieſes Artikels nach den Worten:

der bisherige Concurrenzfuß bleibe halten werden,

folgende Stelle zu ſetzen:

»In jenen Fällen aber, wo eine Gemeinde durch »einen förmlichen nach den beſtehenden Vorſchriften »gefaßten Beſchluß einen anderen Concurrenz=Maaß=

»ſtab, als den oben bezeichneten Steuerfuß wählt, »ſoll dieſer Beſchluß der Genehmigung der betreffen- »den Kreisregierung unterworfen werden.«

XIVto.

In die Stelle des Art. IX. nach der Faſſung der jenſeitigen Kammer, wo es heißt:

»die Beiträge der Miethbewohner und Inleute zur »Armenpflege, — übrigen Anſtalten und Zwe- »cke, an welchen dieſelbe Antheil, werden »nach dem Familien-Schutzgelde regulirt; — wären die Worte:

»und übrigen Anſtalten und Zwecke, an welchen »dieſelben Antheil nehmen,« auszulaſſen; konſequent mit der sub. N. VIII. dießorts vorgeſchlagenen Modifikation.

XVto.

ad Art. VII.

Wäre ſtatt der Anfangsworte dieſes Artikels nach der Faſſung der jenſeitigen Kammer zu Herſtellung und Unterhaltung wichtiger Vizinal-Straßen,

bloß zu ſtellen,

»zu Herſtellung wichtiger Vizinal-Straßen,« konſequent mit der dieſſeitigen Modifikation sub N. III.

XVIIto.

ad Art. VII.

Die in dieſem Artikel nach der jenſeitigen Faſſung ad lit. c. vorkommenden Worte:

»zur Unterhaltung der Hebammen,«

wären konſequent mit der dieſſeitigen Modifikation sub. N. V. zu ſtreichen.

XVIIto.

ad Art. IX.

Wäre hinſichtlich des in dem königl. Verordnungs-Entwurfe aufgenommenen, und in dem gegenſeitigen Beſchluſſe gänzlich ausgelaſſenen Befugniſſes

der Regierungs-Kanzleien der Standesherren in Regulirung der Diſtrikts-Umlagen, — folgende Faſſung zu wählen:

»Die Bezirks-(Kreis-) Concurrenzſachen werden »von den Kreis-Regierungen behandelt, und von »der allerhöchſten Stelle angeordnet. Die Anord-»nung von Diſtrikts-Umlagen wird den königl. Kreis-»Regierungen, und wenn der Concurrenz-Diſtrikt »auf ein ſtandesherrliches Gebiet beſchränkt iſt, den »Regierungs-Kanzleien der Standesherren über-»laſſen.«

XVIIIvo.

ad Art. XI. des königl. Verordnungs-Entwurfes:

Wäre am Ende dieſes Artikels ſtatt der Worte:

»und hienach die Finanz-Rentämter von der Mit-»wirkung in der Erhebung dieſer Umlagen ausge-»ſchloſſen,«

folgende zu ſetzen:

»und es hört demnach die Mitwirkung der Finanz-»Rentämter zur Erhebung dieſer Umlagen auf.«

»Ueber dieſe weitere Modifikationen erwartet die fernere jenſeitige Anſicht die Kammer der Reichs-Räthe.«

Der fünfte Berathungsgegenſtand, nämlich die Bitte um Einführung von Landräthen und um Vorlage eines ihre Zuſammenſetzung und ihren Wirkungskreis beſtim-

menden Geſetzes, war der Gegenſtand ausführlicher Berathungen. Mehrere der eingeſchriebenen Redner und der von dem Sitze ausſprechenden Reichsräthe erhoben ausführliche Einwendungen gegen den Präliminarpunkt der Competenz, und erkannten in der Einführung von Landräthen einen Zuſatz zu der Verfaſſung. Einige Stimmen machten die Kammer aufmerkſam auf die Beſtimmung der Landräthe, deren natürlicher Wirkungskreis in dem Rechte beſtehe, Kreisumlagen zu bewilligen. Sie bemerkten, daß dieſes Recht nichts anders ſey, als das Recht der Willigung Namens anderer, daß ſohin das Inſtitut ſeiner Natur nach eine finanzielle Abordnung, d. h. Repräſentation der Gutsbeſitzer des Kreiſes Behufs der Umlagen werden müſſe. Sie fügten bei, daß nach der Verfaſſung nur Eine Repräſentation mit dem Rechte beſteht Namens anderer zu verwilligen, daß alſo dieſes Inſtitut als Abänderung eines durch die Verfaſſung aufgeſtellten Grundſatzes nach Tit. X. §. 7. der Verfaſſung außer der Spähre ſtändiſcher Wünſche und Bitten liege. Sie bemerkten noch insbeſondere, ſobald das Gemeinde-Edikt verfaſſungsmäßige Kraft behaupte, ſubſumire ſich die beabſichtete neue Inſtitution auch als eine in der Verfaſſung nicht begründete Ergänzung, ja Abänderung dieſes konſtitutionellen Ediktes unter die Beſtimmung des obgedachten Tit. X. §. 7. der Verfaſſungsurkunde, welcher zu ſolcher Abänderung oder Ergänzung keinen Wunſch oder Antrag der Stände und keine Bitte um Initiative geſtatte. Andere Stimmen bemerkten, Zuſatz zu der Verfaſſung oder Abänderung derſelben ſeye jede geſetzliche Beſtimmung, welche dem Könige oder dem Volke entweder Rechte entziehe, die die Verfaſſung ihnen zuweiſe, oder Rechte gebe, die ihnen

die Verfaſſung nicht zuweiſe. Eine Verſammlung, die der König jährlich verſammeln müſſe, damit ſie verbindliche Umlagen, Verwilligungen Namens eines ganzen Kreiſes ausſpreche; eine Verſammlung, die der König nach einem beſtimmten Typus zuſammen ſetzen müſſe, begründe aber offenbar eine ſolche Rechte-Abänderung. Sie begründe offenbar eine Schmälerung des oberſten Grundſatzes der Verfaſſung Tit. II. §. 1., welcher dem Könige alle Zweige der Staatsgewalt als Regent und unter dem bloßen Vorbehalte reſervirt, ſelbe ſo auszuüben, wie er dieß in der Verfaſſung beſtimmt hat. Sie ſeye ſohin ein Zuſatz zu der Verfaſſung, welcher nach Tit. X. §. 7. der Verfaſſungsurkunde blos auf königliche Initiative Gegenſtand ſtändiſcher Wünſche nud Berathung werden kann. Der königliche Cabinetsbefehl vom 2ten Februar 1817 aber, welcher die Landräthe, zwar blos mit einem begutachten Wirkungskreiſe und ohne Petitionsrecht, aber ausdrücklich als eine begutachtende National-Repräſentation verhieß, könne unmöglich als königl. Initiative für Kammern betrachtet werden, welche 15 Monate ſpäter geſchaffen und durch die Verfaſſung als die einzige National-Repräſentation ausgeſprochen wurden. Eben ſo wenig könne das Beiſpiel des Rheinkreiſes als eine ſolche Initiative betrachtet werden; denn in dieſem Kreiſe ſeye die Verfaſſung bekanntlich nach einem ausdrücklichen königlichen Befehle nur in ſo ferne eingeführt, als ſelbe mit den frühern Inſtituten des Kreiſes vereinbarlich ſchien. Mehrere Theile der Verfaſſung ſeyen deshalb in dem Rheinkreiſe nach dieſem ausdrücklichen königlichen Befehle nicht in Anwendung gekommen. Das Beſtehen eines Inſtitutes in dieſem Kreiſe beweiſe alſo noch kei-

neswegs, daß ſelbes ohne Ergänzung oder Abänderung der Verfaſſung eingeführt werden könne, oder daß die Initiative zu der Ergänzung oder Abänderung gegeben ſeye. Es könne ſohin der Antrag ſchon wegen Mangel an Competenz nicht angenommen werden. Alle dieſe Stimmen vereinigten ſich dahin, daß der Antrag auf Einführung von Landräthen ſelbſt mit dem bloßen Wirkungskreiſe der Bewilligung von Kreisumlagen als Zuſatz zu der Verfaſſung außer der Competenz der Kammer liege. Die Kammer in ihrer Abſtimmung beantwortete die Präliminar-Frage, ob ſie ſich zu einer Bitte in dieſer Beziehung kompetent erachte — gegen die Anſicht anderer Redner und Reichsräthe verneinend, ſie konnte daher über die weiteren Fragen, ob ſie auf den Fall der Competenz den Antrag ſelbſt annehmen, modifiziren, oder verwerfen wolle, nicht abſtimmen, und müßte dem Antrage ſchon des Präliminar-Punktes wegen ihre Zuſtimmung verſagen. Es erfolgte nachſtehender

Beſchluß.

(Die Einführung der Landräthe resp. deſſen Competenz-Befugniß betr.)

Die Kammer der Reichs-Räthe hat dem ihr mitgetheilten Antrage der Kammer der Abgeordneten in Betreff der Einführung der Landräthe in den 7 ältern Kreiſen des Königsreichs zur Competenz der Stände nicht geeignet, ihre Zuſtimmung nicht ertheilen zu können geglaubt.

München, den 12. Juni 1819.

Die Kammer der Reichs-Räthe.

Kammer der Reichsräthe.

XXVIte bis XXXte Sitzung.

Die Sitzungen der Kammer der Reichsräthe vom 7ten bis 19ten Juni wurden neben Verleſung der Protokolle vorzüglich beſchäftiget durch Berathungen und Abſtimmungen über einen Beſchluß der Kammer der Abgeordneten in Betreff des Hauſir- und unberechtigten Handels der Juden, und über die Motionen, worin einige Reichsräthe die Erweiterung des Landgeſtüttes, die Verbeſſerung der Controlle bei Erhebung des Malzaufſchlages, Begünſtigung der Bierfakrikation und angemeſſenere Behandlung des Nachlaßweſens beantragt hatten, dann über einen weieren Beſchluß dieſer Kammer wegen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege.

Die begründenden Beſchlüſſe lauteten wie folgt:

„Beſchluß

»der Kammer der Abgeordneten gefaßt in der 32ten allgemeinen Sitzung am 11ten Mai 1819 auf den »Antrag des Abgeordneten von Utzſchneider und »den vom dritten Ausſchuß hierüber erſtatteten »Vortrag den Hauſir- und unberechtigten Handel der »Juden betreffend.«

»Die Kammer der Abgeordneten beſchließt auf den »Antrag eines ihrer Mitglieder und den darüber von »dem Ausſchuſſe erſtatteten Vortrag nach allſeitig ange»ſtellter Berathung, daß Seine königl. Majeſtät auf dem »verfaſſungsmäßigen Wege allerehrerbietigſt gebeten wer»den ſolle.

1) »Eine genaue Reviſion aller über die Verhältniſſe »der Juden vorhandenen Verordnungen vorneh»men, hierauf ein, — ihre Niederlaſſung, Erzie»hung der Kinder, ihre Anſäßigmachung auf or»dentliche Erwerbszweige und alle bürgerliche »Verhältniſſe derſelben umfaſſendes Geſetz ent»werfen und dieſes der nächſten Ständever»ſammlung zu ihrem Beirathe vorlegen, vor der »vorzunehmenden Reviſion der über die Verhält»niſſe der Juden vorhandenen Verordnungen aber »eine Verſammlung der aufgeklärten Iſraeliten ein»berufen, und dieſe mit ihren Vorſchlägen verneh»men zu laſſen, wie der Zuſtand der jüdiſchen »Glaubensgenoſſen in politiſcher und religiöſer Hin»ſicht in der Art zu verbeſſern ſeyn, daß dieſelben »den andern chriſtlichen Glaubensgenoſſen angenä»hert werden können.

2) »Indeſſen aber und zur Abſtellung der gegenwär»tigen Beſchwerden den allerhöchſten Auftrag an »die Kreis-Regierungen zu erlaſſen, daß

a) »das Edikt über die Verhältniſſe der Glaubens»genoſſen vom 10ten Juni 1813 im Allgemeinen »auf das genaueſte beobachtet;

b) »nach dem §. 20 deſſelben aller Hauſir-, Noth- »und Schächer-Handel gänzlich verboten und »ausnahmsweiſe zur Zeit nur denjenigen noch »geſtattet werde, welche nach den Verhältniſſen »ihres Alters und Vermögens ein anderes zu»läßiges Gewerbe zu treiben außer Stande ſind, »daß ſohin

c) »nach der — über dieſen Hauſirhandel durch die »allerhöchſte Reſkripte vom 4ten September 1813 »und 20ten April 1814 gegebenen polizeilichen »Beſtimmungen bei den jährlichen Erneuerungen »derlei Patente unnachſichtlich darauf gehalten »werde, daß die Inhaber, deren Umſtände ſich »in der Zwiſchenzeit gebeſſert, und die Ergrei»fung eines ordentlichen Gewerbes möglich ge»macht haben, dem Hauſirhandel entſagen, daß

d) »dieſer den Juden noch zur Zeit geduldete Hau»ſirhandel auf diejenigen Bezirke, worin ſie ihre »Aufnahme und Anſäßigmachung urſprünglich er»langt haben, beſchränkt, und dieſen nur in dem »Falle, wo die Zahl der einsweilen noch zu dul»denden Hauſir-Juden in einem und dem näm»lichen Bezirke ſo überſetzt ſeyn ſollte, daß ſie »in demſelben ihre Nahrung nicht alle finden »können, auf benachbarte Bezirke ausgedehnt;

e) »nicht nur jede Anſäßigmachung auf den Hau»ſir- und Schacherhandel gänzlich verboten, »überhaupt aber jede Niederlaſſung und Auf»nahme eines jüdiſchen Glaubensgenoſſen nach »dem 62ten §. des Gemeinde-Edikts dem Ma»giſtrate oder den Gemeinde-Vorſtänden über»laſſen werde, daß

f) »in Hinſicht der gegen die ausländiſchen Han»delsleute und Krämer eingekommenen Beſchwer»den die allerhöchſte Verordnung vom 28ten »Mai 1811 auf das genaueſte beobachtet, ſo-

»hin nur jener Ausländer auf die öffentlichen »Märkte zugelaſſen werde, der ſich durch ein »obrigkeitliches jährlich zu erneuerndes Atteſt »als ein rechtlicher Fabrikant oder wirklich kon= »zeſſionirter Profeſſioniſt oder als Kaufmann, »der mit einem offenen Laden in ſeinem Wohn= »orte verſehen iſt, ausweiſen könne, daß

g) »berechtigte Handelsjuden und ebenſo die aus= »ländiſchen Handelsleute, welche Waarenlager »bilden, und außer den Marktszeiten ihre Waa= »ren in den Umgegenden abſetzen, als Hauſi= »rer nach der Verordnung vom 31ten Dezem= »ber 1813 ſtreng behandelt, und

h) »Muſterreiter und Proviſions=Reiſende, wenn »ſie Waaren mit ſich führen, und dieſe heimlich »abzuſetzen ſuchen, mit den nämlichen Strafen »belegt, daß

i) »nach der Verordnung vom 2ten Oktober 1811 »neue Handels=Conzeſſionen vor der Hand nicht »mehr und nur in dem einzigen Falle, wo das »wirkliche Bedürfniß evident und unwiderſpro= »chen vorliegt, ertheilt werden;

k) »auch die Wiederbeſetzung erledigter Handels= »Conzeſſionen nur dann ſtatt finde, wenn ſich »nach vorgängiger genauer Unterſuchung aller »Umſtände die Wiederverleihung ebenfalls evi= »dent und unwiderſprochen als wirklich noth= »wendig darſtellt, und

l) »über alle Handels=Conzeſſionsgeſuche vor allem »ſämmtlich wirklich betheiligte Handelsgenoſſen »mit ihrer Erklärung vernommen werden, daß

m) »die Handelsvorweiſe zum Beziehen der öffent=»lichen Märkte ſo viel als möglich beſchränkt, »und nur den Inländern nach den in der Ver=»ordnung vom 8ten Mai 1811 gegebenen Vor=»ſchriften ertheilt,

n) Strafen feſtgeſetzt werden, welche von den Kreis=»Regierungen gegen Polizei= oder Mauthbeamten, »die ſich eines Saumſaals oder Nachſicht im Voll=»zuge dieſer Verordnungen zu Schulden kom=»men laſſen, unnachſichtlich zu verhängen ſeyn, »daß endlich

3) »die Beſchwerde der Städte Friedberg, Aichach »und Schrobenhauſen, über den Hauſirhandel der »Juden dem königl. Staatsminiſterium des In=»nern zu einer abermaligen Würdigung empfohlen »werde.«

„Beſchluß

»Die Kammer der Abgeordneten beſchließt auf meh=»rere Anträge ihrer Mitglieder, auf den von dem erſten »Ausſchuſſe deshalb erſtatteten Vortrag und nach gepflo=»gener allſeitigen Berathung,

1) »an Seine königl. Majeſtät im verfaſſungsmäßigen »Wege die allerunterthänigſte Bitte zu ſtellen, daß

»das Prinzip der Oeffentlichkeit der Rechtspflege »ſchon dermal ausgeſprochen und dadurch die Ein»führung derſelben zugeſichert werde;

2) »die allerehrerbietigſten Anträge dahin zu ſtellen:

a) »daß die Regierung der Ständeverſammlung bei »ihrer nächſten Verſammlung einen Geſetzes-Ent»wurf zur Berathung vorlege, durch welchen das »öffentliche Verfahren in Zivil-Rechts-Gegen»ſtänden, auch in den 7 obern Kreiſen des Reichs »auf eine ſolche Art eingeführt werde, daß da»bei die wohlerworbenen Rechte der einzelnen »Staatsbürger Claſſen erhalten bleiben;

b) »daß derſelbe Geſetzes-Entwurf auch die Ein»führung des öffentlichen Verfahrens in Gegen»ſtänden der peinlichen Rechtspflege in der be»zeichneten Art ausſpreche;

c) »daß mit dem öffentlichen Verfahren in Straf»rechtsſachen auch die Geſchwornen-Gerichte mit »möglichſter Vervollkommnung dieſes Inſtituts »eingeführt werden;

d) »daß bei Einführung der öffentlichen Rechtspflege »die Juſtiz von der Verwaltung ſtrenge getrennt »werde;

e) daß vor der Hand und bis die Oeffentlichkeit »der Rechtspflege mündlich in Ausübung kömmt; »eine geſetzliche Beſtimmung erlaſſen werde, nach der

a) »alle Eide öffentlich abgeleiſtet werden müſſen;

b) »den Partheien geſtattet wird, bei Ableſung der »Akten = Extrakte in den Gerichten gegenwärtig »zu ſeyn, und ihre Erinnerungen in Bezug »auf die Thatſachen zu machen;

c) »den Partheien die Einſicht aller Aktenſtücke »ohne Ausnahme, auch der vollſtändigen Vor= »träge in ſtreitigen Zivil = Rechts = Sachen er= »laubt wird.«

»München, den 26ten Mai 1819.

„Die Kammer der Abgeordneten.“

Der erſte dieſer Beſchlüſſe veranlaßte Entwickelungen über die Frage: ob die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen ſowohl in Abſicht auf Handel als auch überhaupt in ſtaatsbürgerlicher Hinſicht den Forderungen der Zeit entſpreche. Die Kammer vernahm aktenmäßige Aufſchlüſſe über den Zuſtand der Juden, über ihre frühere Lage und namentlich darüber, wie ihre Exiſtenz durch ein Edikt vom Jahre 1813 verbeſſert und durch die Verfaſſung genau bezeichnet wurde. Die meiſten Stimmen ſahen in Uebereinſtimmung mit der Kammer der Abgeordneten, Nichtvollzug und Mißdeutung der gegenwärtigen Geſetzgebung als die vorzüglichſte Quelle vorgekommener Beſchwerden an. Sie theilten daher auch den Wunſch dieſer Kammer um genauerem Vollzuge des Beſtehenden. Sie theilten ferner den Wunſch, daß dieſes Beſtehende wo möglich verbeſſert werde. Eine Verſammlung aufgeklärter Juden ſchien ihnen aber nicht zweck=

fordernd, da das Beiſpiel aller früheren Zeiten insbeſondere das zu Paris verſammelt geweſene große Sanhedrim von einer ſolchen Maaßregel nichts erwarten laſſe. Die Kammer beſtätigte die Anſicht dieſer Mitglieder durch nachſtehenden

„Beſchluß.

»Den Hauſir- und unberechtigten Handel der Juden betreffend.

»Die Kammer der Reichs-Räthe hat den ihr unterm »13. Mai 1819 mitgetheilten Beſchluß in Betreff des »Hauſir- und unberechtigten Handels der Juden ihre »Zuſtimmung nur unter der Modifikation geben zu kön- »nen erachtet; daß von dem letzten Theile des 2ten Ar- »tikels des jenſeitigen Beſchluſſes, nämlich eine Ver- »ſammlung der aufgeklärtern Iſraeliten einzuberufen, »dieſe mit ihren Vorſchlägen vernehmen zu laſſen, wie »der Zuſtand der jüdiſchen Glaubensgenoſſen in politi- »ſcher und religiöſer Hinſicht zu verbeſſern ſey, Umgang »genommen werde.

„München, den 19ten Juni 1819.

»Die Kammer der Reichs-Räthe.«

Umſtändlichere Erörterungen erzeugte der wichtige Gegenſtand der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege.

Vorderſamſt beſchäftigte ſich die Kammer mit der Frage der Competenz. Es wurde hier dargethan, wie jede Abänderung des Judiciar-Codex als Abänderung eines in der Freiheit der Perſonen und

in das Eigenthum eingreifenden allgemeinen Geſetzes nach Tit VII. §. 2. der Verfaſſungsurkunde allerdings zum Wirkungskreiſe der Stände gehöre. Es wurde ferner dargethan, wie eine Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege ganz unabhängig ſeye von den Formen des Rheinkreiſes, wie ſelbe noch vor wenig Jahren bei den Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichten, alſo bei den jetzt geſetzlich beſtehenden Gerichten und erſter Inſtanz geherrſcht habe, wie ſie in dem alten Herzogthume Würtemberg ſelbſt bei einem unſeren Appellationsgerichten ganz ähnlich gebildeten Berufungs-Gerichte vorwaltete, wie alſo eine Oeffentlichkeit und Mündlichkeit durchaus keine Abänderung der jetzt geſetzlich beſtehenden Inſtanzen und derjenigen Gerichte nöthig mache, deren Formation und Wirkungskreis die Verfaſſungsurkunde in ihren Beilagen IV. und VI. auf den Grund feſter Rechte und was die Standesherren und dann den ritterſchaftlichen Adel betrifft noch insbeſondere in Vollzug der von allen europäiſchen Mächten garantirten deutſchen Bundesakte wörtlich feſtſetzt.

Sobald aber die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ohne Verletzung der durch die Verfaſſung feſtgeſetzten Rechte der Nation in Bezug auf die jetzt geſetzlich beſtehenden Inſtanzen und ohne Verletzung der den Standesherren und dem Geſammtadel zuſtehenden und in der Verfaſſung wörtlich ausgedrückten Rechte in Bezug auf Formation und Wirkungskreis ihrer Gerichte beſtehen kann; ſobald ſie alſo keinen Zuſatz zu der Verfaſſung — keine Abänderung irgend einer Beſtimmung derſelben und keinen Eingriff in die Rechte der Einzelnen nöthig macht, ſchien die Competenz keinem Anſtande zu unterliegen.

Was nun die Sache ſelbſt betrifft, ſo wurde eine erweiterte Mündlichkeit der Rechtspflege von vielen Stimmen unterſtützt. Es wurde dargethan, wie in Deutſchland überhaupt und in Baiern insbeſondere das frühere Verfahren dem mündlichen Rezeſſe bedeutend Raum gegeben, wie noch vor wenigen Jahren die Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte beinahe alle Rechtsvorkommiſſe mündlich verhandeln ließen, und wie erſt in den Jahren 1808 und 1809 ein neuer Collegial-Formalismus die Mündlichkeit aus den Gerichten erſter Inſtanz verbannt habe. Es wurde ferner dargelegt, wie die Regierung das Nachtheilige der neuen ſchriftlichen Formen fühlend, in einem an die Stände gerichteten Vorſchlage ſich dem Alten-Mündlichen wieder näherte; es wurde bemerkt, wie eine — die Gründlichkeit nicht verletzende angemeſſene Mündlichkeit weſentlich dazu beitrage, die Form des Prozeſſes zu vervollſtändigen und den Partheien eine erhöhte Befugniß zu Entwickelung ihrer Rechtsanſprüche beizulegen. Der Wunſch nach einer ſolchen Mündlichkeit ſchien daher ſehr angemeſſen.

Eben ſo fand der Wunſch nach Erweiterung der Oeffentlichkeit bedeutende Unterſtützung. Man erinnerte, wie in früherer Zeit vorzüglich bei den Gerichten erſter Inſtanz mit minderer Strenge auf dem Verſchloſſenſeyn der Gerichtsſäle gehalten wurde. Man bemerkte, wie auch hier erſt der neuere Formaliſmus weſentlich eingewirkt habe, und wie er es war, der die Oeffentlichkeit ſtrenge auf die Bekanntmachung der Entſcheidungsgründe beſchränkte. Es wurde bewieſen, wie die Anweſenheit der Partheien in angemeſſenen Momenten des Prozeſſes und namentlich bei Vorleſung des Akten-Extraktes we-

ſentlich dazu beitrage, ihr Vertrauen zu dem Gerichte zu erhöhen, ihnen die Ueberzeugung gewährend, daß ihre Gründe wirklich zur Kenntniß des Richters gelangt ſind. Es wurde bewieſen, wie ſelbſt der Eintritt einer größeren Zahl von Zuhörern das Publikum von der Form ſeiner Rechtspflege über zeuge, und wie dieſem Zutritte bei ſtrafrechtlichen Fällen unter Vorausſetzung geeigneter geſetzlicher Anordnungen kein rechtliches Hinderniß in dem Wege ſtehe. Und wenn in Bezug auf zivilrechtliche Fälle der Zweifel erheben würde; ob nicht die Partheien als Eigenthümer ihrer Rechtsſtreite anzuſehen ſeyen, und ob ein ſolcher Zutritt nicht ihre Einſtimmung erfordere: ſo ſchien eine Erörterung dieſer Frage mehr dem künftigen Geſetzes-Entwurfe als der gegenwärtigen Verhandlung anzugehören. Auch eine angemeſſene Erweiterung der Oeffentlichkeit in Zivil- und ſtrafrechtlichen Fällen ſchien alſo wünſchenswerth.

Nicht gleich wünſchenswerth wurde das Inſtitut der Geſchwornen befunden. Man dachte des Nachtheiles der offenbar daraus hervorgeht, wenn des Rechtes unkundig Männer über das höchſte Recht des Staatsbürgers, über Ehre und Leben entſcheiden. Man gedachte der Gebrechen, die dieſem Inſtitute überall, wo ſelbes exiſtirt, ankleben; man erinnerte an die Urtheile, die in Frankreich und ſelbſt in England über die Juris gefällt wurden. Man bewieß, wie das Königreich Italien ſelbſt bei den franzöſiſchen Formen die Anſtalt der Geſchwornen durch einen das Faktum dezernirenden Senat des Gerichtshofes erſetzen zu müſſen glaubte; man erwog wie das Königreich der vereinten Niederlande ſelbſt bei der höchſten Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege

dieſes Inſtitut verwarf, und es wurde dieſer Theil des Antrages von verſchiedenen Stimmen beſtritten.

Eben ſo wenig Unterſtützung fanden die von der Kammer der Abgeordneten vorgeſchlagenen proviſoriſchen Maaßregeln. Eine derſelben, nämlich die Mittheilung der Vorträge an die Partheien, ſchien in keiner Hinſicht wünſchenswerth. Die Berathungen der Richter ſind ihrer Natur nach Geheimniß, ſie ſind es ſelbſt in Frankreich und England bei der höchſten Publizität der Verhandlungen. Es würde daher dieſe proviſoriſche Maaßregel der Oeffentlichkeit eine Ausdehnung gegeben haben, wie ſolche in keinem Staate der Welt beſteht. Ueberhaupt aber wurden proviſoriſche Maaßregeln von verſchiedenen Stimmen mißrathen, und es ſchien zweckgemäß, jede Abänderung der Art, erſt in dem Falle zu berathen, wenn der Staat ſich wirklich bewogen ſehen ſollte, in der revidirten Gerichtsordnung auf Erweiterung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit überhaupt Bedacht zu nehmen.

Was endlich die Trennung der Juſtiz- und Polizei-Verwaltung anbelangt, ſo wurde erinnert, daß die gegenwärtige Verbindung derſelben in der Verfaſſungsurkunde in ihren Beilagen IV. und VI. für die ſtandesherrlichen und adelichen Gerichte ausdrücklich ausgeſprochen ſeyn, daß dieſelbe Verbindung nach Beilage VI. §. 72. u. 87. auf die königl. Landgerichte ausgedehnt erſcheint, daß alſo ein ſolcher Antrag ſchon als involvirend eine Abänderung wörtlicher Beſtimmungen, der Verfaſſung nach ihrem Tit. X. §. 7. außer der Competenz der Stände liege.

Die Kammer in ihrer Abſtimmung faßte nachſte-
henden

Beſchluß.

»Die

»Kammer der Reichs-Räthe

»an die

»Kammer der Abgeordneten.

(»Den Antrag mehrerer Abgeordneten der zweiten »Kammer auf die Einführung der Oeffentlich- »keit der Rechtspflege und den dießfälligen »Beſchluß der Kammer der Abgeordneten vom »26ten Mai 1819 betreffend.«)

»Die Kammer der Reichs-Räthe hat dem ihr mit- »getheilten Beſchluſſe der Kammer der Abgeordneten, die »Einführung der Oeffentlichkeit der Rechtspflege betref- »fend, die Zuſtimmung nur unter folgenden Modifikatio- »nen ertheilen zu können erachtet.

1) »Es ſey an Seine königl. Majeſtät lediglich dahin »der allerehrerbietigſte Antrag zu ſtellen, bei der »bevorſtehenden Reviſion der Gerichts-Ordnung auf »die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfah- »rens, ſowohl in der Zivil- als Strafrechtspflege »den Bedacht in einer ſolchen Art nehmen zu laſ- »ſen, daß durch ſolche ſowohl die — den Stan- »desherrn, als dem Geſammtadel des Königreichs »aus dem Titel V. der Verfaſſungsurkunde §. 2.

»und 4. und den darauf bezüglichen Beilagen zu=
»ſtehenden Rechte und daraus fließende Formation
»und Wirkungskreis ihrer Gerichte aufrecht erhal=
»ten, und ferner den ſämmtlichen baierſchen Staats=
»Angehörigen die Wohlthat, ihre Zivil=Rechtsſtreite
»in den jetzt geſetzlich beſtehenden Inſtanzen nicht
»nur der Förmlichkeit, ſondern auch der Weſenheit
»nach entſcheiden zu laſſen, unbenommen bleibe.

2) »So viel den Antrag der zweiten Kammer auf Ein=
»führung der Geſchwornen=Gerichte an=
»geht; ſo findet ſich die Kammer der Reichs=Räthe
»nicht bewogen, auf dieſen Antrag einzugehen;

3) »Hinſichtlich des Antrags auf Trennung der
»Juſtiz von der Polizei und Verwaltung
»erachtet ſich die Kammer der Reichs=Räthe nicht
»für zuſtändig einen ſolchen Antrag Seiner Maje=
»ſtät dem Könige vorzulegen.

4) »Auch iſt die Kammer der Reichs=Räthe der Mei=
»nung, daß von den am Ende des jenſeitigen
»Beſchluſſes vorgeſchlagenen proviſoriſchen
»Maaßregeln bis zur künftigen Vorlage der
»revidirten Gerichtsordnung Umgang zu nehmen
»ſey.

»München, den 2ten Juli 1819.

»Die Kammer der Reichs=Räthe.«

Uebrigens berieth die Kammer in dieſen Sitzungen
noch über Wünſche und Anträge einiger Mitglieder, und

beſchloß, dieſe Wünſche und Anträge, welche vorzüglich Beförderung der Landwirthſchaft und des Landgeſtüttes, ſtrengere Controlle bei Erhebung des Malzaufſchlages, Begünſtigung der Bierfabrikation und angemeſſenere Behandlung des Nachlaßweſens beabſichteten, bei dem nahen Schluſſe der Sitzungen dem königl. Finanzminiſterio zuzuſtellen, ſo wie ſie auf Vortrag des V. Ausſchuſſes 2 Beſchwerden des Herrn Johanniter-Ordens Baillis, Grafen von Viereg und des praktiſchen Arztes Dr. Huber zu Burghauſen, weil ſie nicht alle Erforderniſſe der Verfaſſungsurkunde Beilage X. Tit. II. Abſchnitt III. §. 33. in ſich trugen, als beruhend erklärte.

Die Kammer der Reichsräthe zählte in der Periode vom 21. Juni bis 16. Juli 1819 20 Sitzungen, und zwar am 21., 25., 28., 29. und 30. Juni, und 1., 2., 3., 5., 6., 8., 9., 10., 12., 13., 14., 15. und 16. Juli.

Die Tagesordnung betraf in dieſem Zeitraume Gegenſtände von Wichtigkeit aus dem Gebiete der Finanzen und der Rechtspflege; denn ſie bot zu Berathung und Abſtimmung dar:

- Die Steuerbewilligung für die Jahre 1819/20, 1820/21, 1821/22, 1822/23, 1823/24 und 1824/25;
- Königliche Entwürfe eines neuen Mauth-, Zoll- und Stempelgeſetzes;
- Königliche Propoſitionen zu Bewilligung eines neuen Weinaufſchlages, zu Veränderung der Hauſierſteuer und zu Begründung zweier Creditvota;
- Königliche Vorſchläge wegen Ausſcheidung der Straßen, wegen der, den Gemeinden zu überlaſſenden Steuer-Erhebung, dann eine königliche Eröffnung wegen Einführung breiter Radfölgen;
- Den königlichen Schuldentilgungsplan und verſchiedene königliche Vorſchläge zu Verbeſſerung der Gerichtsordnung.

Die begründenden königlichen Entwürfe waren folgende:

I. Königliche Vorlage in Betreff der Steuerbewilligung.

(Siehe beiliegende ſummariſche Ueberſicht.)

II. Königlicher Entwurf eines neuen Zoll- und Mauthgeſetzes.

Max Joſeph König ꝛc.

Entwurf der Verordnung über das Zollweſen und die übrigen verwandten Abgaben im Königreiche mit Ausſchluß des Rheinkreiſes.

Wir haben Uns theils durch die ſeit dem Jahre 1811 nach und nach eingetretene Veränderung der innern und äußern Verhältniſſe des Staates, theils durch die Erfahrungen, die ſich über die Anwendung einzelner Beſtimmungen der bisherigen Mauthordnung ergeben haben, bewogen gefunden, die Verordnungen über die Zölle, Mauthen und übrigen verwandten Abgaben einer allgemeinen und ſorgfältigen Reviſion zu unterwerfen, und um die Gebrechen, welche ſich hiebei in der Beſtimmung und Erhebung der gedachten Gefälle gezeigt haben, ſoviel möglich zu beſeitigen, haben Wir auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums der Finanzen, nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes und mit Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beſchloſſen, und verordnen hiemit, wie folgt:

Titel I.

Von der Beſtimmung der Zölle und übrigen Abgaben.

§. 1.

Vom 1ſten laufenden Jahres angefangen treten die bisherigen Verordnungen über das Zoll- und Mauthweſen, dann über die Tabacksregie außer Wirkung, und an die Stelle der hiedurch aufgehobenen Zölle, Mauthen, Aufſchläge und übrigen Abgaben treten die Zölle und Abgaben, wie ſie in den nachfolgenden §. §. beſtimmt werden.

§. 2.

Der Durchgangszoll wird nach dem gegenwärtigem Geſetze unter A angefügten Tarife erhoben.

Alle fremden Erzeugniſſe der Natur, des Gewerbsfleißes und der Kunſt können, in ſo weit nicht polizeiliche Rückſichten auf beſtimmte Zeit Ausnahmen gebieten, durch das Königreich verführt werden.

Nur die Durchfuhr des ausländiſchen Salzes kann nicht anders, als in Folge und Gemäßheit beſonderer Verträge ſtatt haben. Alles Getreid und die Bagage der Reiſenden iſt vom Durchgangszolle ganz frei.

Eine Minderung des im Allgemeinen feſtgeſetzten Durchgangszolles kann nur in ſo weit ſtatt haben, als beſondere Staatsverträge in Mitte liegen, oder örtliche Verhältniſſe ſie erfordern.

Solche Ausnahmen werden aber immer zu ſeiner Zeit, und bei den betreffenden Zoll- und Hallämtern gehörig bekannt gemacht werden.

§. 3.

Der Eingangszoll von fremden Erzeugniſſen und Waaren, welche in das Königreich eingeführt werden, und in demſelben zum Verbrauche verbleiben, iſt nach den näheren Beſtimmungen des unter B angefügten Tarifes zu erheben.

Nur die Einfuhr des ausländiſchen Salzes iſt verboten.

Weitere Einfuhrverbote ſollen nur entweder aus polizeilichen Rückſichten, ſo lange dieſe beſtehen, oder allenfalls in Folge der Beſchränkungen, denen der Verkehr der Unterthanen des Königreiches in anderen Staaten unterworfen wird, ſtatt haben.

§. 4.

Auch der Ausgangszoll von den Erzeugniſſen und Waaren, welche aus dem Königreiche in das Ausland gebracht werden, und nicht als durchgehende Güter zu behandeln kommen, wird durch den unter B angefügten Tarif nachgewieſen.

Nur die Ausfuhr des Salpeters bleibt beſonderen Anordnungen unterworfen, welche immer beſonders bekannt gemacht werden ſollen.

Die Beſchränkungen, die dem Verkehre der Unterthanen des Staates in andern Ländern entgegen geſtellt werden, ſollen nach Umſtänden lediglich durch Erhöhung der Eingangszölle, oder durch Einfuhrverbote erwiedert werden.

§. 5.

Das Weggeld auf den gebauten Landſtraßen, und das Weggeld auf den Waſſerſtraßen (Waſſerzoll) wird nach dem unter C anliegenden Tarife erhoben.

Das Weggeld vom ſchweren Güterfuhrwerke zu Land ſteigt bei Ladungen über 60 Zentner von 10 zu 10 Zentner für die ganze Ladung um ½ Pfennig vom Zentner und von der Stunde, und zwar nicht nur im Verkehre mit dem Auslande, ſondern auch im innern Verkehre.

Unter dem allgemeinen Satze kann das Weggeld ſowohl, als der Waſſerzoll nicht ſtehen,

a) wo beſondere Staatsverträge in Mitte liegen;

b) bei Ladungen, welche aus landwirthſchaftlichen Gegenſtänden beſtehen, deren Gewicht nicht wohl auszumitteln iſt, oder die eine geringere Belegung anſprechen.

Ueber die Ausnahmen der erſten Art wird das Staatsminiſterium der Finanzen immer die beſondere Weiſungen erlaſſen. Ueber die Ausnahmen der zweiten Art iſt im Weggelds-Tarife das Nöthige enthalten.

§. 6.

Die Zoll-Stempel-Gebühr beſteht in 3 Kreuzern von jedem Gulden des Zoll- und Weggeld-Betrages, und in 1 Kreuzer bei Beträgen unter einem Gulden.

§. 7.

Das Weggeld wird mit 2 Kreuzer von jedem Sporko-Zentner erhoben, wobei jedoch Quantitäten unter 50 Pfund für einen halben, und Quantitäten über 50 Pfund für einen ganzen Zentner gerechnet werden.

Für Gegenſtände, die nicht gewogen werden, und weder Zoll noch Weggeld nach dem Gewichte entrichten, wird auch kein Waaggeld bezahlt.

§. 8.

Die Niederlagsgebühr für die auf den Hallen zur Sicherheit der Zollgefälle hinterlegten Güter beſteht in 3 Kreuzern vom Sporko = Zentner für jeden Monat.

Jedoch ſind Güter, die zum Konſumo bezogen werden, 3 Tage, und Güter, die durchgehen, oder bei einer Halle zur Ausfuhr behandelt und verhandelt werden, 14 Tage von der Niederlagsgebühr frei.

Nach Ablanf von 6 Monaten verdoppelt ſich dieſe Gebühr.

Die Halle oder Niederlage haftet nach dem Zuſtande der Waaren, in welchem ſie auf die Halle kommen, für die Entwendung und den aus Schuld des Dienſtperſonals entſtehenden Schaden, aber nicht für Unglücksfälle und Verderben.

Gegenſtände, welche feuergefährlich ſind, oder vermöge ihrer Eigenſchaft anderen Waaren ſonſt ſchädlich werden können, kann die Lagerung auf den Hallen in keinem Falle geſtattet werden.

§. 9.

Für Güter, die am Krahnen ein = und ausgeladen werden, ſind von jeder Laſt zu 10 Zentner 3 Kreuzer, und bei geringeren Laſten von jedem Zentner 2 Pfennige als Krahnengebühr zu entrichten.

Für den Ueberſatz der Güter aus einem Schiffe in das andere ſind von jedem Zentner 2 Pfennige zu bezahlen.

§. 10.

Die Kanal= und Wehrloch=Oeffnungs=Gebühren, dann die Winterhalts=Gebühren werden dort, wo ſie hergebracht ſind, in dem bisherigen Betrage erhoben.

Titel II.

Von der Erhebung der Zollabgaben und übrigen Gebühren.

§. 11.

Zur Erhebung der Zölle und der übrigen Gebühren beſtehen.

A. An der Gränze des Königreiches

a) auf den Haupt=Kommerzial=Straßen, Oberzollämter;

b) auf den Neben=Kommerzial=Straßen, Beizollämter;

c) auf den Kommunikationswegen, Gränz=Zolleinnehmer.

B. Im Innern des Reiches

a) Hallämter an den wichtigern Handelsplätzen; jedoch können Hallanſtalten nach Umſtänden auch mit Oberzollämtern verbunden ſeyn.

b) Weggelds=Stationen.

§. 12.

Eigentliche Handelsgüter können nur bei den Ober= und Beizollämtern ein= und ausgehen.

Durch die Grenz=Zolleinnehmer hat nur der kleine Gränzverkehr mit landwirthſchaftlichen Gegenſtänden ſo=

wohl, als mit andern Waaren, — jedoch mit letztern nur im unverpackten Zuſtande, und in beſchränkten Quantitäten Statt, worüber nach Erforderniß der Umſtände von Zeit zu Zeit die nähern Beſtimmungen werden erlaſſen werden.

§. 13.

Der Durchgangszoll wird erhoben:

1) bei den Eintritts-Zollſtätten für alle rein durchgehenden Waaren, wenn ſie von bekannten oder verbürgten Frachtfahren durchgeführt werden;

2) bei den Zollämtern von allen jenen Waaren, welche von den Eintrittspoſtirungen dahin verwieſen wurden, und erſt von den Hallen aus ihre Beſtimmung in das Ausland erhalten.

§. 14.

Der Eingangszoll wird erhoben:

1) Bei den Eintrittspoſtirungen

a) für die zum Konſumo eingehenden Waaren, welche bis zum Orte ihrer Beſtimmung an ein Hallamt nicht gelangen;

b) für Waaren, welche unbekannte Zollpflichtige zwar als durchgehende Güter erklären, den richtigen Durchgang aber nicht verbürgen können, jedoch nur depoſitionsweiſe und gegen Rückerſtattung deſſen, was der deponirte Eingangszoll mehr, als der Durchgangszoll bei der treffenden Austritts-Zollſtätte beträgt;

c) für Waaren, welche zwar an ein Hallamt gelangen, aber noch nicht beſtimmt zum Konſumo oder Durchgange erklärt werden; jedoch in die-

ſem Falle nur nach dem geringſten Zollſatze zu 12½ Kreuzern, und gleichfalls nur auf Abrechnung.

2) Bei den Hallämtern für alle Waaren, welche ihnen von den Eintrittspoſtirungen zugewieſen, und von den Hallen durch die Eigenthümer oder Kommiſſionärs zum Abſatze im Innern des Königreichs bezogen werden, jedoch mit Abzug deſſen, was hievon nach der oben vorausgehenden Beſtimmung ſchon an der Gränze entrichtet wurde.

§. 15.

Der Ausgangszoll wird erhoben:

1) Bei den Hallämtern von allen Waaren, die auf ihrem Zuge in das Ausland bei denſelben ohne Umweg oder Rückweg zur Behandlung kommen können;

2) bei den Austritts-Zollſtätten von allen Waaren, die auf ihrem Zuge ein Hallamt nicht paſſirt haben.

§. 16.

Das Weggeld wird erhoben:

A. Von dem Güterfuhrwerke:

1) Bei den Eintrittspoſtirungen:

a) von den ohne Umladung durchgehenden Gütern bis zum treffenden Austrittspunkte;

b) von Gütern, die bei einer Halle zur Umladung oder Konſumo-Behandlung kommen, bis zu dieſer Halle;

c) von Gütern, die zum Konſumo eingehen, und

eine Halle nicht erreichen, bis zu dem Orte ihrer Beſtimmung.

2) Bei den Hallämtern

a) von den Gütern, die von da im Durchgange weiter gehen, bis zum Austrittspunkte oder zur Halle, wo ſie wieder verladen werden;

b) von den Gütern, die im Lande verführt werden bis zur Beendigung der Fahrt;

c) von den ausgehenden Gütern bis zum Austrittspunkte, oder bis zu jener Halle, wo ſie vor ihrem wirklichen Ausgange noch einmal verladen werden.

3) Bei den Austrittspoſtirungen von allem Fuhrwerke, das daſelbſt noch als unbehandelt erſcheint;

4) bei den Weggeldsſtationen von den Gütern, die im Lande verführt werden, ohne noch ein Zollamt betreten zu haben, bis zu dem auf der Straße gelegenen nächſten Hallamte, oder bis zur nächſten Weggelds-Station, oder bis zur Beendigung der Fahrt.

B. Von den reiſenden Ausländern.

1) Bei den Eintrittspoſtirungen bis zum angegebenen Orte im Innern, oder bis zum Austrittspunkt;

2) bei den Hallämtern und Weggelds-Stationen bis zu den weiteren Hallämtern und Stationen, oder ſogleich bis zum Punkte des Austrittes;

3) bei den Austrittspoſtirungen für die Strecke des

Weges, für welche die Entrichtung der Gebühr nicht nachgewieſen werden kann;

Reiſen mehrere Ausländer zuſammen in einem Gefährte, ſo wird das Weggeld deſſen ungeachtet nur einfach erhoben.

C. Von leichten und Oekonomie-Fuhrwerke.

1) Bei den Eintrittspoſtirungen bis zum Orte ihrer Beſtimmung;

2) bei den Hallämtern und Weggeldsſtationen, welche im Zuge nach dem Auslande zuerſt betreten werden, bis an die Gränze;

3) bei den Austrittspoſtirungen in der Ausfuhr vom Orte der Herkunft bis zur Gränze, wenn die Entrichtung des Weggeldes nicht ſchon bei einer Halle oder Weggelds-Station geſchehen iſt.

§. 17.

Die Zoll-Stempelgebühr wird immer zugleich mit den Zoll- und Weggelds-Beträgen erhoben.

§. 18.

Das Waaggeld wird eingebracht

1) bei der Eintrittspoſtirung für alle Waaren, welche daſelbſt definitiv zum Durchgange oder zum Konſumo behandelt werden;

2) bei den Hallen nicht nur für alle Waaren, welche von den Gränz-Aemtern dahin gewieſen, und dort zum Konſumo oder weitern Durchgange behandelt werden, ſondern auch für die Waaren, welche bei ihnen zur Ausgangsbehandlung erſcheinen;

3) bei den Austrittspoſtirungen von den Waaren, welche dort der Ausgangsbehandlung unterliegen;

§. 19.

Die Niederlagsgebühren werden von dem Hallamte, wo die Güter lagern, und zwar in der Regel bei dem Bezuge der Waaren erhoben. Bleiben aber die Güter länger, als 1 Jahr auf dem Lager, ſo müſſen die Gebühren auch ohne erfolgenden Bezug eingebracht werden.

Die auf Hallen hinterlegten Güter, für welche ſich 2 Jahre hindurch kein Eigenthümer meldet, und die Lagergebühren entrichtet, werden als herrnlos angeſehen, ſofort in öffentlichen Blättern mit genauer Beſchreibung zu Jedermanns Kenntniß gebracht, und wenn ſich innerhalb eines Vierteljahres Niemand dazu meldet, vier Wochen darnach öffentlich verſteigert.

Der erlöſte Betrag wird nach Abzug der rückſtändigen Lagergebühren und Verſteigerungskoſten noch drei Jahre in Verwahrung behalten. Legitimirt ſich in dieſer Friſt noch Jemand als Eigenthümer für den einen oder den andern Gegenſtand, ſo wird dieſem der deponirte Betrag verabfolgt. Wo nicht, ſo fällt das Depoſitum dem für das Zollperſonal beſtimmten Unterſtützungsfonde zu, vorbehaltlich des Regreſſes des etwa vor der Verjährungszeit noch ſich meldenden Eigenthümers.

§. 20.

Die Krahnen- und Ueberſatz-, die Kanal- und Wehrlochöffnungs-Gebühren, dann die Winterhalts-Gebühren werden von den einſchlägigen Zoll- und Hallämtern erhoben, wie ſie anfallen.

§. 21.

Wer bis zu einem beſtimmten Punkte die treffenden Zoll- und Weggeldsgebühren entrichtet, und die mit ſich führenden Waaren oder ſeine Ladung hat verſichern laſſen, iſt nicht verbunden, bei den inzwiſchen liegenden Hallen anzuhalten, es wäre denn, daß er ſelbſt gegen ſeine erſte Abſicht daſelbſt umladen wollte, oder daß aus Zufall an der Verſicherung eine Verletzung erfolgt wäre.

§. 22.

Für jeden entrichteten Betrag an Zoll, Weggeld und andern Abgaben muß eine von Korrekturen und andern weſentlichen Mängeln freie Beſcheinung ausgeſtellt werden, die allein als Beweis der Zahlung und erfüllten Obliegenheit gültig iſt.

§. 23.

Die Zahlung der Zoll- und übrigen Gebühren muß immer in Geldſorten geſchehen, die im Königreiche Kurs haben.

§. 24.

An den ſchuldigen Zöllen und andern Abgaben hat keine Nachborge Statt.

Titel III.

Von den Verſicherungs-Maaßregeln.

§. 25.

Zur Sicherſtellung der Zollgefälle werden folgende Mittel angeordnet und vorgeſchrieben:

A) die Abwägung;

B) die Beſichtigung;

C) die Verſchnürung oder Verſieglung;

D) die Ablage der Zollſcheine oder Polleten.

§. 26.

Die Abwägung der Güter tritt ein

1) bei den Eintrittspoſtirungen;

a) für alle Gegenſtände, welche daſelbſt zum Konſumo behandelt werden, und nicht ſchon mit legalen und unverdächtigen Waagzetteln verſehen ſind;

b) für durchgehende Güter, wenn ſie nicht mit ordentlichen und unverdächtigen Frachtbriefen verſehen ſind.

2) Bei den Hallen

für alle Waaren, welche dort zum Durchgange, Konſumo der Ausgänge behandelt werden;

3) Bei den Austrittspoſtirungen

a) für alle Waaren, die daſelbſt der Ausgangsbehandlung unterliegen, und nicht ſchon mit amtlichen und unbedenklichen Waagzetteln, begleitet ſind;

b) für durchgehende Güter, wenn ſie ohne Verſicherung, oder mit Verletzung derſelben erſcheinen.

4) In den Fällen, wo Güter von einem inländiſchen Orte mit Betretung eines ausländiſchen Gebietes an einen andern inländiſchen Ort gehen, bei den Aemtern, wo ſie behandelt werden.

§. 27.

Die äußere Beſichtigung und Abzählung der Kolli und Faſtagen kann und muß erfolgen

1) bei den Eintrittspoſtirungen in jedem Falle;

2) bei den Hallen in den Fällen der Aufladung und Abladung;

3) bei den Austrittspoſtirungen für alle Güter, welche unverſichert oder unbehandelt daſelbſt erſcheinen.

Die innere Beſichtigung kann und ſoll nur Platz greifen.

1) Bei den Eintrittspoſtirungen für alle Waaren, welche dort zum Konſumo behandelt, und nicht für den höchſten Zollſatz erklärt werden;

2) bei den Hallen für alle Waaren, die zum Konſumo oder Ausgange behaudelt, und nicht für den höchſten Zollſatz erklärt werden;

3) bei den Austrittspoſtirungen

a) für alle Waaren, die daſelbſt zum Ausgange behandelt, und nicht ſogleich dem höchſten Zollſatze unterworfen werden;

b) für die Waaren, die zwar bei andern Aemtern ſchon behandelt ſind, aber ohne Verſicherung, oder mit Verletzung derſelben ankommen.

§. 28.

Die gewöhnliche Verſchnürung wird bei den Eintrittspoſtirungen an den durchgehenden, und an den zu einer Halle beſtimmten Gütern angebracht.

Das nämliche geſchieht bei den Hallen mit jenen Gütern, die dort verladen, und wieder zu einer andern Halle, oder über eine Austrittspoſtirung verführt werden.

Im innern Verkehre ohne Betretung einer Halle kann die Verſicherung unterbleiben.

Die Verſieglung einzelner Kolli ſoll nur dann ſtatt haben, wenn die Zollgebühren auf andere Weiſe nicht geſichert werden können. Die angelegte Verſicherung muß bei den Austrittspoſtirungen an der Gränze jederzeit abgenommen werden.

§. 29.

Alle Zollſcheine (Polleten) müſſen bei Vermeidung der auf die Unterlaſſung geſetzten Strafen in der gehörigen Zeit dort abgelegt werden, wo ſie nach den zollamtlichen, auf der Kehrſeite der Zollſcheine vorgemerkten Weiſungen abgelegt werden ſollen.

§. 30.

Körperliche Viſitationen der Perſonen ſind verboten.

Titel IV.

Von den Obliegenheiten der Zollpflichtigen.

§. 31.

Wer zollbare Waaren mit ſich führt, kann nach den Beſtimmungen des §. 12. nur auf ſolchen Straßen und Wegen ein= oder austreten, auf denen Ober= oder Beizollämter, oder wenigſtens Gränzzolleinnehmer beſtehen.

§. 32.

Wer die Gränze herein oder heraus paſſirt, hat bei der betreffenden Zollſtätte ſeinen Reiſepaß vorzulegen, und zu erklären, ob er zollbare Gegenſtände bei ſich habe oder nicht.

Von der Vorzeige des Reiſepaſſes ſind nur die den Zollbeamten hinreichend bekannte Perſonen befreiet.

§. 33.

Reiſende Inländer, welche nichts zollbares mit ſich führen, haben blos ihren Reiſepaß viſiren zu laſſen.

Reiſende Ausländer hingegen haben, wenn ſie auch keine zollbaren Gegenſtände mit ſich führen, bei dem Eintritte und Austritte ſich der vorſchriftsmäßigen Weggeldsbehandlung zu unterwerfen.

§. 34.

Reiſen mehrere Ausländer in Geſellſchaft, und trennen ſich im Lande, ſo hat jeder ſich auf ſeinem Reiſepaß vormerken zu laſſen, wie weit das Weggeld gemeinſchaftlich entrichtet worden ſey. Eben ſo haben reiſende Ausländer, welche mit dem Poſtwagen in das Land kommen, und ſich in der Folge im Reiche eines andern Gefährtes bedienen, hierüber ſich ein poſtamtliches Zertifikat ertheilen zu laſſen, um ſich damit bei den weiter zu paſſirenden Hallämtern, Weggeldsſtationen und Austrittspoſtirungen vor doppelter Weggeldforderung und Strafe ſichern zu können.

§. 35.

Handelsleute, ſo wie reiſende Aus- und Inländer, welche zollbare Sachen mit ſich ein- und ausbringen, haben dieſelben bei dem Zollamte nur mündlich zu deklariren, und ihre Angabe in dem Zollbehandlungs-Manual zu unterzeichnen. Müſſen aber die zollbaren Gegenſtände zum Durchgange behandelt, oder zur vollſtändigen Behandlung an ein Hallamt verwieſen werden, ſo haben ſie ihre Deklaration nach dem unter D angefügten Formular ſchriftlich zu machen, und dieſelbe mit der amtlichen Vormerkung der beſtandenen Zollbehandlung

zu dem Ende zurück zu empfangen, um ſich auf denſelben auch bei der Austrittspoſtirung, oder bei dem Hallamte, wohin ſie verweiſen werden, die Erfüllung der weitern Obliegenheiten beſtätigen laſſen zu können.

§. 36.

Auch im kleinen Gränzverkehr (§. 12.) haben die Zollpflichtigen ihre Erklärung über die zollbaren Waaren nur mündlich zu machen, und ſie im Zollmanual zu unterzeichnen.

§. 37.

Fuhrleute und Boten haben bei den Gränzzollämtern ihre Frachtbriefe vorzulegen, und den hieraus entnommenen Vortrag im Zollmanual zu unterzeichnen. Werden ſie zur weitern Behandlung an ein inneres Hallamt, oder im Durchgange an ein Grenzamt verwieſen, ſo haben ſie ſich auf den Frachtbriefen bei der Grenzeintritts-Poſtirung die beſtandene Zollbehandlung, und bei dem Hallamte oder bei der Austritts-Poſtirung die richtige Stellung und Polleten-Abgabe vormerken zu laſſen.

§. 38.

Führen Fuhrleute und Boten zollbare Gegenſtände auf eigene Rechnung, ſohin ohne Frachtbriefe mit ſich, haben ſie zu beobachten, was §. 25. für Handelsleute vorgeſchrieben iſt.

§. 39.

Werden Güter von einer Halle zum inländiſchen Verbrauche bezogen, ſo hat der Empfänger dem Hallamte eine ſchriftliche Deklaration darüber zu übergeben, in welcher zugleich der Tag anzugeben iſt, an welchem die abzuliefernden Güter auf die Halle gekommen ſind. Dieſe

Deklaration kann dem Hallamte zugleich als Beſcheinigung über die Aushändigung der Güter dienen, weswegen in derſelben immer der Bezug ausgedrückt werden muß.

§. 40.

Werden Güter von einer Halle an eine andere inländiſche Halle, oder in das Ausland verſendet, ſo muß neben der Deklaration über die weiter gehenden Güter auch der Frachtbrief vorgelegt werden, damit auf dieſem von dem abgebenden Hallamte die vorgenommene Zollbehandlnng, und bei dem Hallamte oder dem Gränzamte, wo der Zollſchein abgegeben wird, die Ablage des betreffenden Zollſcheines, und die Erſcheinung der Güter vorgemerkt werden kann.

§. 41.

Bei Verſendung inländiſcher Erzeugniſſe und Artikel in das Ausland durch Fuhrleute oder Boten bedarf es blos der mündlichen Erklärung und der Vorlage der Frachtbriefe, damit auf dieſem die beſtandene Zollbehandlung beſtätiget werden kann.

Werden aber ſolche Güter durch den Eigenthümer ſelbſt in das Ausland verführt, ſo hat er eine ſchriftliche Deklaration vorzulegen, und auf derſelben ſich die Erfüllung ſeiner Obliegenheit beſtätigen zu laſſen.

§. 42.

Auf die nämliche Weiſe muß ſich benommen werden, wenn Güter mit Betretung eines ausländiſchen Gebiets von einem inländiſchen Orte an einen andern inländiſchen Ort verſendet oder verführt werden, mit dem einzigen Unterſchiede, daß außer der Weggelds-, Stempel- und

Waaggebühr für den zu empfangenden Paſſirſchein keine Zollgebühr zu entrichten, und dieſer Paſſirſchein nicht an dem Austrittsamte, ſondern an dem Orte der Beſtimmung oder an dem dieſem zunächſt gelegenen inländiſchen Zoll= oder Hallamte abzugeben iſt.

§. 43.

Ausländiſche Handelsleute, die im Lande mehrere Märkte beſuchen, haben ſich bei den betreffenden Hallämtern und Weggelds=Stationen theils zur Behandlung des Weggeldes, theils zur Nachweiſung über die Verzollung ihrer Waaren zu ſtellen.

§. 44.

Eben ſo haben im innern Verkehre die Güterfuhrwerke ſich bei den Hallen und Weggelds=Stationen zur geeigneten Behandlung gehörig zu melden.

§. 45.

In den Frachtbriefen und Deklarationen muß die Qualität, Quantität, und das Gewicht der Waaren ausgedrückt ſeyn. Bei durchgehenden Gütern kann eine generelle Benennung der Waaren genügen. Bei ein= und ausgehenden Gütern hingegen muß die Angabe ſoviel möglich nach den verſchiedenen Zollſätzen ſpeziell geſchehen.

§. 46.

Die Zollpflichtigen haben die Fracht= und Zollpapiere immer ſorgfältig zu verwahren, an denſelben keine Veränderung vorzunehmen, und auch keine ſolche anzunehmen, welche mit Korrekturen oder andern Defekten behaftet ſind.

§. 47.

Abladungen, Zuladungen und Umladungen haben in der Regel nur bei den Hallen Statt. Ausnahmen können nur geſtattet werden:

a) im innern Verkehr, wo kein Hallamt betreten wird;

b) in allen Fällen, wo ſchon bei dem Eintrittszollamte für die eingehenden Güter der ganze Eingangszoll entrichtet wird, und die Waaren an einen Hallort nicht mehr gelangen.

Eben ſo können auch einzelne Waaren-Kolli, welche noch nicht vollſtändig verzollet ſind, nur bei den Hallen neu verpackt oder vertheilt werden.

§. 48.

Die an den Frachtwägen oder Waaren angelegte Verſicherung muß unverletzt erhalten werden, und wird ſie durch Zufall verletzt, ſo hat der Zollpflichtige oder Frachtführer nicht nur darüber ſich mit obrigkeitlichen Zeugniſſen zu verſehen, ſondern auch bei dem nächſten Zoll- oder Hallamte die neuerliche Verſicherung nachzuſuchen, in ſo ferne nicht bei dem einen oder dem andern ohnehiu die Zollbehandlung eintritt.

Titel V.

Von den Rückvergütungen und Begünſtigungen.

§. 49.

An dem Eingangszolle von jenen Gütern ſowohl, welche von inländiſchen Handelsleuten einmal zum Konſumo bezogen ſind, als von jenen Waaren, welche aus-

ländiſche Handelsleute und Fabrikanten auf inländiſche Märkte bringen, und unverkauft zurückführen wollen, wird nichts mehr zurückvergütet.

Dagegen iſt ausländiſchen Handelsleuten und Fabrikanten geſtattet, ihre unverkauften Waaren von einer Marktzeit zur andern gegen Entrichtung der Gebühr auf den inländiſchen Hallen zu lagern, oder von einem inländiſchen Markte zum andern zu verführen.

§. 50.

Eben ſo hören zur Vermeidung aller Unterſchleife und Gefährden die Begünſtigungen auf, welche bisher die inläudiſchen Handelsleute und Fabrikanten für ihre auf ausländiſche Märkte verführten nnd wieder zurück gebrachten Waaren genoſſen haben.

§. 51.

Ferner fallen alle Begünſtigungen weg, welche bisher einzelnen Orten und Straßen in Anſehung der Zölle und übrigen Gebühren ausnahmsweiſe bewilliget waren, in ſo weit ſie ſich nicht zu den §. 2. und §. 5. vorbehaltenen Ausnahmen eignen.

§. 52.

Die Begünſtigung der im Großen an inländiſche Fabriken und Manufakturen zur weitern Veredlung und Vollendung eingehenden, und in das Ausland zurückgehenden, ſo wie der aus dem Inlande zu gleichem Zwecke im Großen in das Ausland gehenden und zurückkommenden Fabrikate, ſoll von beſondern allerhöchſten Bewilligungen abhängen.

§. 53.

Auf gleiche Weiſe wird die Begünſtigung des Gränz-verkehrs, in ſo weit ſie nicht ſchon durch gegenwärtiges Ge-ſetz und die angefügten Tariſe ausgeſprochen iſt, nach ört-lichen Verhältniſſen, und nach dem Grundſatze der Reci-prozität ſpeziellen Beſtimmungen vorbehalten.

Titel VI.

Von Zoll- und Weggelds-Befreiungen.

§. 54.

Zollbefreiungen haben in der Regel gar nicht Statt. Nur folgende Ausnahmen werden hiemit feſtgeſetzt:

1) alle Gegenſtände, welche auswärtige Souverains durch das Königreich oder aus demſelben für ihre Perſon und zu ihrem eigenen Gebrauche beziehen, ſind zollfrei, und erhalten zu dieſem Ende auf vor-her gegangenes Anſuchen die geeignete Freipäſſe;

2) die an dem königlichen Hofe akkreditirten Botſchaf-ter, Geſandte und Geſchäftsträger jener Staaten, welche hierin gegen Baiern das Nämliche beobach-ten, erhalten für alle Gegenſtände, die ſie im er-ſten Jahre ihres Aufenthaltes am königlichen Hof-lager aus dem Auslande zu ihrem Gebrauche be-ziehen, die entrichteten Zollgebühren aus der Zen-tral-Zoll-Kaſſe zurück, wenn ſie die Zollſcheine darüber vorlegen, und auf dieſen eigenhändig be-ſtätigen, daß die bezogenen Gegenſtände nur zu ihrem Gebrauche beſtimmt geweſen ſind;

3) eben ſo erhalten die mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren des Königreiches in Gemäßheit der

königlichen Deklaration vom 19. März 1807 für die Konſumtibilien, welche ſie aus dem Auslande zu ihrem Hausbedürfniſſe beziehen, die entrichteten Zollgebühren von der Zollkaſſe zurück, wenn ſie die Zollſcheine darüber vorlegen, und auf denſelben mit eigenhändiger Unterſchrift beſtätigen, daß die bezogenen Gegenſtände wirklich zum Bedürfniß ihres Hauſes beſtimmt geweſen ſind. Auch iſt ihnen in Kraft des Ediktes vom 26. Mai 1818 über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Standesherren geſtattet, ihre Naturalprodukte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre dießeitigen Herrſchaften angränzenden Beſitzungen zoll= oder mauthfrei einzuführen, zu welchem Ende ſie jedoch immer die nöthigen Vorweiſe entweder eigenhändig auszuſtellen, oder durch ein von ihnen hiezu beſonders ermächtigtes Amt, welches der Zollſtelle bekannt zu machen iſt, ausfertigen zu laſſen haben.

4) Alle königliche Militär=Fuhrwerke und Bagagenwagen ſind zollfrei, jedoch nur alsdann, wenn ſie von Militär=Perſonen begleitet werden, und nur in ſo weit, als ſie mit Armee=Gegenſtänden geladen ſind; weswegen ſie ſich mit Ausnahme der geladenen Munitionswagen der äußern zollamtlichen Beſichtigung zum Vergleiche des mit ſich führenden Vorweiſes nicht entziehen können.

§. 55.

Vom Weggeld ſind frei:

1) alle Souverains, nicht nur für ihre Perſon, ſondern auch für das ſie begleitende Perſonal und Gefolge;

2) die Geſandten am deutſchen Bundestage, für ſich und das unmittelbar mit ihnen reiſende Gefolge;

3) alle jene Perſonen und Gegenſtände, welche in dem unter C angefügten Weggeldstarife namentlich aufgeführt, und worunter die §. 54. unter Ziffer 2. genannten Perſonen ohnehin begriffen ſind.

§. 56.

Die §. 54 unter der Ziffer 2, 3. und 5. ausgeſprochene Zollbefreiung erſtreckt ſich nur auf die eigentlichen Zölle, keinesweges aber auch auf die Stempel-, Waag-, Krahnen-, Niederlags- und andere Nebengebühren.

Titel VII.

Von den Zoll- und Weggelds-Gefährden und deren Beſtrafung.

§. 57.

1) Wer die vorgeſchriebenen Verbindlichkeiten und Formalitäten nicht erfüllt, kann mit einer arbiträren Strafe von 1 bis 25 fl. nach dem Verhältniß der vorliegenden erſchwerenden oder mildernden Umſtände belegt werden;

2) wer im Durchgange eine kürzere Route, als er wirklich einſchlägt, oder durchgehendes für ausgehendes Gut, oder ausgehendes für durchgehendes Gut angiebt, wird neben Nachholung der gefährdeten Gebühr um den 10fachen Betrag derſelben geſtraft;

3) wird die Zollſtätte, ſey es im Ein-, Aus- oder Durchgange umgangen, oder mit zollbaren Waa-

ren auf verbotenem Wege ein- oder ausgetreten, oder die noch gar nicht, oder noch nicht vollſtändig verzollte Waare heimlich abgeſtoßen oder ausgewechſelt: ſo ſoll der Schuldige mit der Konfiskation des geſchwärzten oder heimlich abgeſtoßenen Gutes ſowohl, als des Schiffes und Geſchirrs (Wagens und Geſpanns), oder wenn die verfallenen Waaren und Gegenſtände nicht mehr vorhanden ſind, um den Schätzungswerth derſelben geſtraft werden;

4) wer die bei ſich führenden zollbaren Gegenſtände verſchweigt, oder die Waaren in ihrer Qualität falſch, und geringer, als ſie nach dem Tarife belegt ſind, deklarirt; wird, wenn er Fuhrmann und Eigenthümer zugleich iſt, mit der Konfiskation der verſchwiegenen oder falſch deklarirten Waaren, ſo wie des Schiffes und Geſchirrs, außerdem aber nur mit der Konfiskation der Waaren beſtraft;

5) wer die zollbaren Gegenſtände im Gewichte, Maaße oder Werthe (in ſo weit dieſer noch als Belegungsmaaßſtab angenommen iſt) in der Art zu gering deklarirt, daß die Differenz den zehnten Theil des Ganzen überſteigt, hiebei aber einzelne Kolli oder Stücke nicht verſchwiegen hat: wird neben Nachholung der gefährdeten Gebühr um den vierfachen Betrag derſelben geſtraft;

6) wer Durchgangs- und Anweispolleten für verpackte Gegenſtände, die für den inländiſchen Verbrauch noch nicht vollſtändig verzollet ſind, nicht gehörig ablegt, oder die Polleten ohne Beibringung der Güter ablegen will, unterliegt der Erlage des fünffachen Betrags des höchſten Eingangs-

zolles, wovon der fünfte Theil als nachzuholende Gebühr, und der übrige Betrag als Strafe anzuſehen iſt. Für unverpackte Gegenſtände hingegen wird in ſolchem Falle der fünffache Betrag des tarifmäßigen Eingangszolles erholet, wovon der fünfte Theil ebenfalls als nachzuholende Gebühr anzunehmen iſt;

7) wer eine Paſſir- oder Kontroll-Pollete für Waaren, welche von einem inländiſchen Orte mit Betretung des Auslandes an einen andern inländiſchen Ort verführt werden, nicht vorſchriftmäßig ablegt, hat die treffende Ausgangsgebühr nachzubezahlen, und den vierfachen Betrag derſelben als Strafe zu erlegen;

8) wer ausgehende Gegenſtände nicht an der Halle, welche ohne Umweg erreicht werden kann, behandeln läßt, hat die doppelte Gebühr zu erlegen, wovon die Hälfte als Strafe behandelt wird;

9) wer hallamtliche Ausgangs-Polleten bei der Austrittspoſtirung für inländiſche Erzeugniſſe nicht ablegt, unterliegt nach den unter Nr. 1. enthaltenen Beſtimmungen einer verhältnißmäßigen arbiträren Strafe;

10) wer bewilligte Begünſtigungen mißbraucht, oder Begünſtigungs-Polleten nicht vorſchriftmäßig ablegt, wird neben dem Verluſte der Begünſtigung mit der Konfiskation der Waaren, oder wenn dieſe nicht mehr vorhanden ſind, mit Erlegung ihres Werthes beſtraft;

11) wer die amtlich angelegte Verſicherung verfäſcht oder verletzt, und über letzteres ſich nicht vollkom-

men rechtfertigen kann: wird im Falle, daß dieſe Gefährde bei angeblich durchgehenden oder bei eingehenden Gütern vorkömmt von allen bei der Unterſuchung vorfindigen Waaren im verpackten Zuſtande durchaus dem höchſten Satze des Eingangszolles, und nebenbei der Erlage des vierfachen Betrages desſelben unterworfen; bei dem Ausgange inländiſcher Erzeugniſſe hingegen mit der Konfiskation jener Waaren, bei denen ſich in der Unterſuchnng eine Differenz in der Qualität oder Quantität bezeiget, beſtraft.

Zugleich iſt in beiden Fällen der Thatbeſtand der Fälſchung ohne weiters dem kompetenten Gerichte anzuzeigen, um über dieſelbe auch nach den allgemeinen ſtrafgeſetzlichen Beſtimmungen über Fälſchung einſchreiten zu können;

12) wer die Frachtpapiere, amtlichen Vormerkungen und Beſtätigungen gänzlich oder auch nur rückſichtlich der Beſtimmung oder Qualität der Waaren verfälſcht, verfällt in die Konfiskation der Waaren, und ſo ferne der Schiffer oder Fuhrmann der Schuldige iſt, auch in jene des Schiffes und Geſchirrs (Wagens und Geſpanns).

Betrifft die Fälſchung nur die Quantität der Waare, ſo verfällt die differirende Quantität der Waare oder der Werth derſelben.

Iſt nur der Zollbetrag abgeändert, ſo tritt neben Nacherholung der Gebühr die zehnfache Erlage derſelben als Strafe ein.

Außerdem werden aber auch dieſe Fälſchungen

dem kompetenten Richter zur ſtrafgeſetzlichen Verhandlung ängezeigt;

13) wer Pollçten und andere Legitimations-Papiere öfter gebraucht, unterliegt der Konfiskation der dadurch geſchwärzten Waare; und werden ſolche Papiere andern zum Mißbrauche überlaſſen, ſo wird der Empfänger mit der Konfiskation der Waare, und der Ueberlaſſer mit der Erlage ihres Werthes beſtraft.

14) wer zur Gefährdung des Weggeldes die Zoll- oder Weggeldsſtätte umgehet, die Ladung zu gering, oder die zunehmende Straßenſtrecke zu kurz angiebt, oder Gegenſtände, die dem Weggelde unterliegen, verſchweigt, oder die Weggelds-Polleten mißbraucht, verfällt neben Nachbezahlung der betreffenden Gebühr in die Strafe des zehnfachen Betrages dieſer Gebühr.

15) Reiſende, welche ſich bei der Austrittspoſtirung nicht über die bei dem Eintritte beſtandene Weggelds-Behandlung ausweiſen können, unterliegen im Falle, daß die nicht entrichtete Gebühr, nicht ermeſſen werden kann, einer Strafe, die dem Betrage des Weggeldes nach der längſten Route durch das Königreich gleichkömmt.

Der nämlichen Strafe ſollen auch jene unterliegen, welche die Weggeldsſcheine nicht vorſchriftsmäßig ablegen.

In beiden Fällen ſolleu vier Fünftheile als nachzuholende Gebühr, und ein Fünftheil als Strafe angenommen werden.

§. 58.

Für die richtige Polleten-Ablage haftet nicht allein

der erſte Empfänger der Polleten, ſondern auch der inländiſche Bezieher der Waaren.

§. 59.

Als Beweiſe der vollzogenen Ablage der Polleten gelten nur die amtlichen Beſtätigungen auf den Zolldeklarationen, Frachtbriefen und Reiſepäſſen in Uebereinſtimmung mit den Zollbehandlungsbüchern.

§. 60.

Klagen wegen Unterlaſſung der Polletenablage müſſen nicht nur in Jahresfriſt vom Tage der Polleten-Ausſtellung an, angebracht, ſondern auch dem Beklagten zur Abgabe ſeiner Verantwortung, und zwar, wenn es auf andere Weiſe nicht geſchehen kann, dem Inländer durch die Ortsobrigkeit, und dem Ausländer durch Vorladung in öffentlichen Blättern eröffnet werden.

Dagegen ſollen auch die Polletenablagen, welche erſt nach erfolgter Reviſions-Erinnerung oder amtlichen Entdeckung der Unterlaſſung vollzogen werden, als nicht geſchehen angeſehen werden.

§. 61.

Die Gefährden durch gebrödete Diener werden an dem Dienſtherrn, vorbehaltlich ſeines Regreſſes an jene, ſo beſtraft, als wären ſie von ihm ſelbſt vollſtreckt worden; jedoch ſollen auch die gebrödeten Diener für ihre Perſon noch beſonders um den vierten Theil der den Dienſtherrn treffenden Strafe geſtraft werden.

§. 62.

Eben ſo haftet das Familienhaupt für die Gefährden, welche für dasſelbe durch die unter ſeiner väter-

lichen Gewalt ſtehenden Mitglieder der Familie begangen werden.

§. 63.

Wer zur Vollbringung einer Defraudation auf irgend eine Weiſe beihilft, ohne dem Eigenthümer oder Haupturheber als gebrödeter Diener oder als Familien-Mitglied untergeben zu ſeyn, unterliegt der Hälfte der Hauptſtrafe.

§. 64.

Vermögensloſe Defraudanten werden, wenn kein Gegenſtand zur Konfiskation oder Exekution der Strafe vorliegt, im Verhältniſſe der Geldſtrafe nach den Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches mit verhältnißmäßigem Arreſte beſtraft.

§. 65.

Bei der Wiederholung einer oder der anderen der §. 57. Nr. 3, 4, 11, 12 und 13 bezeichneten Defraudationen ſoll im zweiten Falle nebſt der Konfiskation auf eine weitere, im vierten Theile des Werthes der verfallenen Gegenſtände beſtehende Strafe, und im dritten Falle nebſt der Konfiskation nicht nur auf die Strafe des halben Theiles vom Werthe der verfallenen Gegenſtände, ſondern auch auf die öffentliche Bekanntmachung des Defraudanten erkannt werden. Deswegen iſt bei der Publikation eines jeden Straferkenntniſſes der Schuldige auf dieſe ſteigende Schärfung der Strafe aufmerkſam zu machen, und daß daß es geſchehen, in dem Publikationsprotokolle ausdrücklich zu erwähnen.

§. 66.

Wer ausländiſches Salz einſchwärzt, unterliegt ſchon im erſten Betretungsfalle neben der Konfiskation des

Salzes einer Geldſtrafe, die dem Werthe des verfallenen Salzes gleich kömmt.

§. 67.

Wer ſich auch durch dreimalige Beſtrafung nicht abhalten läßt, die §. 65. beſonders verpönten Gefährden fortzuſetzen, ſoll als eine Perſon, die mit ſolchen verbotenen Handlungen ein Gewerbe treibt, angeſehen, und der Befugniß zu dem Gewerbe, wobei das Vergehen begangen worden, verluſtig erklärt, oder in Ermanglung einer einzuziehenden Gewerbs-Befugniß nebſt der Konfiskation und wiederholten öffentlichen Bekanntmachung, einer jedesmal um den vierten Theil des Werthes der verfallenen Gegenſtände weiter zu ſteigernden Geldſtrafe unterworfen werden.

§. 68.

Widerſetzlichkeit gegen Beamte und öffentliche Diener bei Ergreifung der Zolldefraudanten iſt neben der ordentlichen Defraudations-Strafe auch jener Strafe zu unterwerfen, welche das allgemeine Strafgeſetz auf die Widerſetzung gegen die Obrigkeit feſtſetzt.

§. 69.

Schwärzer in Rotten oder mit bewaffneter Hand unterliegen gleichfalls neben der Defraudationsſtrafe den allgemeinen Strafgeſetzen, es mögen Thätlichkeiten wirklich vorgefallen ſeyn oder nicht.

§. 70.

Defraudanten, welche Zollbedienſtete beſtechen, oder beſtechen wollen, ſollen neben den verwirkten Defraudationsſtrafen nach den allgemeinen Strafbeſtimmungen über die Beſtechung der Staatsdiener behandelt werden.

§. 71.

Eben ſo ſollen Zollbedienſtete, welche ſich beſtechen laſſen, zu Defraudationen mitwirken, die Zollpflichtigen zu Gefährden zu verleiten ſuchen, oder die abzulegenden Polleten ohne Vorweiſung der Waaren annehmen, nach den beſtehenden allgemeinen Strafgeſetzen beſtraft werden.

Titel VIII.

Von der Gerichtsbarkeit in Zoll- und Weggelds-Defraudationen.

§. 72.

Die Judikatur in Zoll- und Weggelds-Defraudationen ſtehet in erſter Inſtanz den betreffenden Oberzoll- und Hallämtern zu, und die ordentlichen Gerichtsbehörden ſind gehalten, die zu den Defraudations-Verhandlungen förmlich requirirten Unterthanen zu den gedachten Zollbehörden zu verſchaffen, ſo wie die nachgeſuchten Zeugen-Ausſagen zu liefern. Nicht minder haben die Ortsobrigkeiten und Polizeibehörden auf Anrufen der Zollbedienſteten zur Entdeckung der Zollgefährden, oder zur Habhaftwerdung der Defraudanten allen Beiſtand zu leiſten.

§. 73.

Die Oberzoll- und Hallämter können in ſolchen Defraudationsſachen ſowohl auf geſtellte Klagen, als von Amtswegen zur Unterſuchung ſchreiten.

§. 74.

Jedermann kann in dergleichen Defraudationsſachen als Kläger auftreten, oder im Namen des Fiskus einen Kläger aufſtellen laſſen. Dagegen liegt auch Jedermann, er mag Privatperſon oder öffentlicher Diener ſeyn, auf Widerſpruch des Beklagten, der Beweis der Klage ob.

§. 75.

Das Verfahren in erſter Inſtanz iſt ſummariſch, und richtet ſich in Anſehung der Förmlichkeiten nach den Beſtimmungen der baieriſchen Zivilgerichts-Ordnung.

§. 76.

Ausländer haben die in erſter Inſtanz erkannten Geldſtrafen ſogleich zu deponiren, oder Bürgſchaft hiefür zu leiſten.

Inländern hingegen wird die Erlegung derſelben nachgeſehen, bis der Spruch der erſten Inſtanz in Rechtskraft erwächſt.

§. 77.

Die nach dem Erkenntniſſe der erſten Inſtanz verfallenen Waaren, welche dem Verderben ausgeſetzt, oder koſtſpielig aufzubewahren ſind, werden ſogleich öffentlich verſteigert, und die Erlöſe ad depositum genommen. Das konfiszirte ausländiſche Salz iſt gegen Erſtattung des Fabrikationspreiſes an das nächſte Salzamt abzugeben, und dieſes hat hiemit nach den beſondern Anordnungen zu verfahren.

§. 78.

In Fällen, wo die Strafe für ſich, ſohin ohne Einrechnung der nachzuholenden Gebühren die Summe von 50 fl. erreicht oder überſteigt, hat die Berufung nach den Beſtimmungen oer organiſchen Verordnungen vom 27. März 1817 über die oberſten Kreisverwaltungsſtellen, an die einſchlägige Kreisregierung als zweite Inſtanz ſtatt.

§. 79.

Die königl. Staatsraths-Kommiſſion bildet in Fällen, wo die Strafe den Betrag von 400 fl. erreicht, die dritte Inſtanz.

§. 80.

Die Berufungs-Fatalien beſtehen in beiden Fällen in 30 Tagen für die Inländer, und in 60 Tagen für den Ausländer.

§. 81.

Die Koſten, welche durch die Unterſuchung ſich ergeben, hat der fällige Defraudant bei Geldſtrafen beſonders zu vergüten. In Konfiskationsfällen werden die gewöhnlichen Koſten für Stempelpapier, Zeugengeld und Poſtporto, Botenlohn ꝛc. vom Erlöſe für die Waaren beſtritten. Nur die muthwillig verurſachten Koſten fallen auch in dieſen Fällen dem veranlaſſenden Theile beſonders zur Laſt.

§. 82.

Für Strafverhandlungen in erſter Inſtanz dürfen keine Taxen erhoben werden.

Titel IX.

Von der Vertheilung der Defraudations-Strafen.

§. 83.

Die Strafbeträge werden, nach Abzug der nachzuholenden Zölle oder anderer Gebühren, und in Konfiskationsfällen nach weiterm Abzuge der Unterſuchungs- und Verſteigerungskoſten, dergeſtalt vertheilt, daß

1) der Aufbringer zwei Viertheile;
2) die Armenkaſſe der Gemeinde, in welcher die Defraudation entdeckt wurde, Ein Viertheil, und
3) der beſondere Unterſtützungsfond für dürftige oder verunglückte Individuen des Zolldienſtes ebenfalls Ein Viertheil erhält.

Wird aber eine Defraudation durch die Unterſuchung der Beamten, der als Richter zu entſcheiden hat, ſelbſt ohne Anklage entdeckt, ſo ſoll von den für den

Aufbringer beſtimmten zwei Viertheilen, Ein Viertheil dem untern Zollperſonal, und das andere gleichfalls dem gedachten Unterſtützungsfonde zugewendet werden.

§. 84.

Der Antheil, welcher dem Aufbringer einmal nach rechtskräftigem Erkenntniſſe zukömmt, ſoll ihm in jedem Falle ungeſchmälert verbleiben. Die Antheile hingegen, welche den Armenkaſſen der Gemeinden und dem Unterſtützungsfonde für Zollbedienſtete zugedacht ſind, können bei beſondern Beweggründen dem Schuldigen im Wege der Gnade zum Theile, oder auch ganz nachgelaſſen werden.

Titel X.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 85.

Zur Vollziehung dieſes Geſetzes wird die Regierung diejenigen Verfügungen und Vorkehrungen treffen, welche die zweckmäßige und ſichere Erhebung und Verwaltung der Zollgefälle erfordern.

§. 86.

Dieſes Geſetz ſoll weder in Anſehung der Artikel, die bisher geringern Eingangs= oder Konſumo=Gebühren unterworfen waren, noch in Anſehung der Artikel, welche bisher mit höhern Eingaugsgebühren belegt waren, eine rückwirkende Kraft haben.

Wir befehlen demnach gegenwärtiges Geſetz mit ſeinen Beilagen durch das Geſetzblatt des Königreiches bekannt zu machen; und indem Wir den Vollzug deſſelben Unſeren Staatsminiſterien, ſo weit es jedem zukömmt, übertragen, verſehen Wir Uns zu Unſeren ſämmtlichen Unterthanen, daß ſie demſelben in allen Punkten getreu und genau nachkommen werden.

Gegeben München ꝛc.

III. Königlicher Entwurf eines neuen Stempelgeſetzes.

Max Joſeph König ꝛc.

Entwurf
einer
neuen Stempelordnung für das Königreich mit Ausſchluß des Rheinkreiſes.

Nachdem die Verwendung der Stempelgefälle zum Staats-Schulden-Tilgungsfonde beſchloſſen worden; ſo wollen Wir hiemit nach Vernehmung Unſers Staatsrathes, und nach erfolglen Beirathe und der Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches folgende nene Stempelordnung ſanktionirt haben, und bekannt machen laſſen.

Wir verordnen demnach wie folgt:

Erſte Abtheilung.
Von der Stempelſchuldigkeit, und den verſchiedenen Gattungen des Stempels.

§. 1.

Der Stempelpflichtigkeit unterliegen alle gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden und Aktenſtücke, dann die Wechſelbriefe, Kalender und Spielkarten.

Es giebt keine anderen Ausnahmen, als die unten namentlich angeführt ſind.

§. 2.

Es giebt zwei Gattungen der Stempelgebühren

I. die des Gradations-Stempels, welcher ſich nach beſtimmten Summen Geldes, oder nach einem beſtimmten Geldwerthe richtet.

II. Jene des Klaſſenſtempels, wobei nicht der Geldbetrag, ſondern die Verſchiedenheit des Inhaltes oder die Beſtimmung des zu ſtempelnden Gegenſtandes zur Grundlage genommen wird.

I. Abſchnitt.

Von dem Gradations-Stempel.

§. 3.

Dem Gradations-Stempel ſind alle Urkunden und Schriften unterworfen, welche auf eine beſtimmte Summe Geldes oder einen beſtimmten Geldwerth lauten.

Als Betrag der Stempelſchuldigkeit wird feſtgeſetzt:

	fl.			kr.	
von 1 bis	49	inclusive	. . . . . .	3	Stempel-Gebühr.
» 50 »	99		. . . . . .	6	
» 100 »	199		. . . . . .	15	
» 200 »	299		. . . . . .	30	
» 300 »	399		. . . . . .	45	
» 400 »	499		. . . 1 fl.	»	
» 500 »	599		. . . 1 »	15	

und ſo fort von jedem weiteren Hundert Gulden allemal Fünfzehn Kreuzer.

§. 4.

Folgenden Urkunden und Schriften müſſen dem Gradations-Stempel unterſtellt werden.

a) Alle Beſoldungs-, Penſions- und andere Scheine und Quittungen, die Deſerviten-Rechnungen, die Konti der Kaufleute, Apotheker, Gaſtwirthe, Handwerksleute, und überhaupt alle Geld betreffenden Verzeichniſſe, in ſo ferne ſie bei einer Juſtiz- oder Adminiſtrativ-Behörde im Reiche übergeben werden, oder wofür aus Staats-, Stiftungs- und Gemeinde-Kaſſen die Bezahlung geleiſtet wird.

b) Die Extrakte aus den Handlungsbüchern der Kaufleute, wenn ſie die Stellen der Schuldokumente vertreten, und bei Gericht übergeben werden.

c) Alle Kauf-, Tauſch-, Lehen-, Stiftungs-, Schankungs-, Grundgerechtigkeits-Revers-Schuldbriefe, und überhaupt alle Kontrakte über bewegliche und unbewegliche Sachen; dann alle Urkunden und Dokumente, worin über Eigenthum, Nutznießung, oder ein ſonſtiges Recht disponirt wird, und eine beſtimmte Summe Geldes oder ein beſtimmter Geldwerth vorkömmt.

d) Die Bei- und Hauptbeſcheide in Prozeß-Gegenſtänden und ſo auch die gerichtlichen Vergleichs-Ratifikatorien, in ſo ferne ſie blos beſtimmte Geldſummen enthalten; außerdeſſen unterliegen ſie nur dem Kaſſenſtempel.

e) Alle gerichtlich oder außergerichtlich errichteten Ehepakten, bei dieſen iſt nicht nur der Betrag des Heurathsgutes, ſondern auch der Paraphenal- und Rezeptiz-Güter in die Berechnung der Stempelgebühr aufzunehmen.

Wenn bei Errichtung von Ehepakten oder Heurathsbriefen noch beſondere Verträge oder Stipula-

tionen vorkommen, welche auf beſtimmte Summen Geldes oder einen beſtimmten Geldwerth lauten, und wenn hierüber keine abgeſonderten Kontrakts=Inſtrumente errichtet werden, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch dieſe mit in die Berechnung der treffengen Gradations=Stempeltaxe aufgenommen werden müſſen.

f) Pachtbriefe und Nahrungs=Verträge. Hiebei wird die Gradations=Stempelgebühr nach dem bedungenen jährlichen Pachtſchilling oder nach der feſtgeſetzten jährlichen Austrags=Summe, ohne Rückſicht, ob der Pacht= oder Nahrungsvertrag auf mehrere Jahre, oder auf Lebenszeit bedungen iſt, berechnet.

Sind hiebei auch Naturalien neben oder Statt der Geldſumme ſtipulirt, ſo werden dieſe nach den laufenden Preiſen angeſchlagen.

g) Alle gerichtlich oder außergerichtlich errichteten Inventarien oder Vermögens=Beſchreibungen ohne Unterſchied.

Die Berechnung des Gradations=Stempel findet jedoch nur von dem reinen Vermögensſtande, der ſich nach Abzug aller Paſſiven ergiebt, Statt. Indeſſen kann auf Fall der Gradations=Stempel nur dem Inventarium ſelbſt aufgedrückt werden; und iſt bei allen unmittelbar nachfolgenden Verhandlungen blos der drei Kreuzer=Stempel per Bogen in Anwendung zu bringen.

h) Die letzten Willens=Diſpoſitionen, dieſe können zwar auf ungeſtempeltes Papier gefertigt werden, jedoch iſt nach dem Tode des Erblaſſers dieſe ſchriftliche Diſpoſition nach dem Verhältniſſe des Vermögens

über Abzug der bei Ableben des Teſtators beſtandenen Paſſiven, worunter aber die Legata nicht begriffen ſind, mit dem treffenden Gradations-Stempel zu verſehen.

Ergiebt ſich der Vermögensſtand (wie der Fall bei dem Ableben eines Pupillen eintreten kann) ſogleich mittels einer Vormundſchafts-Rechnung, ſo wird die Stempeltaxe von dem Teſtamente nach dieſem liquidirten Vermögensbetrage berechnet, im entgegengeſetzten Falle, wenn nach Vorſchrift der Geſetze ein Inventarium angefertiget werden muß, wird dieſes als Grundlage zur Benung der Gradations-Stempelgebühr angenommen.

i) In Anſehung der Erbſchaften wird außerdem noch feſtgeſetzt:

1) Alle Erben in abſteigender und aufſteigender Linie zahlen die unter Lit. g. et h. feſtgeſetzte einfache Gradations-Stempelgebühr.

2) Geſchwiſter und Geſchwiſter-Kinder, dann Gatten bezahlen die zweifache Gebühr.

3) Alle entfernteren Seiten-Verwandten bezahlen den dreifachen Stempel.

Die Erben ſind zwar nicht verbunden, zum Behufe der Stempelberechnung ein Inventar über die Verlaſſenſchaft zu errichten; ſie haben aber alsdann den Betrag der Verlaſſenſchaft durch beweiſende Original-Inſtrumente zu dokumentiren, oder falls ſie dieſes nicht können, eidlich zu manifeſtiren, oder durch Löſung des Stempels von 150 fl. im einfachen Betrage und durch Bezahlung des zwei-, drei- oder vierfachen dieſer Summe nach Unterſchied der Erben, ſich von dieſer Verbindlichkeit zu befreien.

In Fällen, wo die Geſetze den Erben die Errichtung des Inventars nicht auflegen, iſt die Erklärung von dem Antritte der Erbſchaft mit dem feſtgeſetzten Gradations-Stempel zu verſehen.

k) Die Vormundſchafts-Rechnungen, und zwar die Final- oder Auslieferungs-Rechnungen allein ſind gleichfalls mit dem treffenden Gradations-Stempel zu verſehen, jedoch nur der erſte Bogen, die übrigen ſind ausnahmsweiſe ſtempelfrei. Wenn jedoch ein mit dem Gradations-Stempel bereits belegtes Inventarium, worauf ſich die Finalabrechnung gründet, angefertigt worden iſt, ſo unterliegt eine ſolche Vormundſchafts-Auslieferungs-Rechnung, gleich den Interims-Rechnungen von Vormundſchaften, nur dem Stempel von drei Kreuzern.

l) Alle Vergleichungs-Urkunden über geiſtliche Pfründen, Beneſizien, Offizien, ſo wie die Dekrete oder Anſtellungs-Reſkripte über alle Aemter im Hof- und Staatsdienſte, ferner alle Dekrete und Patente über Anſtellungen im Militärdienſte unterliegen dem Gradations-Stempel dergeſtalt, daß von einem jedem Hundert Gulden des Jahresgehaltes ein Gulden Stempeltaxe entrichtet werden muß.

Hierunter gehören auch alle Dienſtes-Vergleichungen und Anſtellungs-Expeditionen von Gerichts- und Gutsbeſitzern, Korporationen und allen denjenigen, welche geiſtliche oder weltliche Dienſtesſtellen zu verleihen haben.

m) Werden Titel und Würden verliehen, mit welchen keine Beſoldung, oder kein Betrag verbunden iſt, und die ſich gleichwohl der Stellen aktiver in Be-

ſoldung ſtehender Hof- und Staatsdiener aſſimiliren, ſo wird dafür jene Stempeltaxe berechnet, welche der aktive Staatsdiener von welchem oder ähnlichem Range nach ſeinem Beſoldungs-Ertrage zu entrichten hätte.

§. 5.

Werden von den im vorſtehenden Paragraphe bezeichneten Urkunden und Schriften mehrere Original-Exemplare an die betreffenden Parteien ausgefertigt, ſo unterliegt jedes Exemplar beſonders ein und derſelben Gradations-Stempeltaxe.

§. 6.

Enthalten die dem Gradations-Stempel unterliegenden Urkunden und Schriften mehrere Bogen, ſo wird nur der erſte Bogen mit dem Gradations-Stempel bezeichnet, zu den übrigen Bogen hingegen wird blos der drei Kreuzer Stempel genommen.

§. 7.

Einem beſonderen Gradations-Stempel mit drei Kreuzern von jedem Hundert Gulden ſind alle Wechſel unterworfen, die im Inlande ausgeſtellt, dann alle, die im Inlande verkauft, vertauſcht, indoſſirt, akzeptirt oder proteſtirt werden, auch die Wechſelduplikate, die anſtatt der Originale gelten ſollen, und die Prolongations-Urkunden, endlich alle Geldaſſignationen. Einmal geſtempelt können dieſe Papiere von Hand zu Hand gehen, ohne dieſer Uebertragung wegen einer ferneren Stempelung zu bedürfen. Papiere auf weniger als fünfzig Gulden lautend, ſind Stempelfrei, die über fünfzig und auf weniger 100 fl. lautenden werden den 100 fl.

gleichgehalten. Unentgeldlich werden die Wechſelduplikate geſtempelt, welche mit den Wechſeln zugleich vorgelegt werden.

II. Abſchnitt.

Von dem Klaſſen-Stempel.

§. 8.

Die Anwendung des Klaſſen-Stempels richtet ſich nach der Verſchiedenheit des Inhaltes oder der Beſtimmung, und Eigenſchaft, der zu ſtempelnden Urkunden, Schriften und Gegenſtände, und zerfällt daher in mehrere Abtheilungen oder Klaſſen.

§. 9.

Für jede der verſchiedenen Klaſſen werden nachſtehende Stempelſätze beſtimmt.

Erſte Klaſſe.

Stempel von drei Kreuzern.

Mit dieſem Stempel müſſen verſehen werden

a) alle Schriften, welche bei irgend einer adminiſtrativen oder Gerichtsbehörde eingereicht werden mit den Duplikaten, Triplikaten u. ſ. w., dann den dazu gehörigen Belegen;

b) alle Reſolutionen, Befehle und Ausfertigungen in Parthei- oder Prozeßſachen, die jährlichen Interims-Vormundſchafts-Rechnungen mit Ausſchluß der zu einem andern Stempel geeigneten Finalrechnungen;

c) die Kanzlei- nud Lieferſcheine, die gerichtlichen Citationen-Requiſitions- und Kompaß-Schreiben in Partheiſachen, Protokolls-Extrakte ohne Unter-

ſchied, auch alle außergerichtliche Schriften, welche vor einer Adminiſtrativ= oder Juſtizbehörde gebraucht werden.

d) alle Protokolls=Rezeſſe, welche bei Adminiſtrativ= und Juſtizbehörden in polizeilichen und bürgerlichen Streitſachen anſtatt der prozeſſualiſchen Wechſelſchriften verhandelt werden, ohne Unterſchied, ob dieſe protokollariſchen Aufnahmen in beſondern Akten oder in die Verhörs= und anderen Protokollen vorkommen.

Hierunter gehören alſo alle per recessus oriales vorkommenden Verhandlungen in polizeilichen und bürgerlichen Streitſachen, protokollariſche Vergleichs=Verhandlungen, die bei Tagſatzungen, Kommiſſionen oder Verhören von den Partheien oder ihren Anwalten nachgetragenen oder eingelegten Protokolls=Rezeſſe und Schriften.

e) Reiſe= und Wanderpäſſe, Kundſchaften und Wanderbücher und alle außergerichtlichen oder von keinem öffentlichen Amte oder einen Notar ausgefertigten Zeugniſſe.

Zweite Klaſſe.

Stempel von fünfzehn Kreuzer.

Hierunter eignen ſich

a) die grund= und lehenherrliche Konſume ohne Rückſicht auf Betrag oder Gutswerth;

b) alle Handwerks=Ordnungen, Geburts=, Lehr= und Freiſagbriefe, Taufzeugniſſe, Kopulations= und Todtenſcheine, alle von einer vorgeſetzten weltlichen oder geiſtlichen Stelle, ferner alle gerichtlichen oder von einem öffentlichen Amte, oder einem Notar ausge=

fertigten Zeugniſſe oder Atteſtate, worunter auch die Zeugniſſe der Studien, Rektorate und der Schulbehörden überhaupt gehören; letztere können zwar auf ungeſiegeltes Papier ausgefertigt werden, ſobald ſie aber bei einer vorgeſetzten oder Amtsbehörde zur Vorlage kommen, müſſen ſie mit dieſem Stempel zweiter Klaſſe verſehen ſeyn;

c) alle förmlich vidimirten und gefertigten Beilagen, Abſchiedspäſſe, Proklamen, Ediktal-Citationen und gerichtliche oder ämtliche Inſerate in den öffentlichen Zeitungen, Intelligenz- oder Wochenblättern;

d) Beibeſcheide und gerichtliche Vergleichs-Ratifikatorien, welche keine beſtimmte Summe Geldes betreffen, ſohin den Gradations-Stempel nicht unterliegen, aber auch nicht einen Gegenſtand betreffen, welcher offenbar einen größeren Werth als die Summe von 300 Gulden haben.

Dritte Klaſſe.

Stempel von dreißig Kreuzern.

Dieſe begreift

a) Gewalts- und Vollmachts-Ertheilungen;

b) Beibeſcheide und gerichtliche Vergleichs-Ratifikatorien, die keine beſtimmte Summe Geldes betreffen, jedoch einen Gegenſtand, der offenbar mehr als 300 Gulden werth iſt;

c) Hauptbeſcheide, die keine beſtimmte Geldſumme betreffen, ſondern ein Recht oder einen Gegenſtand, deſſen Werth die Summe von 300 Gulden nicht offenbar überſteigt;

d) die Edikte in Gantſachen;

e) Citationen, ſich vor Gericht zu ſtellen, und das Erkannte zu bezahlen, Moratorien, Interzeſſionalien und Promotoralien.

f) Notariats-Urkunden, welche nicht in bloßen Zeugniſſen und Vidimus beſtehen, und als ſelbſtſtändige Handlungen keinen höheren Gradations-Stempel unterliegen;

g) geringere Dienſtes-Verleihungen, geiſtliche Pfründen und Penſions-Bewilligungen, welche die Summe des jährlichen Gehaltes oder Ertrages von 100 Gulden nicht erreichen.

Vierte Klaſſe.

Stempel von einem Gulden.

Unter dieſe gehören

a) die Hauptbeſcheide, die keine beſtimmte Geldſumme betreffen, ſondern ein Recht oder einen Gegenſtand, deſſen Werth die Summe von 300 Gulden offenbar überſteigt;

b) Berechnungen zu Profeſſionen und Gewerben in Märkten und auf dem Lande;

c) die Ertheilung von Tiſchtiteln.

Fünfte Klaſſe.

Stempel von zwei Gulden.

In dieſe Fallen:

a) Die Diplome für Doktoren und Lizentiaten;

b) die Großjährigkeits-Erklärungen oder veniae aetatis, die Präſentationen und Poſſeſſionsbefehle auf geiſtliche Pfründen aller Art;

c) die Berechtigungen zu Profeſſionen und Gewerben in Städten;

d) Die Ertheilung des ſichern Geleites (salvus conductus), die Schutzbriefe.

Sechste Klaſſe.

Stempel von drei Gulden.

Dieſer Klaſſe unterliegen:

a) Die Indignats-Bewilligungen;

b) Beſtätigung oder neue Verleihung von Privilegien;

c) Ertheilung von Handelskonzeſſionen in Städten und auf dem Lande.

Siebente Klaſſe.

Stempel von zehn Gulden.

Dieſe begreift:

a) Die Konzeſſionen für eigentliche Fabriken und Bierbrauereien;

b) die Konzeſſionen für öffentliche Jahr- und Viehmärkte.

Achte Klaſſe.

Stempel von dreißig Gulden.

Dieſer wird bei Adelsdiplomen mit dem Prädikate »von« oder »Edler von« angewendet.

Neunte Klaſſe.

Stempel von ſechzig Gulden.

Der Stempel dieſer Klaſſe iſt zu löſen für das Adelsdiplom mit dem Prädikate Ritter von.

Zehnte Klaſſe.

Stempel von neunzig Gulden.

Hierunter eignet ſich die Erhebung in den Freiherrn-Stand.

Eilfte Klaſſe.

Stempel von Hundert und zwanzig Gulden.

Dieſer Betrag wird von der Erhebung in den Grafen-Stand erholet, und gleichem Stempel unterliegen auch die Vergleichungs-Urkunden über die Kronämter des Reiches.

Zwölfte Klaſſe.

Stempel von zweihundert Gulden.

Der Löſung dieſes Stempels unterliegt die Erhebung in den Fürſten-Stand.

§. 10.

Werden von vorſtehenden dem Klaſſen-Stempel unterworfenen Urkunden und Schriften mehrere Ausfertigungen gemacht, ſo unterliegt jedes Exemplar dem nämlichen Klaſſen-Stempel, zu welchem das erſte Original ſeinem Inhalte nach geeignet war.

§. 11.

Beſteht eine Urkunde oder eine Schrift aus mehreren Bogen, und iſt ſolch eine Schrift ſchon einem höhern als dem drei Kreuzer Stempel untergeſtellt, ſo wird nur der erſte Bogen mit dem treffenden höhern Klaſſen-Stempel bezeichnet, zu den übrigen Bogen darf ſodann nur der drei Kreuzer Stempel adhibirt werden.

§. 12.

Eben ſo unterliegen alle Abſchriften von Urkunden, welche als ſimple, nicht vidimirte und ausgefertigte Beilagen bei irgend einer Adminiſtrativ- oder Juſtizbehörde eingereicht werden, nur dem drei Kreuzer Stempel.

§. 13.

Kalender-Stempel.

Die Kalender ſind, wie bisher, nachſtehenden verſchiedenen Stempeln unterworfen.

1) Die Sackkalender, die Wandkalender ohne Kupferſtich, dann die Lottokalender einem Stempel von zwei Kreuzern.

2) Kalender in Quart, die Schreibkalender, und alle größere Kalender einem Stempel von drei Kreuzern.

3) Die ſogenannten Almanache oder Taſchenbücher, denen ein Kalender beigefügt iſt, ſind mit einem Stempel von zwölf Krenzern zu verſehen.

§. 14.

Spielkarten-Stempel.

Alle Spielkarten, ſie mögen im Lande fabrizirt und debitirt, oder vom Auslande zum Verbrauche eingeführt werden, unterliegen dem Stempel, und zwar dergeſtalt, daß

a) bei groben Sorten zu jedem Kartenſpiele der vier Kreuzer Stempel, und

b) bei den feinen Sorten zu jedem Spiele der acht Kreuzer Stempel-Anwendung gebracht werden ſoll.

III. Abſchnitt.

Von den Ausnahmen und der Stempel-Schuldigkeit.

§. 15.

Von der Stempel-Schuldigkeit ſind ausgenommen:

a) Alle Befehle, Reſolutionen und Berichte, welche Regiminal-Gegenſtände betreffen. Eben ſo die Berichte der Untergerichte an die vorgeſetzten Juſtizſtellen, welche nicht auf den Juſtizpunkt einer Parthei gerichtet ſind, ſondern eine allgemeine höhere Entſchließung zur Abſicht haben;

b) die Staats-Anlehns-Oblikationen und Schuldverſchreibungen.

Die Gläubiger haben aber bei den Quittungen über den Empfan der Zinſe oder des zurückbezahlten Kapitals das normalmäßige Siegelpapier zu gebrauchen, ſo ferne nicht gewiſſe Gattungen von Staazspapieren deshalb beſonders befreiet, oder bei andern die Stempelfreiheit ausdrücklich bedungen worden iſt.

c) Bei Quittungen über Penſions-Bezüge oder Gnadengehalte, deren jährlicher Betrag die Summe von 99 Gulden nicht überſteigt, und welche bei Staats- und anderen öffentlichen Kaſſen in monatlichen Raten ausbezahlt zu werden pflegen, tritt eine Ausnahme von der Stempel-Schuldigkeit in der Art ein, daß nur die letzte Monats-Quittuug mit dem treffenden Stempel für den ganzen Betrag der jährlichen Penſion oder des Gnadengehaltes geſiegelt, die übrigen Quittungen für die eilf Monats-

10*

Raten aber auf ungeſiegeltem Papier bei den einſchlägigen Kaſſen angenommen werden dürfen.

d) Die Gagen- und Empfangsſcheine der in der Linie ſtehenden Militärperſonen, alle übrigen aber ſollen mit ihren Empfangsſcheinen dem allgemeinen Stempel unterworfen ſeyn.

e) Alle Nachlaßgeſuche der Unterthanen wegen Elementar-Beſchädigungen, ſo ferne ſie unmittelbar bei den geeigneten Unterbehörden zur Aufnahme in die hierüber zu verfaſſenden Nachlaßlibelle und Berichterſtattrng nach vorgeſchriebener Ordnung eingereicht werden.

f) Alle Ausfertigungen und Verhandlungen in allgemeinen Brandaſſekuranz-Gegenſtänden.

g) Die Tag- und Wochenlohns oder Schichtenzettel der Taglöhner und Arbeitsleute.

h) Die Sachen der Armen, welchen nach Vorſchrift der Gerichtsordnung das Armenrecht zugeſtanden wird.

i) Die im Lande fabrizirten Spielkarten, ſo weit ſie in das Ausland abgeſetzt werden, nach Maaß der beſtehenden Verordnung vom 23. Jänner 1810.

Zweite Abtheilung.

Von dem Abſatze des Stempelpapieres und der Stempelung bei den Siegelämtern.

§. 16.

Alle Administrativ- und Gerichtsbehörden haben das nothwendige Stempelpapier nach den verſchiedenen Gat-

tungen, ſowohl zum eigenen Gebrauche, als zum Verkaufe an jeden, der deſſen bedarf, bei den einſchlägigen Kreisſiegelämter gegen gleich baare Bezahlung abzunehmen.

§. 17.

Für die Stempelpapier-Abnahme wird allen Amtsbehörden, und eben ſo auch den Privatabnehmern, wenn das auf einmal abgenommene Quantum den Betrag von Zehn Gulden ausmacht, ein Rabatt von ſechs Prozent bewilliget, es mag dem Stempelpapier ein höherer oder geringerer Stempel aufgedruckt ſeyn.

Dieſer Rabatt erſtreckt ſich auch auf den Preis des Papiers ſelbſt, für welches noch beſonders bei dem einſchlägigen Siegelamte von jedem Bogen ohne Unterſchied des aufgedruckten Stempels ein halber Kreuzer bezahlt werden muß.

§. 18.

Wenn Jemand ein Stempelpapier verdirbt, ſo kann, in ſo ferne das verdorbene Stempelpapier bei dem einſchlägigen Siegelamte vorgezeigt, und zur Kaſſation übergeben wird, das zur Umſchreibung erforderliche reine Papier, oder das umgeſchriebene Inſtrument zur neuen Siegelung ohne weitere Bezahlung vorgelegt werden.

§. 19.

Die inländiſchen Buchdrucker, Buchhändler und Kalenderverleger, welche die Verbindlichkeit haben, ihre Kalender nur bei inländiſchen Buchbindern heften oder binden zu laſſen, ſind berechtiget, auf den Fall, daß ſie ihre mit dem Stempel verſehenen Kalender nicht alle abgeſetzt haben, eben ſo viele neue Kalender für das nächſtfolgende Jahr unentgeldlich ſtempeln zu laſſen.

§. 20.

Nach der bisherigen Norm ſind die Kontrakts-Inſtrumente oder Briefurkunden, welche bei Gerichten und Aemtern errichtet werden, alle Vierteljahre mit einem doppelten Verzeichniſſe ſammt dem treffenden Stempel-Betrag zur Sieglung an das einſchlägige Kreis-Siegelamt einzuſenden, und zwar unter folgenden für alle Gerichts- und Amtsbehörden, denen die Errichtung und Anfertigung von Kontrakten und Urkunden zukömmt, ohne Unterſchied verbindlichen Beſtimmungen:

a) Keiner Gerichts- oder Amtsbehörde iſt geſtattet, die von den Unterthanen oder Partheien zu errichtenden Kauf-, Tauſch- und Heurathsbriefe, oder ſonſtigen gerichtlichen Kontrakte, letzte Willens-Diſpoſitionen, Inventarien, oder andere Dokumente und Urkunden ꝛc. auf ſchon vorräthiges Siegelpapier an die Partheien auszufertigen, außer in dringenden Fällen, und wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, ſondern jede Behörde iſt

b) verbunden, dergleichen Briefe und Urkunden nach Verlauf eines jeden Vierteljahres in den hiefür beſtimmten Zielen, ohne Vorzug an das treffende Siegelamt zur geeigneten Stempelung einzuſenden.

c) Die beſtimmte Ziele im Laufe des Etatsjahres ſind:

1) für das erſte Quartal, d. i. für die Monate Oktober, November und Dezember, der letzte Tag des darauf folgenden Monats Jänner;

2) für das zweite Quartal der letzte Tag des Monats April;

3) für das dritte Quartal der letzte Tag des Monats Juli;

4) für das vierte Quartal der letzte Tag des Monats Oktober.

d) Ueber die zur Siegelung an das treffende Siegelamt einzuſendenden Dokumente und Briefereien muß eine genaue Deſignation in Duplo angefertigt, und mit angelegt werden, worin unter fortlaufenden Nummern alle der Stempelung unterliegenden Gegenſtände mit ihrem Betreffe und Betrage aufgeführt, und die Stempelbeträge hiefür in der Geldkolumne ausgeworfen werden müſſen.

e) Da nach Abſchnitt I. §. 4. Lit. b. dieſer Verordnung alle von Gerichts- und Gutsbeſitzern, Korporationen, und Privaten vorzunehmenden Dienſtes- und Pfründeverleihungen, und die darüber auszufertigenden Urkunden dem Gradationsſtempel unterliegen, ſo haben jene Gerichte und Amtsbehörden, denen die Einſendung der Siegel-Anzeigen obliegt, die im Verlaufe eines jeden Vierteljahres vorgefallenen Verleihungen, und die hierüber erfolgten Expeditionen in gedachten Anzeigen ebenfalls mit vorzutragen, zur geeigneten Stempelung anzulegen, und der Stempelbetrag hiefür zum Siegelamte mit einzuſenden.

f) Diejenigen Urkunden, welche in beſondern bringenden Fällen ſogleich auf vorräthigem Siegelpapier ausgefertigt werden, müſſen auf jedem Fall in der an das treffende Siegelamt einzuſendenden Anzeige, und zwar geſondert von den erſt der Siegelung unterliegenden Briefereien ſpezifiſch vorgetragen, und die Urſachen angeführt werden, welche die dringende Ausfertigung veranlaßt haben.

g) Wenn ſich bei einem Amte im Verlaufe eines Vierteljahres keine Anfälle an ſolchen Briefereien ergeben, ſo muß eine Fehlanzeige inner dem feſtgeſetzten Termine an das eingeſchlägige Siegelamt übergeben werden.

h) Die Siegelämter haben die Obliegenheit, nicht nur den Aemtern zur Legitimation der gepflogenen Einſendung der gedachten Briefereien zur Siegelung das Duplikat der Anzeige, worin der Empfang zu beſcheinen iſt, ſogleich zurückzuſenden, ſondern auch die Siegelung ſelbſt ungeſäumt vorzunehmen, und in keinem Falle über acht Tage aufzuhalten.

Jede Verzögerung dieſer Art unterliegt einer ſcharfen Ahndung und Beſtrafung.

i) Dagegen wird den Siegelämtern die Befugniß eingeräumt, auf den Fall, daß die Aemter mit Einſendung der Briefereien in den feſtgeſetzten Terminen nicht pünktlich zuhalten, dieſe Briefereien nebſt den Anzeigen hierüber durch einen eigenen Boten auf Koſten der Säumigen zu erholen.

k) Sollten ſich einige Aemter zu dieſer Obliegenheit beſonders ſäumig finden laſſen, und auf die Abordnung eigener Boten nicht achten, ſondern mit der Einſendung der Briefereien ſelbſt mehrere Quartale im Rückſtande bleiben, ſo haben die Siegelämter die Pflicht, darüber Anzeige-Bericht zu erſtatten, damit wirkſame Maaßregeln zur Bewahrung des hiebei vorzüglich betheiligten Intereſſe der Partheien genommen werden können.

§. 21.

Die Stempelung der Wechſel und der nach §. 7. ihnen gleich zu haltenden Papiere geſchieht in den Kreisſtädten durch das Siegelamt, in den übrigen Städten aber durch die Behörden, welchen dieſes Geſchäft wird übertragen werden.

§. 22.

Die Siegelämter werden das ganze Jahr hindurch, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr; an Sonn- und gebotenen Feiertagen aber nur allein am Vormittage offen gehalten; dabei wird Vorſorge getroffen werden, daß Wechſel zu jeder Stunde des Tages geſtempelt werben können.

Dem dabei angeſtellten Perſonale liegt beſonders ob, jedermann ſchleunig abzufertigen, und ſich die genaue Beſorgung der Geſchäfte angelegen ſeyn zu laſſen.

Dritte Abtheilung.

Von den Uebertretungen der Stempelgeſetze und deren Beſtrafung.

§. 23.

Um die Befolgung der gegebenen Beſtimmungen dieſes Geſetzes zu ſichern, und dem unerlaubten Vortheile, den deſſen Uebertretung verſchaffen würde, entgegen zu wirken, wird verordnet:

a) Wer den vorgeſchriebenen Gebrauch des Stempels unterläßt, verfällt in eine Strafe des zwanzigfachen Betrages der Stempelgebühr.

b) Wer zwar einen Stempel anwendet, aber einen um eine Klaſſe, oder einen Grad geringern, als

den Geſetzmäßigen, zahlet die Summe zehnfach, um welche der angewendete Stempel von dem Geſetzlichen unterſchieden iſt.

c) Wer einen um zwei Klaſſen niedrigern Stempel gebraucht, verfällt in eine Strafe des fünfzehnfachen Betrages des Unterſchiedes zwiſchen dem angewendeten und dem geſetzlichen Stempel.

d) Wer einen um drei oder mehrere Klaſſen zu niedrigen Stempel anwendet, hat gleichfalls das zwanzigfache des Unterſchiedes oder Minderbetrages zu entrichten.

e) Wer den Wechſelſtempel vorgeſchriebenermaßen zu gebrauchen unterläßt, verfällt in den zwanzigfachen Betrag der Stempelſchuldigkeit und resp. in den zwanzigfachen Minderbetrag.

Der nämlichen vollen Strafe unterliegt jeder Mitſchuldiger, er ſey Ausſteller, Verkäufer, Käufer, Indoſſant, Akzeptant oder Zahler. Die gleiche Strafe trifft jede Gefährde, durch welche jemand den Wechſelſtempel zu umgehen ſucht.

f) Bei allen Straffällen iſt neben der feſtgeſetzten Strafe des geeigneten Stempels noch ſonderbar zu erheben und zu verrechnen.

§. 24.

In der Regel iſt jeder Urkunde oder Schrift, welche der Stempelung unterliegt, der treffende Stempel aufzudrücken; jedoch wird geſtattet, wie bisher, dieſen Abgang durch Anlage eines ganzen mit dem geeigneten Stempel verſehenen reinen Bogens zu erſetzen, auf wel-

chem Siegelbogen der Betreff der Schrift, zu welche er gehört, zu bemerken iſt.

Jede andere Art von Beilage oder Erſetzung iſt als Gefährdung zu behandeln, und unterliegt der §. 23. beſtimmten Strafe.

Bei Wechſeln und allen dem Wechſelſtempel unterworfenen Effekten und Papieren muß jedesmal die Aufdrückung des Stempels ſelbſt geſchehen.

§. 25.

Wenn Adminiſtrativ- oder Juſtizbehörden ungeſtempelte oder mit geringerm Stempel verſehene Schriften annehmen, und nicht vor der Erledigung des Produktes dem treffenden Siegelamte zur Beſtrafung anzeigen, unterliegen ſie der nämlichen Strafe, welche auf den bezüglichen Fall feſtgeſetzt iſt.

§. 26.

Wer bei den Expeditionen über Verleihung geiſtlicher und weltlicher Dienſtesſtellen und Pfründen die Anwendung des vorgeſchriebenen Stempels unterläßt, hat nebſt Erſatz des Stempelbetrages eine Strafe von 20 Gulden zu erlegen.

§. 27.

Die Aushändigung von Dekreten, Patenten und Anſtellungs-Expeditionen aller Art darf von den betreffenden Individuen nicht eher ſtatt finden, bis nicht der geeignete Stempel adhibirt, und die Stempeltaxe dafür entrichtet worden iſt.

Das dagegen handelnde Amt oder Bureau, welchem die Expedition und Aushändigung obliegt, verfällt nebſt

Erſatz des treffenden Stempelbetrages in eine Ordnungsſtrafe von 12 Gulden.

§. 28.

Buchbinder dürfen keine ungeſtempelten Kalender binden; ſo bald ihnen ſolche zukommen, haben ſie die Anzeige bei ihrer vorgeſetzten Obrigkeit zu machen. Unterläßt der Buchbinder dieſe Anzeige, ſo unterliegen die Kalender der Konfiskation, und er ſelbſt einer Geldſtrafe, des zehnfachen Stempelbetrages.

Bei wiederholten Uebertretungen tritt die Verdoppelung der Strafe ein.

§. 29.

Wer den Verkauf oder Handel mit ungeſtempelten Kalendern unternimmt, unterliegt nebſt der Konfiskation der Kalender einer Strafe von 1 fl. 30 kr. von jedem einzelnen Stücke.

§. 30.

Der Verkauf der ungeſtempelten Spielkarten im Inlande unterliegt nebſt Konfiskation derſelben einer Strafe von zwei Gulden von jedem Spiele.

Wer ungeſtempelte Karten gebraucht, desgleichen die Gaſtgeber und Wirthe, welche mit ungeſtempelten Karten ſpielen laſſen, unterliegen einer gleichen Strafe, wie der Verkäufer.

§. 31.

Gerichts- oder Adminiſtrativ-Behörden, oder Privatabnehmer des Stempelpapiers, welche gegen die Vorſchrift, Abtheilung II. §. 17. bei Verwendung oder dem Wiederverkaufe des Siegelpapieres von den Partheien oder den Käufern, außer dem treffenden Siegelbetrage, und dem halben Kreuzer für den Bogen noch etwas fodern, bezahlen eine Strafe von 30 Gulden.

§. 32.

Von der auf die Kontraventionsfälle geſetzten Strafe erhält der Anzeiger einer Stempeldefraudation die Hälfte der Geldſtrafe, wenn aber ein Siegelamt, oder ein anderes Amt, welchem ohnehin obliegt, gegen die Stempelkontraventionen zu wachen, ſolche Fälle entdeckt, hat kein Antheil an dem Strafquantum ſtatt, ſondern das Ganze iſt bei dem Siegelamte zu verrechnen.

§. 33.

Der vermögensloſe Strafbare iſt mit einer angemeſſenen Arreſtſtrafe nach Vorſchrift des Strafgeſetzbuches Th. I. B. I. K. I. Art. 34 und 35 zu belegen.

§. 34.

Stempelverfälſchungen aller Art, und beſonders die Verfertigung falſcher Stempel unterliegen der Unterſuchung und Aburtheilung nach den beſtehenden Geſetzen.

§. 35.

Die Judikatur in allen Stempel-Defraudationsfällen ſteht dem einſchlägigen Kreis-Siegelamte zu.

Gegen das Erkenntniſſes erſter Inſtanz hat die Appellation an die vorgeſetzte Kreisregierung inner der unerſtrecklichen Friſt von 30 Tagen ſtatt.

Erreicht der Strafbetrag die Summe von 400 Gulden, ſo findet von dem Urtheile zweiter Inſtanz ein weiterer Rekurs an Unſere Staatsraths-Kommiſſion inner den Fatalien von 30 Tagen ſtatt.

§. 36.

Alle Stellen, Polizei- und Gerichtsbehörden, dann alle andere Aemter haben über den genauen Vollzug die-

ſer Verordnung zu wachen, und auch ihre Amtsſubalternen zur pünktlichen Aufmerkſamkeit gegen die Uebertretungsfälle bei eigener Verantwortlichkeit anzuhalten, auch die Uebertreter gebührend zur Strafe zu ziehen.

IV. Königlicher Entwurf eines neuen Weinaufſchlages.

Maximilian Joſeph König von Baiern ꝛc.

Verordnung über den Aufſchlag vom inländiſchen Weine.

In Erwägung, daß es dem allgemeinen Grundſatze der Gleichheit der Abgaben entſpreche, die Konſumtion des Weines eben ſo, wie jene des Biers, einer verhältnißmäßigen Konſumtionsauflage zu unterwerfen; in Erwägung, daß in den Landestheilen Unſeres Königreiches, in welchen Wein gebauet wird, bereits verſchiedene Abgaben vom inländiſchen Weine beſtehen, jedoch nach ſehr ungleichen Normen erhoben werden; und in Erwägung endlich, daß im Rheinkreiſe der ausländiſche Wein ganz frei eingeht, während derſelbe in den übrigen Kreiſen dem Eingangszolle unterliegt: Haben Wir auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums der Finanzen, nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes, und mit Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beſchloſſen und verordnen hiernach, wie folgt:

§. I.

Vom 1. Oktober l. J. anfangend ſind alle Staats-auflagen aufgehoben, welche bisher im Königreiche vom inländiſchen Weine unter den Namen von Acciſeumgeld, Guldenzoll, Reifumgeld, Einlaggeld, Ausſchenkgeld, Aufſchlag, Bergſchilling ꝛc. erhoben worden ſind.

§. II.

Anſtatt dieſer verſchiedenen Abgaben ſoll vom nämlichen Zeitpunkte anfangend die Konſumtion des inländiſchen Weines nur mehr einer einer einzigen Auflage, nämlich dem Weinaufſchlage, unterliegen.

Nur im Rheinkreiſe ſoll dieſer Auflage auch der ausländiſche Wein unterworfen ſeyn, indem er daſelbſt keinem Eingangszolle unterliegt.

§. III.

Der Weinaufſchlag ſoll in 1 fl. von jedem baieriſchen Eimer beſtehen.

§. IV.

Dieſer Aufſchlag wird unter der Leitung und Aufſicht des Kreis-Oberaufſchlages-Amtes oder derjenigen Behörde, welche die Stelle dieſes Amtes erſetzt, von den bereits aufgeſtellten, und nach Erforderniß weiter anzuſtellenden Unteraufſchlags-Einnehmern erhoben.

§. V.

Zum Behufe der richtigen Erhebung des Weinaufſchlages wird feſtgeſetzt:

1) Alle Weinproduzenten haben den Unteraufſchlag-Einnehmern über das, was ſie von ihrem Weinerzeug-

niſſe an inländiſche Wirthe, Private und Weinhändler verkaufen, immer genaue Anzeige zu machen, und ihre Angaben mit Gegenſcheinen der Käufer zu belegen.

2) Auf gleiche Weiſe, und mit den nämlichen Belegen, haben die Weinhändler den Unteraufſchlags=Einnehmern anzuzeigen, was ſie von ihren inländiſchen Weinvorräthen an Wirthe und Pravate im Lande abſetzen.

3) Die Wirthe, Weinhändler und Private ſind verbunden, jede Quantität inländiſchen Weines, welche ſie im Großen, es ſey dann in Fäſſern oder Bouteillen in ihr Haus beziehen, der Beſichtigung der Unteraufſchlag=Einnehmer zu unterwerfen

4) Die unter den Ziffern 3 und 4 vorausgehenden Beſtimmungen erſtrecken ſich im Rheinkreiſe auch auf die ausländiſchen Weine.

§. VI.

Die Weinproduzenten hab n den Weinaufſchlag nur von dem zu unterrichten, was ſie in Folge beſonderer Berechtigung nach den vierteljährig abzugebenden Faſſionen von ihrem Erzeugniſſe im Kleinen auszuſchenken.

§. VII.

Eben ſo haben die förmlich kozeſſionirten oder patentiſirten Weinhändler nur von dem, was ſie nach vierteljährigen Faſſionen an erkauftem oder ſelbſt erzeugten Weine im Kleinen zur Konſumtion abſetzen, den geſetzlichen Aufſchlag zu bezahlen.

Sie ſind jedoch verbunden, am 1. Oktober l. J. ihre ſämmtlichen Weine vorräthig anzuzeigen und revizıren zu laſſen.

§. VIII.

Dagegen unterliegt aller inländiſche (und im Rheinkreiſe auch aller ausländiſche) Wein, den Wirthe und Private im Großen in ihr Haus beziehen, dem feſtgeſetzten Aufſchlage, und die Bezahlung deſſelben hat immer ſogleich bei dem Bezuge zu geſchehen.

Sind die Wirthe zugleich Weinproduzenten, ſo haben ſie auch von dem, was ſie von ihrem eigenen Erzeugniſſe nach den abzugebenden vierteljährigen Anzeigen in ihrer Wirthſchaft zur Konſumtion abſetzen, den treffenden Aufſchlag zu entrichten.

§. IX.

Der inländiſche Wein, welcher von Wem immer in das Ausland abgeſetzt wird, iſt blos dem jedesmaligen Ausgangszolle unterworfen.

§. X.

Wer aufſchlagbaren Wein an inländiſche Wirthe oder Prtvate im Großen abgiebt, ohne darüber dem Unteraufſchlags-Einnehmer die §. V. Nr. 1 und 2 vorgeſchriebene Anzeige zu machen, unterliegt einer Strafe, welche im erſten Falle in 5 fl. beſteht, und in jedem weiteren Falle ſich immer verdoppelt.

§. XI.

Wirthe, Private und Weinhändler, die aufſchlagbaren Wein im Großen in das Haus beziehen, ohne dem Unteraufſchlag-Einnehmer darüber Anzeige zu machen; die Produzenten und Weinhändler, die überwieſen werden können, an aufſchlagbarem Weine im Kleinen mehr abgeſetzt zu haben, als ſie in ihren vierteljährigen Faſ-

ſionen angeben; ferner die Wirthe, die den Verſchließ ihres eigenen Weinerzeugniſſes zu gering angeben, ſollen als Defraudanten angeſehen, und mit jedesmaliger Nachholung der Defraudirtengebühr im erſten Falle mit dem zehnfachen Betrage derſelben, im zweiten Falle mit dem zwanzigfachen Betrage, und im dritten Falle nicht nur mit dem dreißigfachen Betrage des defraudirten Aufſchlages, ſondern auch mit öffentlicher Bekanntmachung beſtraft werden.

Wer der Defraudation ſich noch öfter ſchuldig macht, ſoll neben den für den dritten Fall feſtgeſetzten Strafen auch verhältnißmäßigen Arreſtſtrafen, und nach Umſtänden ſelbſt dem Verluſte ſeines Gewerberechtes untertiegen.

§. XII.

Die Judikatur in den §§. X. und XI. feſtgeſetzten Straffällen ſteht (mit Ausnahme des Rheinkreiſes) in erſter Inſtanz den einſchlägigen Polizeibehörden in zweiter Inſtanz der betreffenden Kreisregierungen und in dritter Inſtanz der angeordneten Staatsraths-Kommiſſion zu. Für das Verfahren in den beſtimmten Inſtanzen, ſo wie für die appellablen Summen, und die Berufungs-Fatalien gelten die nämlichen Beſtimmungen, welche in dem Malzaufſchlags-, Stempel- und Zolldefraudationen beſtehen.

Im Rheinkreiſe ſoll es hierin nach den dortigen beſonderen Geſetzen gehalten werden.

§. XIII.

Von den anfangenden Strafen ſoll Ein Drittheil dem Aufbringer, Ein Drittheil der Armenkaſſe der Ge-

meinde, in welcher die Strafe anfällt, und Ein Drittel dem Kreisunterſtützungsfond zukommen.

§. XIV.

Die Unteraufſchlags-Einnehmer, Eichmeiſter und Weinunterkäufer, welche in ihren pflichtmäßigen Verrichtungen fahrläßig erſcheinen, und deswegen die vorgehenden Gefährden nicht wahrnehmen, ſollen nach einmaliger fruchtloſer Warnung ihres Geſchäftes entlaſſen werden; diejenigen Unteraufſchlags-Einnehmer, Eichmeiſter und Weinunterkäufer hingegen, welche wiſſentlich auf was immer für eine Weiſe zur Gefährdung des Aufſchlags mitwirken, oder die entdeckten Gefährden unangezeigt laſſen, ſollen nach den allgemeinen Strafgeſetzen behandelt werden.

Wir befehlen demnach, gegenwärtige Verordnung durch das Geſetzblatt bekannt zu machen, und Unſer Staatsminiſterium der Finanzen hat ſie in gehörigen Vollzug zu bringen.

München ꝛc.

V. Königlicher Entwurf eines neuen Häuſerſteuer = Geſetzes.

Maximilian Joſeph König.

Entwurf der Verordnung wegen Berichtigung der Häuſer = Steuer.

Wir haben in Folge Unſerer Verfügung am 13. Dezember 1814 die Verſuche Unſerer Kataſter = Kommiſſion zur Herſtellung eines definitiven Steuerſyſtems der der genauen Prüfung unterwerfen laſſen, Uns von der Unſtatthaftigkeit des angenommenen Hausſteuer = Prinzips überzeugt, nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes und erfolgtem Beirath und Zuſtimmung der lieben Getreuen der Stände Unſeres Reiches beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

1.

Die Miethſteuer in den Städten München mit Au, Nürnberg, Augsburg und Regensburg wird nur noch für die erſte Hälfte des laufenden Rechnungsjahres erhoben.

2.

Mit dem Anfange der zweiten tritt die Hausſteuer nach den Grundſätzen Unſeres allgemeinen Ediktes vom 13. Mai 1808 wieder ein.

3.

Nach eben dieſen Grundſätzen ſollen die Steuern von Kellern, Waarengewölben, Speichern, Stallungen,

Werkſtätten, den Bauplätzen, Hofräumen, Gärten u. ſ. w. regulirt, überhaupt alle ſteuerbaren Realitäten inner den Flurbezirken jener Städte nach dem allgemeinen Edikte behandelt werden.

4.

Zu gleicher Zeit tritt die Beſteuerung ſämmtlicher, in Folge des Rohertrags-Syſtems behandelter Gebäude im Iſar-, Regen- und Oberdonaukreis nach dem allgemeinen Maaßſtabe ein.

5.

Dagegen hört die beſondere Beſtimmung der Grundfläche jener Gebäude und Hofräume auf.

6.

In den Städten München mit Au, Augsburg, Nürnberg, Regensburg ſollen die ſchon ausgemittelten und gangbar geweſenen Steuerkapitals wieder zur Anwendung kommen, nachdem ſie zuvor einer durchgängigen Prüfung gemäß der Erläuterungen zum allgemeinen Edikt unterworfen, und von Kreis zu Kreis in das rechte Verhältniß gereiht worden ſind.

7.

Eben dieſes ſoll in Hinſicht der Gebäude in den übrigen Städten, Märkten und auf dem platten Lande geſchehen, dem Steuerkapitale bereits vorliegen.

8.

Jene Gebäude in Städten und Märkten für welche ſolche Steuerkapitale nicht vorliegen, erhalten neue nach der Anreihung an die übrigen.

9.

Das Simplum dieſer Hausſteuer wird nach dem Kapitale berechnet.

10.

Die zu Gutskomplexen nicht gehörigen Gebäude des platten Landes erhalten aus einem Kapitale von mindeſtens 100, höchſtens 1000 fl., ein Hausſteuer-Simplum von $7\frac{1}{2}$ kr. bis 2 fl. 30 kr. Die Zahl der Simplen richtet ſich nach der jeweiligen Beſtimmung des Finanzgeſetzes.

11.

Die zu Gutskomplexen gehörigen, mit dieſen der Reſultatſteuer unterliegenden Gebäude werden nach Verhältniß ihres ökonomiſchen Werthes und ihrer Nutzbarkeit zum Wirthſchaftsgut mit einem Simplum von 5 kr. bis 1 fl. 30 kr. belegt, und dieſe Steuer als ein integrirender Theil der Geſammtbeſteuerung des Gutskomplexes nach der Zahl der Ruſtikal-Steuer-Simplen erhoben.

12.

Dieſes Simplum tritt in den Kataſtern an die Stelle des für die Grundfläche angeſetzten Simplums, welches ſelbſt zu gleicher Zeit erliſcht.

13.

Reklamationen wegen unrichtiger Anwendung der Grundſätze und wegen wahrgenommenen Mißverhältniſſes in den Beſteuerungs-Reſultaten werden nach Anleitung Unſerer Verordnung vom 10. Februar 1815 verhandelt und beſchieden.

14.

Unſere Regierungen des Iſar-, Oberdonau-, Regen- und Rezatkreiſes ſind mit Vollziehung dieſes Geſetzes unter unmittelbarer Leitung Unſeres Finanzminiſteriums beauftragt.

Gegeben München ꝛc.

VI. Königlicher Entwurf eines Geſetzes wegen Ausſcheidung der Straßen.

Maximilian Joſeph von Gottes Gnaden König von Baiern.

Entwurf

eines

Geſetzes: die Ausſcheidung der Landſtraßen betreffend.

Aus der gegenwärtigen Eintheilung der Landſtraßen in Unſerm Reiche entſpringt eine Ungleichheit der Vortheile und Laſten für die einzelnen Kreiſe, welche nur durch eine zweckmäßigere Klaſſifikation der Straßen beſeitiget werden kann.

Wir haben demnach auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums der Finanzen, nach Vernehmung des Staatsrathes und mit Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen der Stände Unſeres Reiches beſchloſſen und verordnen wie folgt:

I.

Von der Ausſcheidung der Landſtraßen.

§. 1.

Alle Landſtraßen, deren Anlags= und Unterhaltungs=koſten bisher ausſchließend aus der Staatskaſſe, oder gemeinſchaftlich aus der Staatskaſſe und durch Kreisumlagen beſtritten worden ſind, werden in 3 Klaſſen abgetheilt.

§. 2.

Zur I. Klaſſe gehören:

a) die vorzüglichſten Heerſtraßen;

b) die Haupthandels=Straßen, welche das Reich in wichtigen Hauptrichtungen des Verkehrs durchſchneiden;

c) die zur Verbindung der Haupt= und Reſidenzſtadt mit den Kreisſtädten und den nächſtgelegenen königlichen Schlöſſern nothwendigen Straßen.

§. 3.

Die II. Klaſſe begreift jene Verbindungs=Strafen der Kreiſe unter ſich und mit dem Auslande, welche zwar für den in= oder ausländiſchen Verkehr von bedeutendem Nutzen, aber doch nach den oben angegebenen Merkmalen nicht zu den Strafen I. Klaſſe geeignet ſind.

§. 4.

In die III. Klaſſe endlich fallen alle übrigen bisher chauſſirten, aber nicht zu den vorhergehenden beiden Klaſſen gehörigen Straßen.

§. 5.

Die nach dieſen Grundſätzen vorgenommene Klaſſifikation der zur Zeit beſtehenden Landſtraßen ſoll durch das allgemeine Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

§. 6.

Nach denſelben Grundſätzen iſt künftig jede ganz neu anzulegende Strafe zu klaſſifiziren, und wenn ſie in die I. oder II. Klaſſe gehört, ihre Klaſſe gehört, ihre Anlage und Klaſſifikation gleichfalls durch das allgemeine Intelligenzblatt bekannt zu machen.

II.

Von den Koſten der Unterhaltung und Neubauten.

§. 7.

Die Koſten der Unterhaltung werden bei den Straßen I. Klaſſe ganz aus der Staatskaſſe, bei den Straßen II. Klaſſe halb aus der Staatskaſſe, halb durch Kreisumlagen, bei den Straßen III. Klaſſe ganz durch Kreis- oder Gemeindeumlagen beſtritten.

§. 8.

Dagegen ſoll auch das jährlich anfallende Weggeld, wo es geſetzlich zu erheben iſt, nach einem billigen Vertheilungs-Maßſtabe jenen Fonds zu Guten gehen, aus welchen die Straßen unterhalten werden.

Die Vertheilung geſchieht nämlich auf jene Straßen oder Straßenſtrecken, für welche ein Weggeld zu erheben iſt, in der Art, daß auf jede Straßenſtunde der I. Klaſſe dreimal ſo viel als auf eine Straßenſtunde II. Klaſſe, und auf jede Straßenſtunde II. Klaſſe gleichfalls drei-

mal ſo viel, als auf eine Straßenſtunde III. Klaſſe berechnet wird.

Nach dieſem Verhältniſſe ſoll das im Laufe eines jeden Etatsjahres anfallende geſammte Weggeld ausgeſchieden und für jeden Kreis der denſelben für die Straßen II. und III. Klaſſe betreffende Antheil, jedesmal beſonders berechnet werden.

§. 9.

Bei Neubauten von Straßen I. Klaſſe findet die Verordnung vom 6. April 1818, welche hiemit auch auf den Rheinkreis ausgedehnt wird, Anwendung, ſo daß alle Koſten für die obere Leitung und Auffindung, für Entſchädigungen und für die Kunſtarbeiten aller Art ausſchließend der Staatskaſſe zur Laſt fallen; dagegen die Koſten für jene Arbeiten, welche durch gemeine Taglöhner oder Lohnfuhren verrichtet werden können, — durch Kreisumlagen gedeckt werden.

§. 10.

Für Neubauten von Straßen II. Klaſſe gilt dasſelbe, mit dem einzigen Unterſchiede, daß die Entſchädigungen für abzutretendes Eigenthum nur zur Hälfte aus der Staatskaſſe, und zur andern Hälfte durch Kreisumlage gedeckt werden ſollen.

§. 11.

Neubauten an Straßen III. Klaſſe fallen ganz dem Kreiſe oder den Gemeinden zur Laſt.

§. 12.

Auf den Straßen I. und II. Klaſſe werden in der Regel alle Hauptbrücken vom Range derjenigen, die auf

dem eigenen Brücken= und nicht auf dem Straßenbau-Etat vorgetragen zu werden pflegen, auf Koſten der Staatskaſſe gebaut und unterhalten.

Die Koſten für Erbauung und Unterhaltung der übrigen minder bedeutenden Straßenbrücken und Durchläſſe auf den Straßen I. und II. Klaſſe werden dagegen wie die Straßenkoſten ſelbſt behandelt und vertheilt.

§. 13.

Auf den Straßen III. Klaſſe ſollen künftig nur noch die Brücken über ſchiff= oder floßbare Flüſſe, in ſo weit ſie bisher der Staatskaſſe zur Laſt gefallen, und künftig noch nothwendig ſind, auf deren Koſten gebaut und unterhalten werden.

§. 14.

Wo bisher einzelne Gemeinden, Stiftungen oder Privaten verbunden waren, gewiſſe Straßenſtrecken, Brücken ꝛc. auf ihre Koſten zu bauen, oder zu unterhalten, oder beſtimmte Beiträge hiezu zu leiſten, hat es auch künftig, ohne Unterſchied der Straßenklaſſe, dabei zu bewenden.

§. 15.

Wo dagegen das Finanz-Aerar aus beſondern privatrechtlichen Verhältniſſen verbunden iſt, gewiſſe Straßenſtrecken der III. Klaſſe oder Brücken auf denſelben ausſchließend zu unterhalten, oder beſtimmte Beiträge dazu zu leiſten, hat es künftig gleichfalls hiebei zu bewenden.

III.

Von den Kreisumlagen zum Straßenbau.

§. 16.

Die für die Straßen I. und II. Klaſſe zu erhebenden Kreisumlagen beſtehen in Beiſchlägen der Ruſtikal- und Häuſerſteuer, wie in der Verordnung vom 6. April 1818 Art. I. hinſichtlich der Kreisumlagen zu den Straßen-Neubauten feſtgeſetzt worden iſt.

Im Untermain- und Rheinkreiſe werden die Steuerbeiſchläge zum Straßenbau nach den daſelbſt noch beſtehenden beſonderen Steuerfüßen umgelegt.

§. 17.

Von den Unterhaltungskoſten der Straßen II. Klaſſe, wovon die Hälfte den Kreiſen zur Laſt fällt, wird zuerſt der auf dieſelben nach §. 8. betreffende Antheil des Weggeldes, wo es geſetzlich zu erheben iſt, abgezogen, und nur nach dem Ueberreſte die Kreisumlage berechnet.

Der auf die Straßen III. Klaſſe jeden Kreis betreffenden Antheil wird demſelben jedelmal übergeben.

§. 18.

Damit aber auch die Kreisumlagen für die Straßen-Neubauten der I. und II. Klaſſe zu keiner Zeit und in keinem Kreiſe zu drückend werden, ſollen dieſelben in einem Jahre niemals mehr als höchſtens 4 kr. vom Gulden der zur Konkurrenz gezogenen Steuern betragen können.

Würden es beſondere Verhältniſſe unausweichlich nothwendig machen, in irgend einem Jahre und Kreiſe neue Straßen-Anlagen ſo ſehr zu beſchleunigen, daß

jenes Maximum der Kreisumlage nicht hiezu hinreichen würde, ſo ſoll der Mehrbetrag einsweilen aus der Staatskaſſe vorgeſchoſſen, und erſt in den folgenden Jahren durch die Kreisumlage wieder hereingebracht werden.

§. 19.

Die Ausſcheidung und Erhebung der Kreisumlagen zum Straßenbau findet allzeit erſt nach Ablauf des Jahres, ſobald die wirklich verwendeten und umzulegenden Summen genau bekannt ſind, Statt.

Die Ausſchreibung geſchieht durch das allgemeine, und durch die Kreis-Intelligenzblätter, und wird jedesmal mit der Rechenſchaft begleitet:

a) wie viel die Unterhaltungskoſten der Strafen II. Klaſſe in jedem Kreiſe betragen haben, und was hievon

b) über Abzug des treffenden Weggeld-Antheiles durch Kreisumlage zu deckgn iſt;

c) welche Straßenſtrecken I. und II. Klaſſe neu angelegt worden, und welche von den hiefür beſtrittenen Ausgaben geſetzlich durch Umlage zu decken

Dieſes Geſetz tritt vom 1. Oktober 1819, im Rheinkreiſe vom 1. Jänner 1820 anfangend in Wirkung.

VII. Königlicher Entwurf eines Geſetzes wegen der, den Gemeinden zu übertragenden Steuer-Erhebung.

Maximilian Joſeph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Geſetzes-Entwurf.

In Erwägung der Nothwendigkeit einer vereinfachten, dem Intereſſe Unſerer Unterthanen und des Staatseinkommens angemeſſenen Erhebungsart der direkten Staatsauflagen, haben Wir, nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes, mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben Getreuen, der Stände des Königreiches beſchloſſen und verordnen:

1.

In dem Iſar-, Ober- und Unterdonau-, Obermain-, Rezat- und Regenkreiſe tritt vom Rechnungsjahr 1819/20 anfangend, die Steuer-Erhebung durch die Steuergemeinden in den durch Vollendnng der Vorarbeiten bedingten Terminen ein.

2.

Jede, nach Unſerm Gemeinde-Edikt §. 1—4. gebildete Gemeinde iſt eine Steuergemeinde. Sie umfaßt alle der Steuer unterworfene, hier nicht namentlich ausgenommene Perſonen und Sachen ihres Bezirkes.

3.

Die Steuern von den beſonders beſteuerten Dominikalrenten, dann ſämmtliche Steuern der mit guts-

herrlicher Gerichtsbarkeit verſehenen Grundherrſchaften werden, wie bisher, von Unſern Rentämtern erhoben.

4.

Alle übrigen Grund=, Haus=, Zugvieh=, Gewerbe= und Familienſteuern, mit den hienach berechneten Staatsanlagen, erheben die Gemeinden.

5.

Sie erhalten durch Unſere Rentämter Heberollen, welche die Schuldigkeit eines jeden Einzelnen jährlich genau beſtimmen.

6.

Ihre Wirkſamkeit beſchränkt ſich auf die Erhebung nach dieſen Rollen. Jede weitere Beſchäftigung des Steuerweſens bleibt Unſern Rentämtern.

7.

Nur in den Städten erſter Klaſſe werden, ſtatt der Heberollen, die Kataſter ſelbſt hinausgegeben, und jene blos perſönlichen Umſchreibungen überlaſſen, welche keine Veränderung im Steuerbetrag der Gemeinde nach ſich ziehen.

8.

Für die geſammte, in jenen Heberollen und dieſen Kataſtern überwieſene Jahresſteuer haftet die Gemeinde mit Ausnahme der bewilligten Nachläſſe.

9.

Die Einhebung der Steuern geſchieht in zehn monatlichen Zielen vom Oktober bis Juli, jedesmal mit dem zehnten Theil der Geſammtjahresſchuld auf ſämntliche Steuern.

10.

In den letzten acht Tagen eines jeden jener zehn Monate, wird der zehnte Theil der Geſammt=Gemeindeſchuld an das Rentamt abgeliefert.

11.

Eine Verminderung der kataſtrirten Schuldigkeit findet im Jahreslauf nur dann ſtatt, wenn ein beſteuertes Grundſtück durch Naturereigniß untergeht, oder gänzlich untragbar wird, — ein beſteuertes Gebäude niederbrennt — ein Gewerbsmann oder blos perſönlich Beſteuerter ſtirbt, oder außer Land zieht.

In allen dieſen Fällen wird der noch nicht verfallene Theil der Jahresſchuldigkeit aufgeſchrieben.

12.

Eine Erhöhung im Jahreslauf hat nur ſtatt durch Zugang eines noch nicht kataſtrirt geweſenen, und in den Steuerrollen nicht vorgetragenen Gegenſtandes.

13.

Die Gemeinden haben gegen ſäumige Zahler das Zwangs= und Pfändungsrecht nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen.

14.

Sie beſtellen die Einnehmer aus der Zahl der zu Gemeindeämtern befähigten, und zur Annahme derſelben verpflichtteen Glieder.

15.

Sie haben wegen der von dem Einnehmer erhobenen Steuergelder, dann wegen der Steuern und Rück=

Summariſche Ueberſicht

der

Reſultate des General-Finanz-Etats des Reiches für 1818/19.

Nach den von dem königl. Staatsminiſterium der Finanzen gemachten Anträgen.

Ordentlicher Etat.

Staats-Einkommen.	fl.	kr.	
I. Direkte Staats-Auflagen:			Bei ſämmtlichen hier vorgetragenen Einnahmen (mit Ausſchluß der direkten Auflagen) iſt blos der Netto-Ertrag nach Abzug der Erhebungs- und Betriebskoſten angeſetzt.
Grundſteuer	5,736,000	»	
Häuſerſteuer	504,000	»	
Dominikalſteuer	451,000	»	
Gewerbſtener	869,000	»	Die direkten Staats-Auflagen ſtehen mit ihrem Brutto-Ertrage in Anſatz, und die Perzeptions-Koſten derſelben ſind von den übrigen Einnahmen der Rentämter in Abzug gebracht worden.
Familienſteuer	760,000	»	
Zugviehſteuer	434,000	»	
	8,754,000	»	
II. Indirekte Staats-Auflagen:			
Mauth und Zoll	2,500,000	»	
Stempel	»	»	Weil die Stempelgefälle künftig in die Schuldentilgungs-Kaſſe fließen.
Aufſchlagsgefälle	100,000	»	
Taxen und Sporteln	1,703,933	»	
	4,303,933	»	
III. Gefälle aus dem vollen Staats-Eigenthume:			
Forſt- und Jagdgefälle	2,044,000	»	
Aus Oekonomien, Brauereien und Fabriken	600,301	»	Mit Einſchluß der Dienſt-Wohnungen und Gründe im Anſchlage zu 191,000 fl.
	2,644,301	»	
IV. Lehen-, Grund-, Zehend- und gerichtsherrliche Gefälle	5,890,290	»	
V. Staatsregalien und Anſtalten:			
Salinen und Bergwerke	1,811,000	»	
Poſt	344,000	»	
Münze	8,000	»	
Redaktion des Geſetz- und allgemeinen Intelligenz-Blattes	39,000	»	
	2,202,000	»	
Geſammt-Summa	23,794,524	»	

Ordentlicher Etat.

Staats-Aufwand.	fl.	kr.	
I. Paſſiv-Reichniſſe	242,400	»	Die Erhebungs- und Betriebskoſten ſind bei der Einnahme bereits weggerechnet.
II. Nachläſſe und ruhende Gefälle	602,000	»	
III. Eigentlicher Staats-Aufwand			
Hof-Etat			
Etat des königl. Hauſes und des Hofes.	2,745,000	»	
Civil-Etat			
Etat des Staats-Rathes	78,400	»	
Etat des Staatsminiſteriums des k. Hauſes u. des Aeuſſern.	692,200	»	
Etat des Staatsminiſteriums der Juſtiz	1,794,010	»	Wegen veränderten Kriminalgerichtskoſten.
Etat des Staatsminiſteriums des Innern	1,420,400	»	
Etat des Staatsminiſteriums der Finanzen	996,300	»	
	4,981,300	»	
Militär-Etat	8,000,000	»	
Etat des Staatsminiſteriums der Armee.	650,000	»	
Etat der Gensd'armerie.	50,000	»	
Etat des topographiſchen Bureau.			
	8,700,000	»	
Allgemeine Staats-Anſtalten			
Im Reſſort des Staatsminiſteriums des Innern:			
Erziehung und Bildung.	692,000	»	Mit Einſchluß der Akademien der Wiſſenſchaften und Künſte im Betrage von 136,000 fl.
Kultus mit den Erz- und Biſthümern, dann der proteſtantiſchen Konſiſtorien	1,195,000	»	
Geſundheit	182,000	»	
Wohlthätigkeit.	125,700	»	
Sicherheit	223,700	»	
Induſtrie, Kultur, Gemeindsbeiträge und Landgeſtütte.	108,200	»	
	2,526,600	»	
Im Reſſort des Staatsminiſteriums der Finanzen:			
für das Steuer-Kataſter	»	»	Kömmt auf dem außerordentlichen Fall vor.
für den Unterhalt der öffentlichen Straßen-, Waſſer- und Brücken-Bauten.	990,000	»	Mit Ausſchluß der bei dem außerordentlichen Staats-Aufwand vorkommenden neuen Straßen-, Brunnen- und Waſſerbauten.
Bauten (Land) Unterhalt und gewöhnliche Neubauten. .	880,000	»	
Penſionen	1,341,000	»	Mit Ausſchluß der bei dem außerordentlichen Staats-Aufwand vorkommen Penſionen aus der Sekulariſation und Mediatiſirung.
Hauptreſervefonds	760,000	»	
Summa ad III. .	22,923,900	»	
Geſammt-Summa.	23,768,300	»	

Bilanz.

	fl.	kr.
Das ordentliche Staats-Einkommen beträgt.	23,794,524	»
Der ordentliche Staats-Aufwand dagegen	23,768,300	»
Es ergiebt ſich daher ein Ueberſchuß von	26,224 fl.	»

Außerordentlicher Etat.

Staats-Einnahmen.	fl.	kr.
Lotto	1,000,000	»
Uebrige außerordentliche Einnahmen:		
Beiträge von andern Staaten und vormaligen Reichsſtänden zur Suſtentation der Kurmainzer-Penſioniſten, dann Aktiv-Kapitals-Zinſe	136,300	»
2. Entſchädigung von Oeſterreich	100,000	»
3. An Gefälls-Auſſenſtände bis 1818/19	500,000	»
Geſammt-Summe.	1,736,300	»

Staats-Ausgaben.	fl.	kr.
Außerordentliche Bauten:		
1. Landbauten	140,000	»
2. Neue Straßen-, Brücken- und Waſſerbauten	270,000	»
Steuer-Kataſter	238,600	»
Beitrag zu dem Schuldentilgungsfond aus den Mauthgefällen	1,000,000	»
Penſionen:		
1. aus der Säkulariſation und Mediatiſirung	»	»
2. Penſionen, welche durch die Organiſation der Magiſtrate hervorgegangen ſind	90,000	»
Geſammt-Summe.	1,738,600	»

Bilanz.

	fl.	kr.
Die außerordentlichen Staats-Einnahmen betragen	1,736,300	»
Die außerordentlichen Staats-Ausgaben dagegen	1,738,600	»
Es zeigt ſich ſonach ein Defizit von	2,300 fl.	»

General = Bilanz.

Einnahmen.

	fl.	kr.
Ordentliche	23,794,524	»
Außerordentliche	1,736,300	»
Summa	25,530,824 fl.	»

Ausgaben.

	fl.	kr.
Ordentliche	23,768,300	»
Außerordentliche	1,738,600	»
Summa	25,506,900 fl.	»

Aktiv = Reſt.

	fl.	kr.
Einnahmen	25,530,824	»
Ausgaben	25,506,900	»
Aktiv = Reſt	23,924 fl.	»

Resultate einiger Verhandlungen der Stände-Versammlung des Königreichs Baiern Kammer- und Reichsräthe

München 1819

Bavar. 2252
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377739-7